

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum April bis September 1986)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit	4
I. Zusammenfassende Würdigung	4
II. Europäische Gemeinschaften	5
Institutionelle Fragen	5
Innerer Ausbau	5
Außenbeziehungen	9
III. Europäische Politische Zusammenarbeit	11
IV. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit	14
B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaften	
Integration nach innen	15
I. Institutionelle Fragen	15
Europäisches Parlament	15
Einheitliche Europäische Akte	15
Europa der Bürger, Kultur und Bildungsbereich	16
Rat	17
Dienstrecht	17
Europäischer Gerichtshof	17
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	17
Wirtschaftspolitik	17
Europäische Währungspolitik	18

	Seite
III. Haushalt der Europäischen Gemeinschaft	18
Haushaltsplan 1986	18
Haushaltsentwurf 1987	18
IV. Der Gemeinsame Markt	20
Vollendung des Binnenmarktes	20
Öffentliches Auftragswesen	21
Neue Technologien	21
Gemeinsamer Stahlmarkt	22
Kohlemarkt der Gemeinschaft	22
Bilateraler Abbau der Grenzkontrollen	22
V. Strukturpolitik	23
Regionalpolitik	23
Europäische Investitionsbank	23
Integrierte Mittelmeerprogramme	24
VI. Wettbewerbspolitik	24
Abspraken und Marktmacht	24
Staatliche Beihilfen	25
VII. Agrarpolitik	26
Neuausrichtung der Agrarpolitik	26
Marktpolitik	26
EG-Agrarpreise und flankierende Maßnahmen	26
Agrarstrukturpolitik	28
Produktionsstruktur	28
Marktstruktur	28
Währungspolitische Maßnahmen	29
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft	29
Finanzierung der Agrarpolitik	29
VIII. Fischereipolitik	30
IX. Steuerpolitik	31
Indirekte Steuern	31
Umsatzsteuer	31
Verbrauchssteuern	31
X. Energiepolitik	31
XI. Verkehrspolitik	32
XII. Forschungspolitik	32
Forschung im Bereich der EGKS	33
XIII. Sozialpolitik	34
Maßnahmen im Bereich der EGKS	34
XIV. Umweltpolitik	35
XV. Gesundheitspolitik	36
XVI. Bildungs- und Kulturpolitik	37
XVII. Frauenpolitik	37
XVIII. Jugendpolitik	38
XIX. Rechtsangleichung	38
Gewerblicher Bereich	38
Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht	38
Gesellschaftsrecht	38
Konkursrecht	38

	Seite
Rechtsschutz für Halbleiterchips	39
Investmentrecht	39
Lebensmittelrecht	39
Veterinärrecht	40
Futtermittelrecht	40
Tierschutzrecht	41
C. Außenbeziehungen	41
I. Außenwirtschaftspolitik	41
Handelspolitik	41
Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer	42
Antidumping- und Ausgleichszollverfahren	42
II. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	42
III. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	43
IV. Beziehungen zu den AKP-Staaten	44
V. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	44
USA	44
Japan	45
ASEAN	45
Lateinamerika	45
Staatshandelsländer	46
VI. Entwicklungspolitik	46

A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit

I. Zusammenfassende Würdigung

Der europäische Einigungsprozeß hat 1986 mit der Süderweiterung der Gemeinschaft durch Spanien und Portugal und der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) neue Impulse erhalten und an Dynamik gewonnen, die im Berichtszeitraum in weitere Integrationsfortschritte unter konstruktiver Mitwirkung der Bundesregierung umgesetzt werden konnten.

Das Bundeskabinett hat am 5. März 1986 den *Entwurf des Zustimmungsgesetzes zur EEA beschlossen*; der Bundesrat hat dazu am 16. Mai Stellung genommen. Die Bundesregierung wird entsprechend den Schlußfolgerungen des Vorsitzenden des Europäischen Rates in Den Haag vom 27. Juni 1986 alles tun, damit die Akte zu Jahresbeginn 1987 in Kraft treten kann.

Die Bundesregierung hat sich aktiv für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft auf dem Weg zur Europäischen Union eingesetzt und dabei insbesondere die Bemühungen der niederländischen und derzeitigen britischen Präsidentschaft für die baldige *Vollendung des europäischen Binnenmarktes* mit Nachdruck unterstützt. Die konkreten Chancen, die die EEA nach ihrem Inkrafttreten gerade im Bereich der Vollendung des Binnenmarktes eröffnet, müssen entschlossen genutzt werden.

Im Berichtszeitraum konnten weitere Fortschritte durch Verabschiedung mehrerer Harmonisierungsrichtlinien erzielt werden. Von besonderer binnenmarktpolitischer Bedeutung sind die noch laufenden Beratungen über ein gemeinschaftliches Markenrecht, das von einem Europäischen Markenamt verwaltet werden soll. Die Bundesregierung hat sich für München als Sitz dieser Institution beworben und dafür ein konkretes Angebot vorgelegt.

In der *Gemeinsamen Agrarpolitik* standen die Festlegung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1986/87, die Fortführung der Grundsatzdiskussion über eine Neuorientierung der Agrarpolitik sowie die Folgen des Reaktorunglücks von Tschernobyl im Agrarbereich im Mittelpunkt der Beratungen.

In der *Forschungs- und Technologiepolitik* wurden die Vorschläge der Kommission für ein umfassendes neues Rahmenprogramm, das die Grundlage für eine Gemeinschaftsstrategie der Jahre 1987 bis 1991 werden soll, einer ersten Analyse und politischen Bewertung unterzogen, bei der die Schwerpunktthemen der Bundesregierung (u. a. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrien) Berücksichtigung fanden. Das Rahmenprogramm muß, nach weiteren Beratungen, vom Rat noch einstimmig verabschiedet werden.

Die am 30. 6. 1986 vom Rat verabschiedeten Schlußfolgerungen zum innergemeinschaftlichen Güter-

kraftverkehr sind richtungsweisend für die notwendigen Maßnahmen zur Schaffung eines freien *Verkehrsmarktes* ab 1992. Sie sehen vor, daß das Gemeinschaftskontingent im grenzüberschreitenden Verkehr jährlich um 40 % erhöht wird, und legen die Grundzüge für einen Güterverkehrsmarkt ohne mengenmäßige Beschränkungen fest. Außerdem wird die Entscheidung des Rates vom November 1985 bestätigt, wonach während der Übergangszeit die Wettbewerbsverzerrungen auszuräumen sind.

In der *Umweltpolitik* stand das Bemühen um gemeinschaftliche Lösungen zur Bekämpfung der Luftverunreinigungen, die für die Bundesregierung weiterhin Priorität genießt, im Mittelpunkt der Diskussion.

Bei der Verwirklichung des „*Europa der Bürger*“ ist im Bezugszeitraum insbesondere das deutsch-dänische Abkommen über den Abbau der Grenzkontrollen in Ergänzung entsprechender Vereinbarungen mit Frankreich und den Benelux-Ländern hervorzuheben. Gemeinschaftsregelungen sollen hierdurch vorbereitet werden. Auch Symbole sind wichtig: Die Gemeinschaft hat sich eine eigene Fahne gegeben (goldener Sternenkranz auf blauem Grund).

Im Bereich der *Außenbeziehungen* widmete die Gemeinschaft ihre Aufmerksamkeit insbesondere den Beziehungen zu den USA und Japan und zu den Ländern des Mittelmeerraums. Die Bundesregierung begrüßt, daß mit der in Punta del Este am 20. September 1986 im Konsens der Industrie- und Entwicklungsländer verabschiedeten Ministererklärung die achte Runde multilateraler Handelsverhandlungen im GATT offiziell begonnen hat. Sie hat aktiv dazu beigetragen.

Im Vordergrund der entwicklungspolitischen Arbeit während der Berichtsperiode standen die Durchführung eines vom Rat gebilligten Programms zur Rehabilitation und Wiederbelebung der Wirtschaft der am stärksten von der Dürre in Afrika geschädigten Länder und die Diskussion über Möglichkeiten einer Reform der Nahrungsmittelhilfe.

Die Bundesregierung trug im Rahmen der *Europäischen Politischen Zusammenarbeit* weiterhin zur engen Kooperation und zur gemeinsamen außenpolitischen Aktion mit unseren Partnern bei.

Der Beitritt zweier neuer Partner zur Gemeinschaft, die Vorbereitung und Beschlußfassung der Einheitlichen Europäischen Akte und der bei allen Partnern festzustellende Wille zur Zusammenarbeit haben in den letzten Monaten zu einer erheblichen Intensivierung und Erweiterung der Politischen Zusammenarbeit der Zwölf geführt. Besonders hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist die Abstimmung der Zwölf in ihrer Politik gegenüber Südafrika und gegenüber Libyen und die Intensivie-

rung des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus.

Im September verständigten sich die Zwölf darauf, daß positive Maßnahmen weiterhin den Kern der europäischen Südafrikapolitik zur Überwindung des Apartheid-Systems bilden. Auf Initiative der Bundesregierung beschlossen sie die Entwicklung eines politischen Aktionsprogramms, dessen Ziel die Eröffnung des nationalen Dialogs in Südafrika sein soll. Ferner verständigten sich die Zwölf auf eine Reihe von restriktiven Maßnahmen gegenüber Südafrika.

Andere Schwerpunktthemen waren die West-Ost-Beziehungen, Nah- und Mittelost und Zentralamerika. Die Zwölf äußerten sich in öffentlichen Erklärungen zum Berner KSZE-Expertentreffen über menschliche Kontakte, zum südlichen Afrika, zu Äthiopien und zum Horn von Afrika, zum Sudan, zum Konflikt zwischen Irak und Iran, zur Lage im Libanon, zu Zentralamerika, zur Lage auf den Philippinen, zu Kambodscha, zur Entwicklung in Sri Lanka und zum internationalen Terrorismus/Krise im Mittelmeerraum.

Die Zwölf veröffentlichten Informationen für Reisende im Zusammenhang mit dem Kernreaktorunfall von Tschernobyl. Die Außenminister der Zwölf verabschiedeten am 21. Juli 1986 eine Erklärung über Menschenrechte.

Die regelmäßigen Konsultationen der Zwölf mit Drittstaaten wurden fortgesetzt.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten sind in dem angefügten Besonderen Teil aufgeführt, auf den in der Zusammenfassung jeweils durch Ziffern verwiesen wird.

II. Europäische Gemeinschaften

1. Institutionelle Fragen

Mit seiner Entschließung vom 17. April 1986 zur Europäischen Union und der Einheitlichen Europäischen Akte hat das *Europäische Parlament* seine Entscheidung bekräftigt, „die ihm aufgrund der Europäischen Akte gebotenen Möglichkeiten voll zu nutzen und darauf zu achten, daß die Kommission und der Rat alles, was offiziell oder indirekt auf dem Gipfel in Luxemburg beschlossen wurde, genauestens und schnellstens zur Anwendung bringen“. Das Europäische Parlament hat zwar bedauert, daß die Einheitliche Europäische Akte noch nicht die Verwirklichung der weiterhin anzustrebenden Europäischen Union bedeute, das EP hat jedoch mit dieser Entschließung sein eindeutiges Interesse an der raschen Ratifizierung der EEA durch die nationalen Parlamente und an ihrem — auch von der Bundesregierung gewünschten — möglichst baldigen Inkrafttreten zum Ausdruck gebracht.

Die Bedeutung des Europäischen Parlaments für den europäischen Integrationsprozeß und die politi-

sche Autorität dieser direkt gewählten Vertretung der Bürger aus allen Mitgliedstaaten ist im Berichtszeitraum durch die Besuche unterstrichen worden, zu denen der spanische König Juan Carlos im Mai und der portugiesische Präsident Soares im Juli bereits in den ersten Monaten nach dem Beitritt ihrer Länder zur EG nach Straßburg kamen (Ziffern 1 bis 3).

Mit Sorge betrachtet die Bundesregierung die zunehmende Tendenz von Dienststellen der Kommission und des Rates, den Gebrauch der *deutschen Sprache* in der Gemeinschaft zurückzudrängen. Bundeskanzler Kohl hatte bereits 1984 in einem Schreiben an den Präsidenten der Kommission um die in den EG-Verträgen verankerte gleichberechtigte Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft gebeten. Der Präsident der Kommission hat daraufhin zugesagt, sich für die gleichberechtigte Verwendung aller Gemeinschaftssprachen einzusetzen.

Die Bundesregierung muß jedoch feststellen, daß auch weiterhin zu Bewertungen sowohl auf technischer als auch auf politischer Ebene oft nur englische und/oder französische Texte vorliegen. Dies belastet insgesamt die Abstimmung einer deutschen Verhandlungsposition. Auch erscheinen Veröffentlichungen der Gemeinschaft, die für Wirtschaft und Wissenschaft von Interesse sind, häufig nur in Englisch und Französisch.

Die Bundesregierung lehnt die in dieser Praxis liegende Diskriminierung ab und wird auch in Zukunft auf Gleichbehandlung der deutschen Sprache in der EG dringen.

2. Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

Obwohl sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt insgesamt etwas entspannt hat, nimmt die *Bekämpfung der Arbeitslosigkeit* in allen EG-Mitgliedstaaten unverändert die erste Stelle auf der wirtschaftspolitischen Tagesordnung in Europa ein (Arbeitslosenquote in der EG ca. 11 %, D 8,4 %). Die Bundesregierung unterstützt die „kooperative Wachstumsstrategie für mehr Beschäftigung“ der Kommission, lehnt jedoch konjunkturpolitisch motivierte Beschäftigungsprogramme ab, mit denen man in den siebziger Jahren keine guten Erfahrungen gemacht hat. Nach ihrer Auffassung kann längerfristiges, nachhaltiges Wachstum nur erreicht und verteidigt werden, wenn die Wachstumsbedingungen für beschäftigungswirksame Investitionen verbessert werden (Fortsetzung der konsequenten Konsolidierungspolitik, Abbau unflexibler Strukturen, moderate Lohnpolitik).

Die konjunkturelle Erholung hat sich, wenn auch verhalten und regional differenziert, im letzten halben Jahr fortgesetzt: Für 1986 wird in der EG mit einem Wirtschaftswachstum von 2,7 % gerechnet, besondes von der wachsenden Inlandsnachfrage gehen immer deutlichere Impulse aus. Die durchschnittliche Inflationsrate ist weiter auf ca. 3,5 % zurückgegangen (D praktisch ohne Preissteigerung).

gen), was durch den starken Fall der Rohölpreise und des Dollarkurses begünstigt wurde (Ziffern 19 bis 20).

Die Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten ist gewachsen. Fortschritte wurden auch bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs erzielt; die Bundesregierung begrüßt die neuen Vorschläge der Kommission auf diesem Gebiet. Die Bundesregierung hat aktiv daran mitgewirkt, daß das Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion bei der Stärkung der monetären Zusammenarbeit gebührend berücksichtigt wird. Dieser Grundsatz ist in der vorgesehenen Ergänzung des EWG-Vertrages (Einheitliche Europäische Akte) verankert worden.

Die Diskussion über die mittel- und längerfristigen Aspekte einer Stärkung des Europäischen Währungssystems (EWS) unter Einbeziehung der Rolle der ECU wird im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister und im Kreise der Notenbankgouverneure fortgesetzt. Die Wechselkursanpassungen vom 6. April 1986 (Abwertung des französischen Franc, Aufwertung der DM, des holländischen Guldens und der dänischen Krone) und 2. August 1986 (Abwertung des irischen Pfunds) haben die Flexibilität des EWS und die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zu raschem und solidarischem Handeln unter Beweis gestellt (Ziffer 21).

Der *Haushalt* der Europäischen Gemeinschaft für 1986 wurde am 10. Juli 1986 verabschiedet. Er hat ein Volumen von 35,2 Mrd. DM ECU (kassenwirksame Zahlungsermächtigungen) bzw. 78,1 Mrd. DM und schöpft den Eigenmittelrahmen der EG voll aus. Der Feststellung des Haushalts 1986 war ein Rechtsstreit zwischen dem Rat sowie mehreren Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, einerseits und dem EP andererseits vorausgegangen. In einem Grundsatzurteil erklärte der Gerichtshof die im Dezember 1985 erfolgte Feststellung des Haushalts 1986 durch den Präsidenten des EP für nichtig.

Das Haushaltsverfahren für den Haushalt 1987 wurde mit der Vorlage des Vorentwurfs durch die Kommission eingeleitet, den der Rat am 21./22. Juli 1986 sowie am 8. September 1986 beriet und mit einem Gesamtvolumen von 35,9 Mrd. ECU Zahlungsermächtigungen in erster Lesung verabschiedete (Ziffern 22 bis 23).

Auf dem Wege zur *Vollendung des europäischen Binnenmarktes* bis 1992 konnten weitere wichtige Fortschritte erzielt werden. Allerdings gelang es nicht, alle Richtlinienvorschläge gemäß der Zeitplanung des Weißbuches der Kommission fristgerecht in Ratsentscheidungen umzusetzen. Bei den Arbeiten zur Beseitigung von Handelshemmnissen in den Bereichen Pflanzenschutz und Tierseuchenrecht traten Verzögerungen ein, weil die Arbeitskapazitäten des Rates aufgrund der großen Probleme im Agrarsektor voll ausgelastet waren.

Ein vielversprechender Schritt nach vorn konnte bei den Arbeiten zum Abbau der Steuerschranken erzielt werden. Die vom Rat eingesetzte hochran-

gige Ad-hoc-Gruppe „Abbau der Steuergrenzen“ hat dem Rat am 16. Juni 1986 ihren Abschlußbericht vorgelegt. Die Kommission hat daraufhin angekündigt, dem Rat bis zum 1. April 1987 ausführliche Vorschläge zur Angleichung der Steuersätze und der Tarifstrukturen bei den indirekten Steuern sowie zum „Clearing-System“ vorzulegen. Dies ist nicht zuletzt auch für die weitere Liberalisierung der EG-Verkehrspolitik bei gleichzeitigem Abbau steuerbedingter Wettbewerbsverzerrungen von großer Bedeutung (Ziffern 24 bis 26).

Wegen der Bedeutung für den Binnenmarkt begrüßt die Bundesregierung die neuen Kommissionsvorschläge zur weiteren Öffnung des öffentlichen Auftragswesens (Ziffer 27).

Bei der EG-weiten Verwirklichung des Dienstleistungs- und Niederlassungsrechts läßt der Richtlinienvorschlag zur gegenseitigen Anerkennung von Hochschuldiplomen auf einen neuen Integrationsfortschritt hoffen (Ziffer 118). Ein Richtlinienvorschlag zum Abbau der Grenzkontrollen, der Grenzerleichterungen für alle EG-Bürger vorsieht, konnte bisher wegen Bedenken eines Mitgliedslandes noch nicht verabschiedet werden (Ziffer 39).

Die Bundesregierung bemüht sich weiterhin, unter Wahrung des Gesamtzusammenhanges aller Maßnahmen die Vollendung des europäischen Binnenmarktes aktiv voranzubringen.

Wichtige binnenmarktpolitische Impulse erwartet die Bundesregierung auch von der Schaffung eines einheitlichen Markenrechts, über das zur Zeit in Brüssel noch beraten wird. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, daß die Bundesregierung sich für München als Sitz des künftigen Markenamtes der EG beworben und ihr Angebot mit der Vorlage einer Werbebroschüre am 22. Juli 1986 konkretisiert hat. Ein Vorschlag der Kommission zum Sitz des Markenamtes, um den sich auch andere Mitgliedstaaten bewerben, wird für Ende des Jahres erwartet.

Im Berichtszeitraum trat der Rat zweimal (8. April und 10. Juni 1986) zu eingehenden Orientierungsdebatten über die „Leitlinien für ein neues Rahmenprogramm der Gemeinschaft für *Forschung und technologische Entwicklung* 1987 bis 1991“ zusammen.

In den Debatten wurden die Vorschläge der Kommission einer eingehenden Analyse und politischen Bewertung unterzogen, bei der die Schwerpunktthemen der Bundesregierung Berücksichtigung fanden: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrien, insbesondere auch der kleineren und mittleren Unternehmen und Verbesserung der Lebensqualität der Bürger.

Im August 1986 legte die Kommission daraufhin den ersten formellen „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987—1991)“ vor.

Da die Mitgliedstaaten mit der Aufnahme eines Kapitels zur Forschung und technologischen Entwick-

lung in die Einheitliche Europäische Akte diesem Bereich eine neue politische und rechtliche Grundlage gegeben haben und damit auch seine wesentliche Bedeutung für die Gemeinschaft bestätigten, hat sich die Kommission bei der Abfassung des Vorschlags für ein neues Rahmenprogramm bereits von dem Gedanken der EEA leiten lassen. Das Rahmenprogramm II soll die Grundlage sein für eine ausgewogene und umfassende Strategie der Gemeinschaft für den wissenschaftlich-technologischen Bereich in den nächsten fünf Jahren. Für die Bundesregierung wird dabei entscheidend sein, inwieweit dieses Rahmenprogramm dem Grundsatz der Subsidiarität von Gemeinschaftsprogrammen sowie der Konzentration auf prioritäre Programmbereiche und auf die Förderung grenzüberschreitender Projekte Rechnung trägt und eine Beschränkung der Mittel vorsieht. Nach Auffassung der Bundesregierung berücksichtigt der Vorschlag der Kommission diese Ziele noch nicht ausreichend (Ziffern 91 bis 94).

Die Bemühungen um die Entwicklung einer gemeinsamen *Kommunikations- und Medienpolitik* werden fortgesetzt. Der Markt für Telekommunikations-Ausrüstung sowie die Nutzung des gesamten Potentials der neuen Telekommunikationsdienste sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft von großer Bedeutung. Die Arbeiten zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse haben durch die breitflächige Anwendung der neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung einen neuen Impuls erhalten. Mit der Verabschiedung der Richtlinie über eine erste Phase der Anerkennung der Allgemeinzulassung von Telekommunikations-Endgeräten, die sich an die neue Konzeption anlehnt, konnte ein erster Erfolg erzielt werden. Die Bundesregierung drängt darauf, daß die Kommission für weitere Gebiete Vorschläge vorlegt.

Auch im Bereich der Direktübertragung von Fernsehsendungen über Satelliten hat es Fortschritte gegeben. Grundsätzlich haben alle Mitgliedstaaten ihre Zustimmung zu der MAC-Pakete-Familie (multiplexed analogue component — Übertragungsstandard für Direktfernsehen) als gemeinsame Direktübertragungsfernsehnorm gegeben. MAC soll ein wichtiger Schritt einer Entwicklung zu einer starken europäischen Position bei der Einführung des hochauflösenden Fernsehens sein.

Im Medienbereich hat die Kommission im übrigen am 29. April 1986 einen Richtlinienentwurf zur Harmonisierung des Rundfunk- und Fernsehmarktes vorgelegt. Der Entwurf wird z. Z. noch von Bund und Ländern, deren Kompetenzen tangiert sind, intensiv diskutiert (Ziffern 28 bis 32).

Im Mittelpunkt der *EG-Umweltpolitik* stand das Bemühen um gemeinschaftliche Lösungen zur Bekämpfung der Luftverunreinigung. Für die Bundesregierung besitzen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität auch weiterhin Priorität.

Verstärkte Aufmerksamkeit erhielt die Bekämpfung der Luftverschmutzung verursacht durch Großfeuerungsanlagen; hinsichtlich der Reduzie-

rung des Schwefelgehalts im Heizöl konnten Fortschritte erzielt werden. Die Kommission hat Vorschläge über Schadstoffverringerung bei Diesel-Kfz und schweren Nutzfahrzeugen vorgelegt. Diese Vorschläge werden von der Bundesregierung weitgehend unterstützt, bedürfen bei den Partikelgrenzwerten für Dieselfahrzeuge jedoch der Verbesserung. Ferner hat sich die Gemeinschaft mit Fragen des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft und des Gewässerschutzes befaßt. Fortgesetzt wurden die Vorbereitungen für das Europäische Umweltjahr (1987/88, von dem eine weitere Vertiefung des Umweltbewußtseins in der Gemeinschaft zu erwarten ist (Ziffern 101 bis 109).

Im Bereich *Gesundheit* verabschiedete der Rat am 24. 7. eine Richtlinie für eine zweijährige praktische Ausbildung in der Allgemeinmedizin. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherungen der EG-Mitgliedstaaten und dient der Verbesserung der ärztlichen Niederlassungsfreiheit. Außerdem verabschiedeten der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Gesundheitsfragen am 29. Mai 1986 mehrere gesundheitspolitische Entschlüsse, darunter ein Aktionsprogramm zur Verhütung von Krebs (Ziffern 110 bis 111).

In mehreren Bereichen der *Sozialpolitik* konnten wichtige Fortschritte erreicht werden.

Der Rat verabschiedete im Juni 1986 u. a. eine Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, eine Entschluß zur Chancengleichheit der Frau, eine Empfehlung zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft.

Große Aufmerksamkeit wurde den Problemen der Arbeitslosigkeit gewidmet; die niederländische Präsidentschaft legte dem Rat eine Aufzeichnung zu Problemen der Langzeitarbeitslosigkeit vor. GB, I und Irl unterbreiteten eine Mitteilung über ein Aktionsprogramm zur Steigerung der Beschäftigung (Ziffern 95 bis 100).

In der *Verkehrspolitik* erzielte der Rat auf seiner Tagung am 30. Juni 1986 in einer Reihe von Problemen Übereinstimmung. So einigte sich der Rat in der Straßenverkehrspolitik, auf dem Ratsbeschluß vom 14. November 1985 aufbauend, auf die in Vorbereitung auf den freien Verkehrsmarkt bis 1992 zu treffenden Maßnahmen einschließlich des Abbaus von Wettbewerbsverzerrungen während der Übergangszeit.

In der EG-Schiffahrtspolitik liegt dem Rat die Konzeption einer künftigen gemeinsamen Seeverkehrspolitik zur Entscheidung vor, die sich mit der Anwendung der Dienstleistungsfreiheit und den Wettbewerbsregeln auf den Seeverkehr befaßt und Abwehrmaßnahmen gegen Protektionismus und unlautere Preisbildungspraktiken vorsieht.

In der Luftverkehrspolitik stimmte der Rat der Schlußfolgerung zu, daß ein ausgewogenes Instrumentarium zur Förderung eines verstärkten Wett-

bewerbes in den Bereichen Flugtarife, Kapazität und Marktzugang schrittweise geschaffen werden soll, um auch im Luftverkehr die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 erreichen zu können (Ziffern 88 bis 90).

Im Rahmen der *Gemeinsamen Agrarpolitik* beschloß der Rat im April 1986 nach langwierigen Verhandlungen die Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1986/87. Die Verhandlungen waren durch die Enge im Gemeinschaftshaushalt, die vorangegangene Anpassung im EWS sowie durch die schwierige Einkommenslage der deutschen Landwirtschaft erschwert. Durch feste Verhandlungsführung gelang es der deutschen Delegation zwar, wesentliche deutsche Anliegen in das Gesamtpaket einzubringen, die Zustimmung zu den Ergebnissen war jedoch insbesondere wegen der für uns unbefriedigenden Regelung bei Getreide nicht möglich.

Im Mai 1986 beschloß der Rat einstimmig die Ausweitung der als benachteiligt eingestuften Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland um ca. 2 Mio. ha.; damit sind etwa 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche als benachteiligt eingestuft.

Andere wichtige Beschlüsse der Agrarminister sind die Richtlinien über die Festlegung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und im Getreide (für die menschliche Ernährung), bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs und das Verbot von bestimmten Pflanzenschutzmitteln sowie die Neuregelung des Währungsausgleichs für Schweinefleisch.

Im Rahmen der Neuorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik führte der Rat im Juli 1986 eine Grundsatzdiskussion über die Kommissionsvorschläge zu den sozio-strukturellen Maßnahmen zur Anpassung der Produktionsstruktur an die Marktverhältnisse und die Reform der gemeinsamen Marktordnung für Rindfleisch. In beiden Bereichen stehen die Erörterungen erst am Anfang (Ziffern 56 bis 71).

Der Rat erörterte im Mai 1986 die Folgen des *Reaktorunfalls von Tschernobyl*, insbesondere die Auswirkungen, die sich für die landwirtschaftlichen Betriebe ergeben.

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Agrargütern verpflichten sich die Mitgliedstaaten, keine strengeren maximalen Grenzwerte anzuwenden als für die Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern.

Der Rat verabschiedete im Mai zwei Verordnungen, mit denen in der Folge des Reaktorunglücks bei Tschernobyl aus Gründen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes gegenüber Lebensmittel- und Agrargüterimporten aus bestimmten Drittländern vorübergehend ein Importstopp verhängt wurde. Für derartige Einfuhren aus europäischen Drittländern wurde die Freigabe für den freien Verkehr von einer besonders strengen, stichprobenartigen Kontrolle auf die Einhaltung von maximalen Grenzwerten hinsichtlich ihrer Radioaktivität abhängig gemacht (Ziffern 85, 109, 111).

Die Erörterungen im Rahmen der *Gemeinsamen Fischereipolitik* von Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände wurden intensiv fortgesetzt. Eine Einigung auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge (technische Maßnahmen) konnte bis jetzt jedoch nicht erzielt werden.

Im externen Bereich ergaben sich Probleme mit Norwegen (Kabeljaufang vor Spitzbergen/Bäreninsel), das eine Beschränkung der Fischerei in dieser Region fordert. Mit Kanada bestehen die Meinungsunterschiede zur Fischerei im Nordwest-Atlantik fort. Vor Afrika, im Indischen Ozean und in der Karibik konnte die Gemeinschaft ihre Fischereirechte absichern und ausbauen (Ziffern 72 bis 81).

Die seit dem 1. Januar 1985 gültige Verordnung sieht über den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) als neues Instrument der *Regionalpolitik* sog. Gemeinschaftsprogramme vor. Die Kommission hatte 1985 zwei Vorschläge für Gemeinschaftsprogramme vorgelegt:

- zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch einen besseren Zugang zu den fortgeschrittenen Telekommunikationsdiensten (Programm STAR),
- zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch die Erschließung des endogenen Energiepotentials (Programm VALOREN).

Die Erörterung dieser beiden Programme stand im Mittelpunkt der Arbeiten. Im Juni 1986 konnte das Konsultationsverfahren mit dem Europäischen Parlament abgeschlossen werden.

Im April 1986 fand die sog. Dreierkonferenz (EP, EG-Kommission und Rat) statt, die die Funktionsweise und Effizienz der neuen EFRE-Verordnung zum Gegenstand hatte (Ziffern 40 bis 43).

Im Bereich der *Energiepolitik* trat am 1. Juli 1986 die neue Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten der Kohleindustrie mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft. Eine Entschließung zur Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen wurde vom Energie rat verabschiedet. In einer ersten Diskussion über die Auswirkungen sinkender Ölpreise herrschte Einigkeit darüber, daß keine interventionistischen Maßnahmen ergriffen werden sollten. Bei der Formulierung der neuen energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft bis 1995 wurde Übereinstimmung erzielt (Ziffern 84 bis 87).

Als Folge des sowjetischen Reaktorunfalls hat die Kommission am 6. Juni 1986 in einer Mitteilung an den Rat ein Aktionsprogramm vorgelegt, das u. a. Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Sicherheit von Kernanlagen und deren Betrieb, Krisenmanagement, internationale Aktionen sowie Folgerungen für die Forschung enthält. Der Rat wird darauf beruhende konkrete Einzelvorschläge mit der für diesen Bereich gebotenen Dringlichkeit prüfen.

Die Kommission hat an der vom 21. Juli bis 15. August 1986 in Wien im Rahmen der Internationa-

len Atomenergie-Organisation zusammengetretenen Expertengruppen zur Aushandlung zweier Verträge über frühzeitige Unterrichtung und gegenseitige Hilfeleistung bei Nuklearunfällen mitgewirkt. In den von der Expertentagung verabschiedeten Entwürfen wurde eine Regelung aufgenommen, die der EG einen Beitritt zu beiden Übereinkommen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermöglicht.

3. Außenbeziehungen

In der multilateralen *Handelspolitik* bemühte sich die Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Welthandelspartnern erfolgreich um die Vorbereitung einer neuen Runde multilateraler Handelsverhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Ein GATT-Vorbereitungsausschuß, den die Vertragsparteien im November 1985 mit dieser Aufgabe betraut hatten, schloß nach siebenmonatigen Zusammenkünften seine Arbeiten am 31. Juli 1986 ab.

Die Gemeinschaft beteiligte sich daran aktiv. Die Genfer Kommissionsvertreter operierten dabei auf der Grundlage des sog. Gesamtkonzepts, wie es vom Rat gebilligt worden war. Das Gesamtkonzept stellte eine Leitschnur für die Gemeinschaftsposition bis zur GATT-Ministerkonferenz dar.

Diese Konferenz der GATT-Vertragsparteien, die in Punta del Este (Uruguay) stattfand, beschloß im Konsensverfahren am 20. September 1986 den Start einer neuen multilateralen Handelsrunde. Den Rahmen hierfür stellt der GATT-Ausschuß für Handelsverhandlungen, der spätestens am 31. Oktober 1986 in Genf seine Arbeit aufnehmen wird (Ziffer 131).

Im Bereich des Welttextil- und -Bekleidungshandels konnte eine 4. Verlängerung des Welttextilabkommens (WTA) nach äußerst schwierigen Verhandlungen im Rahmen des GATT finalisiert werden. Sie gilt wiederum für fünf Jahre, also bis zum 31. Juli 1991 (Ziffer 132).

Die Kommission hatte im Vorgriff auf die erwartete Verlängerung des WTA neue bilaterale Abkommen bereits seit Ende Juni 1986 mit bislang über 20 Entwicklungsländern geschlossen. Die Bedeutung der Textilhandelsbeziehungen für die Nord-Süd-Beziehungen und die enge Verbindung zu den beabsichtigten Themen der angestrebten neuen GATT-Runde (statt sog. „Grauzonenmaßnahmen“ Rückkehr zu den allgemeinen Regeln des GATT) sind allgemein bekannt (Ziffer 133).

Das 1985 auf 148,5 Mrd. US \$ gestiegene Defizit in der amerikanischen Handelsbilanz hatte zu anhaltendem protektionistischem Druck auf die Regierung Reagan geführt, der sich auch auf die *Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu den USA* belastend auswirkte. Vor allem die Gemeinsame Agrarpolitik war Zielscheibe amerikanischer Kritik. Wegen der Probleme in der Landwirtschaft auf beiden Seiten des Atlantiks gab es hier das größte

Konfliktpotential, mit der Gefahr einer Eskalation von handelsbeschränkenden und protektionistischen Maßnahmen.

In den Handelsbeziehungen EG-USA, die in den vergangenen Monaten vor allem durch den Konflikt um die Folgen der EG-Erweiterung für die amerikanischen Agrarausfuhren nach Spanien und Portugal in erheblichem Maße belastet wurden, ist eine deutliche Entspannung eingetreten. Hier hat sich insbesondere der feste Zusammenhalt der EG-Mitgliedstaaten positiv auf die Außenhandelspolitik der EG ausgewirkt und zu einer Konfliktlösung entscheidend beigetragen, bei der wesentliche Interessen der EG gewahrt werden konnten. So konnte der seit langem schwelende Zitrusfrüchte-/Teigwarenstreit mit den USA entschärft werden.

Die USA haben sich Mitte August 1986 verpflichtet, die seit November 1985 eingeführten erhöhten Importzölle auf das Niveau vor ihrer Anhebung zu senken. Auch die Gemeinschaft hat ihre Gegenmaßnahmen inzwischen aufgehoben. Außerdem haben die USA im wirtschaftlichen Bereich die seit Jahren geltenden Mittelmeerabkommen anerkannt, deren präferentielle Regelung für Zitrusfrüchte von den USA als Behinderung eigener Zitrus-Ausfuhren in die EG angesehen worden waren und Anlaß für die ab November 1985 erhöhten Zölle für Teigwaren gewesen waren. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß das zwischen der Kommission und der USA-Administration ausgehandelte, ausgewogene Kompromißpaket endlich vom Rat angenommen wird.

Auch ein neuer Konflikt mit den USA wegen agrarpolitischer Beschlüsse der EG im Zusammenhang mit dem EG-Beitritt Spaniens und Portugals konnte abgewendet werden. Die feste Haltung der Gemeinschaft hat integrationspolitisch gewirkt. Den Mitgliedstaaten wurde verdeutlicht, daß nur gemeinsames Auftreten den handelspolitischen Interessen dient.

Die Bundesregierung war mit Erfolg bemüht, in allen diesen Fragen eine Verschärfung der Probleme zu vermeiden und zu Verhandlungslösungen beizutragen (Ziffer 144).

Die Beziehungen zu Japan bleiben durch das auch im Berichtszeitraum weiter gestiegene Defizit im Handel (1985 = ca. 11 Mrd. US \$) belastet. Dabei wächst in der Gemeinschaft die Besorgnis, daß es wegen des starken Druckes der USA auf Japan — das 1985 auf 35,5 Mrd US \$ angewachsene Defizit im amerikanisch-japanischen Handel zu reduzieren — zunehmend zu einer Umlenkung der Handelsströme in Richtung Europa kommt.

Der Rat hat sich wiederholt, zuletzt im Juli 1986, mit diesen Problemen befaßt und in seinen Schlußfolgerungen einen globalen Ansatz bei den japanischen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation gefordert. Neben handelspolitischen Maßnahmen sollte dieser Ansatz auch makro-ökonomische und institutionelle Schritte und Reformen im japanischen Wirtschaftssystem einschließen. Als ersten konkreten Schritt hat der Rat beschlossen, ein Verfahren

im GATT einzuleiten, falls die Verhandlungen über den Abbau der Diskriminierung von EG-Weinen und Spirituosen auf dem japanischen Markt bis Oktober 1986 nicht zu Ergebnissen führen (Ziffern 145 bis 147).

Von besonderer Bedeutung sind die Beziehungen zu den EFTA-Staaten. Sie bleiben, wie der Rat bei Annahme des 9. Jahresberichts über die Zusammenarbeit EG/EFTA am 15. September 1986 bekräftigte, auch nach dem Beitritt des bisherigen EFTA-Mitglieds Portugal in die Gemeinschaft der wichtigste Handelspartner der EG.

Auf dem letzten Treffen zwischen EFTA-Ministern und dem Kommissionsmitglied W. de Clercq in Reykjavik im Juni 1986 bekräftigten beide Seiten ihre Entschlossenheit, die Bemühungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern entsprechend dem in der „Luxemburger Erklärung“ von 1984 formulierten gemeinsamen Ziel eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsraumes fortzusetzen und zu verstärken (Ziffern 136 bis 138).

1986 nahm die Gemeinschaft im Rahmen der Assoziation mit der *Türkei* das Gespräch mit diesem Lande auf Ministerebene auf. Nach umfangreichen Vorbereitungen auf Ratsebene trat der Assoziationsrat der Minister der Mitgliedstaaten der EG und der Türkei am 15. und 16. September 1986 zusammen. Er befaßte sich mit einer Bestandsaufnahme der Assoziation, insbesondere mit den Gebieten Handelspolitik, Zollunion, Freizügigkeit, Finanzielle Zusammenarbeit.

Mit der Wiederbelebung der Assoziation mit der Türkei hat die Gemeinschaft die Arbeit an dem wichtigen Ziel enger Bindungen zu den Mittelmeer-Drittländern im Rahmen der Ausgestaltung ihrer Assoziationspolitik ein wichtiges Stück weitergebracht (Ziffer 141).

Die Verhandlungen mit den *Mittelmeer-Drittländern* zogen sich wegen ihrer Komplexität über den gesamten Berichtszeitraum hin. Nachdem 1985 der Rat das Verhandlungsmandat für die Kommission zur Anpassung der Kooperationsabkommen mit den Mittelmeer-Drittländern im Gefolge der Süderweiterung der EG verabschiedet hatte, wurde die Diskussion über die damit im Zusammenhang stehenden Probleme, insbesondere in der Handels- und Fischereipolitik, mit den betroffenen Ländern fortgeführt. Diese komplexen Verhandlungen, bei denen die verschiedenen Interessen der Mittelmeer-Drittländer in ausgewogener Weise an den Stand der Gemeinschaft nach der zweiten Süderweiterung angepaßt werden, sind für die Gemeinschaft von großer außenpolitischer, für die Mittelmeer-Drittländer außerdem von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Mittelmeer-Drittländer sind nicht nur die natürlichen Handelspartner an der Südgrenze der Gemeinschaft, sondern auch wichtige politische Gesprächspartner, die zu den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft traditionell intensive Beziehungen unterhalten. Die Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft ist sichtbarer Ausdruck dieser

Beziehungen und bedarf weiterhin besonderer Aufmerksamkeit (Ziffer 139).

Unter den Beziehungen der EG zu asiatischen Staaten kommt der Zusammenarbeit zwischen der EG und der Vereinigung südostasiatischer Länder (ASEAN) weiterhin besondere Bedeutung zu. Die im Oktober 1985 beschlossene Investitionsarbeitsgruppe hat mit Beteiligung von Vertretern der Industrie und der Banken ihre Arbeit aufgenommen.

Neben der Förderung von Privatinvestitionen soll die Zusammenarbeit vor allem in den Bereichen Forschung und Ausbildung, Tourismus, Kulturaustausch und bei der gemeinsamen Bekämpfung des Drogenhandels und -mißbrauchs ausgebaut werden.

Die Außenminister von EG und ASEAN werden im Oktober 1986 in Jakarta zum sechsten Außenminister-Treffen zusammenkommen, um den politischen und wirtschaftlichen Meinungsaustausch fortzusetzen (Ziffer 148).

Im Gefolge des Beitritts der iberischen Staaten Spanien und Portugal zur Gemeinschaft gewinnen die Beziehungen zu *Lateinamerika* weiter an Bedeutung.

Der Europäische Rat hat sich am 27. Juni 1986 mit dem Stand dieser Beziehungen befaßt und bekräftigt, daß er entschlossen ist, die Beziehungen sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht zu verstärken und auszubauen. Der Europäische Rat hat weiter die Kommission ersucht, ein Dokument vorzulegen, daß den in der Gemeinsamen Absichtserklärung über die Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas im Anhang zum Beitrittsvertrag genannten Zielen Rechnung trägt. Die Außenminister der Gemeinschaft sollen die Entwicklung genau verfolgen und erforderlichenfalls dem Europäischen Rat berichten (Ziffer 149).

Nach Abschluß der letzten Expertengespräche auf hoher Beamtenebene (26. bis 27. April 1986) hat die Kommission Vorgespräche über den Ausbau der *Beziehungen EG — Golfkooperationsrat* (GCC) für abgeschlossen erklärt.

In den Vorgesprächen bestand Übereinstimmung, die Bereiche Energie, Industriekooperation und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in ein künftiges Kooperationsabkommen einzubeziehen.

Die Gemeinschaft strebt, unterstützt von der Bundesregierung, eine umfassende Zusammenarbeit mit dem GCC an, die neben einem Kooperationsabkommen auch einen institutionalisierten politischen Dialog einschließt.

In dem wieder aufgenommenen Dialog zwischen der Gemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW), von dessen Mitgliedstaaten bisher nur *Rumänien* umfassende Abkommen mit der EG geschlossen hat, gab es erfreuliche Fortschritte. Zu Jahresbeginn hatte die Gemeinschaft — einen RGW-Vorschlag vom September 1985 auf-

greifend — in getrennten Schreiben dem RGW und seinen europäischen Mitgliedstaaten angeboten, offizielle Beziehungen aufzunehmen. Ferner hat sie den europäischen RGW-Mitgliedstaaten angeboten, im Verlauf der weiteren Entwicklung der Beziehungen Handelsprobleme in entsprechenden Abkommen zu behandeln und dabei der Situation des jeweiligen Landes und dem Stand der aktuellen Beziehungen zur EG Rechnung zu tragen.

Der RGW und seine europäischen Mitgliedstaaten haben hierauf im Frühjahr 1986 ausnahmslos positiv reagiert. Daran anknüpfende Gespräche zwischen EG und RGW über den Inhalt einer Gemeinsamen Erklärung zur Aufnahme offizieller Beziehungen sollen die Zusammenarbeit zwischen EG und RGW vorwärtsbringen.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, die Impulse des wieder aufgenommenen Dialogs mit dem RGW bzw. dessen Mitgliedstaaten kontinuierlich in konkrete Abmachungen umzusetzen. Sie betrachtet diesen Prozeß als wichtigen Beitrag zur Entspannung in Europa (Ziffern 150 bis 151).

Das am 8. Dezember 1984 unterzeichnete 3. *Abkommen von Lomé* zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf der einen Seite und 66 Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Staaten (AKP) auf der anderen Seite ist am 1. Mai 1986 in Kraft getreten, nachdem es von der erforderlichen Anzahl von Staaten ratifiziert worden war.

Das dritte Abkommen von Lomé (Laufzeit 1985 bis 1990) festigt und vertieft die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit zwischen der EG und drei regionalen Ländergruppen, für die Europa aufgrund historischer Beziehungen eine besondere Verantwortung trägt.

Das Finanzvolumen des neuen Abkommens ist gegenüber Lomé II (Laufzeit 1980 bis 1985) um 54 % erhöht worden.

Im Rahmen von Lomé III wird zur Zeit die Finanzhilfe aus dem 6. Europäischen Entwicklungsfonds programmiert.

Auch Lomé III kann nicht für alle Probleme der AKP-Länder Lösungen bereithalten. Dennoch ist es beispielhaft für eine enge Nord-Süd-Zusammenarbeit, weil die Zusammenarbeit EG-AKP auf einem frei ausgehandelten völkerrechtlichen Vertragswerk beruht und umfassend angelegt ist.

Die Instrumente des Abkommens sind auf gleichberechtigte und partnerschaftliche Kooperation ausgerichtet, bei voller Respektierung ideologischer und kultureller Unterschiede (Ziffern 142 bis 143).

Im Bereich der *Entwicklungspolitik* hat die Kommission im Berichtszeitraum das bereits am 4. November 1985 vom Rat gebilligte Programm zur Rehabilitation und Wiederbelebung der Wirtschaft der am stärksten von der Dürre geschädigten Länder in Angriff genommen. Es soll dieses Jahr zu Ende geführt werden. Für das Programm stehen

108 Mio. ECU zur Verfügung. Auf seiner Sitzung vom 17. April 1986 billigte der Rat außerdem ein Programm der Kommission zum Schutz der natürlichen Ressourcen und insbesondere der Bekämpfung der Wüstenbildung in Afrika. Ihr soll in den Entwicklungspolitiken der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten erhöhte Priorität eingeräumt werden.

Ferner befaßte sich der Rat mit den Möglichkeiten einer Reform der Nahrungsmittelhilfe und mit den Erfahrungen bei der Durchführung von Ernährungsstrategien in vier afrikanischen Staaten.

Auf der Grundlage eines Entwurfs der Kommission wird zur Zeit eine neue Rahmenverordnung für EG-Nahrungsmittelhilfe diskutiert, die die geltende Verordnung von 1981 ablösen soll.

Dieser Verordnungsentwurf eröffnet die Möglichkeit, verstärkt Dreiecksgeschäfte, d. h. Ankauf von Nahrungsmitteln in Entwicklungsländern, durchzuführen.

Der Rat verabschiedete außerdem Resolutionen zur stärkeren Beteiligung der Frauen im Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer und zur Förderung des Handels der Entwicklungsländer (Ziffern 152 bis 161).

In der *Rohstoffpolitik* spielte die Gemeinschaft eine wichtige konstruktive Rolle bei der Einigung im Rahmen der VN-Konferenzen über ein neues Olivenöl- und Kakaoübereinkommen.

Der *Nord-Süd-Dialog* wurde schließlich von der Gemeinschaft aktiv fortgeführt.

Die Gemeinschaft hat die Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen für Afrika besonders intensiv vorbereitet. Ihre Beiträge haben in erheblichem Maße zu deren sowohl sachlich wie politisch erfolgreichen Abschluß beigetragen.

III. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die Zwölf setzten im Berichtszeitraum ihre enge und vertrauensvolle Kooperation im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit fort.

Schwerpunkt der Aktivitäten der EPZ waren die West-Ost-Beziehungen, Südafrika, Nah- und Mittelost, Zentralamerika und der Kampf gegen den internationalen Terrorismus.

West-Ost-Beziehungen

Die Zwölf beschäftigten sich im Berichtszeitraum eingehend mit dem *West-Ost-Verhältnis*, insbesondere dem KSZE-Prozeß. Sie erklärten am 15. April 1986, daß sie dem Berner Expertentreffen über menschliche Kontakte große Bedeutung bemessen. Sie wiesen darauf hin, daß die menschlichen Kontakte, die Lösung humanitärer Fragen, die Förderung der Freizügigkeit für Personen und der Kontakte

zwischen Völkern und Einzelpersonen Bestandteil des KSZE-Prozesses seien und daher ein wesentliches Element bei der Vertrauensbildung zwischen den 35 Teilnehmerstaaten bildeten. Die Zwölf erklärten daher mit Nachdruck, daß die durch das Berner Treffen gebotene Chance umfassend genutzt werden müsse, um auf der Grundlage der Schlußakte von Helsinki und dem Schlußdokument von Madrid die Lage konkret zu verbessern.

Die Bundesregierung ist sich mit ihren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft darin einig, daß langfristige, auf beiderseitigen Vorteil ausgerichtete wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen Ost und West einen konstruktiven Beitrag zur Stabilisierung der Gesamtbeziehungen leistet. Die im November 1986 in Wien beginnende KSZE-Folgekonferenz — insbesondere auch Korb II mit den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie sowie Umweltschutz — bietet Gelegenheit, dieses Ziel zu fördern. Im Berichtszeitraum haben in der Gemeinschaft regelmäßige Konsultationen zur Festlegung einer gemeinsamen Haltung für die Wiener Konferenz stattgefunden.

In einer Erklärung vom 15. September 1986 haben die Zwölf die Freilassung politischer Gefangener in Polen begrüßt und der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß diese Maßnahmen sich als ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur nationalen Aussöhnung erweisen werden und daß weitere Maßnahmen zur Förderung des Dialogs und der demokratischen Reform folgen werden.

Zum Fall des amerikanischen Journalisten Daniloff drückten die Zwölf gegenüber der Sowjetunion ihre tiefe Besorgnis über die sowjetische Entscheidung, Daniloff zu verhaften und vor Gericht zu stellen, aus. Sie wiesen darauf hin, daß das sowjetische Vorgehen mit der KSZE-Schlußakte und dem Schlußdokument von Madrid nicht vereinbar sei. Die Zwölf appellierten an die Sowjetunion, Daniloff zu gestatten, die Sowjetunion zu verlassen.

Südliches Afrika und Südafrika

Ein zentrales Thema der EPZ war wiederum das Südliche Afrika und Südafrika. In einer Erklärung vom 22. Mai 1986 verurteilten die Zwölf nachdrücklich die südafrikanischen Militäraktionen vom 19. Mai 1986 gegen Botsuana, Sambia und Simbabwe sowie die öffentlich geäußerten Drohungen, erneut zuzuschlagen, und wiesen insbesondere auf die negativen Auswirkungen dieser Aktionen auf die Möglichkeiten, eine friedliche Lösung der ernstesten Probleme Südafrikas herbeizuführen, hin.

Der Europäische Rat brachte in einer Erklärung vom 27. Juni 1986 seine Besorgnis über die rasche Verschlechterung der Lage und die Zunahme der Gewalt in Südafrika zum Ausdruck. Er bekräftigte, daß das Hauptziel der Südafrikapolitik der Zwölf die vollständige Abschaffung der Apartheid sei.

Die Staats- und Regierungschefs forderten die unverzügliche Einleitung eines nationalen Dialogs mit

den authentischen Führern der schwarzen Bevölkerung, der eine wesentliche Voraussetzung sei, um einer weiteren Eskalation der Gewalt Einhalt zu gebieten. Der Europäische Rat appellierte an die südafrikanische Regierung, Nelson Mandela und andere politische Gefangene bedingungslos freizulassen und das Verbot des afrikanischen Nationalkongresses, des Panafrikanischen Kongresses und anderer politischer Parteien aufzuheben.

In diesem Zusammenhang befürwortete der Europäische Rat ein sowohl gemeinschaftliche als auch einzelstaatliche Maßnahmen umfassendes konzentriertes europäisches Programm zur Unterstützung der Opfer der Apartheid. Er beschloß, daß die Gemeinschaft in den nächsten drei Monaten mit den anderen Industrieländern Konsultationen über etwa erforderliche weitere Maßnahmen aufnehmen werde, die insbesondere das Verbot neuer Investitionen sowie künftige Einfuhren von Kohle, Eisen, Stahl und Goldmünzen aus Südafrika umfassen würden.

Am 15./16. September 1986 trafen die Außenminister der Zwölf in Brüssel erneut zusammen, um über weitere Maßnahmen zur Förderung eines friedlichen Wandels in Südafrika zu beraten. Sie kamen zu dem Ergebnis, daß positive Maßnahmen — wie verstärkte Unterstützung der Apartheid-Opfer und die Ausbildung junger Schwarzer — weiterhin den Schwerpunkt der europäischen Südafrikapolitik bilden sollten. Die Zwölf einigten sich auf die Entwicklung einer politischen Initiative, deren Ziel die Eröffnung eines nationalen Dialogs in Südafrika sein soll.

Nach schwierigen Beratungen einigten sich die Zwölf auf Importverbote für Eisen, Stahl und Goldmünzen sowie ein Verbot von Neuinvestitionen in Südafrika. Die Bundesregierung hat sich bei ihrer Entscheidung einerseits von der Sorge um die materielle Not der schwarzen Bevölkerung und andererseits von dem Erfordernis eines geschlossenen Auftretens der Gemeinschaft auch gegenüber Südafrika leiten lassen.

Äthiopien und Horn von Afrika

Die Außenminister der zwölf Staaten der Europäischen Gemeinschaft begrüßten anlässlich ihres Treffens am 21. Juli 1986 die Aufnahme von Gesprächen zwischen Somalia und Äthiopien.

Sie sehen in der Fortdauer der Spannungen in der Region und in den damit einhergehenden Flüchtlingsproblemen eine ernste Gefahr für die wirtschaftliche Entwicklung und ein Hindernis für die Entwicklung normaler Beziehungen zwischen den Staaten dieser Region.

Die Zwölf forderten die Regierungen der Region dringend auf, weitere Schritte in Richtung auf eine friedliche Beilegung interner Konflikte zu unternehmen und die Achtung der Menschenrechte in ihren Ländern zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang begrüßten sie die kürzlich erfolgte Freilassung politischer Gefangener in Äthiopien.

Die Außenminister brachten ihren Wunsch zum Ausdruck, einen aktiven Dialog mit den Staaten dieser Region zu führen.

Sudan

In einer Erklärung vom 4. Juni 1986 begrüßten die Zwölf, daß kürzlich in der Republik Sudan Wahlen abgehalten wurden. Sie gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, daß der Prozeß der nationalen Versöhnung schon bald alle Sudanesen in die Lage versetzen werde, die Vorzüge von Demokratie und Gerechtigkeit zu genießen. Sie erklärten ihre Bereitschaft, nach besten Kräften und auf der Grundlage der Partnerschaft eine solide Strategie der wirtschaftlichen Erholung der demokratischen Regierung von Sudan zu fördern.

Naher und Mittlerer Osten

Ein wichtiger Bereich der Zusammenarbeit war wiederum die Entwicklung im Nahen und Mittleren Osten. Die Zwölf äußerten sich am 8. April und am 6. August 1986 insbesondere zum Krieg Iran/Irak.

In der Erklärung vom 8. April verurteilten die Zwölf ohne jede Einschränkung jeglichen Einsatz chemischer Waffen. Sie äußerten ihre Überzeugung, daß alle Anstrengungen zur Ausarbeitung eines weltweiten Vertrags über ein vollständiges Verbot chemischer Waffen unternommen werden sollten. Sie drückten ferner ihre Besorgnis über den seit langem andauernden Konflikt zwischen Irak und Iran aus. Beide Seiten sollten die territoriale Unversehrtheit aller Staaten achten und mit aller Dringlichkeit auf eine baldige friedliche Beilegung des Konflikts auf der Grundlage der Resolution 582 des Sicherheitsrates der VN hinarbeiten.

In der Erklärung vom 6. August 1986 drückten die Zwölf ihre tiefe Besorgung über die in letzter Zeit zahlreicher und schwerer gewordenen Angriffe von Iran und Irak auf Ziele in zivilen Gebieten aus. Sie forderten beide Regierungen auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und die gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen im Juni 1984 eingegangenen Verpflichtungen, vorsätzliche Angriffe auf zivile Ziele einzustellen, zu erfüllen. Die Zwölf wiederholten ihren Appell an beide Seiten, die Resolution 582 des VN-Sicherheitsrats zu achten.

Libanon

Über die weitere Verschlechterung der Lage im Libanon zeigten sich die Außenminister der Zwölf in einer Erklärung vom 27. Juni 1986 tief besorgt. Sie bekräftigten ihre Auffassung, daß die Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Libanons geachtet werden müßten.

Zentralamerika

In einer Erklärung vom 11. April 1986 bekräftigten die Zwölf ihre uneingeschränkte Unterstützung für

den von der Contadora-Gruppe und der Unterstützungsgruppe erarbeiteten Zeitplan für den Abschluß der Verhandlungen über die Contadora-Akte und richteten in diesem Sinne einen nachdrücklichen Appell an die Regierungen der fünf mittelamerikanischen Staaten.

In einer Erklärung vom 22. Mai 1986 begrüßten die Zwölf den Gipfel von Esquipulas, der den Wunsch der mittelamerikanischen Staaten unterstreicht, ihren Dialog fortzusetzen und ihre regionale Zusammenarbeit zu stärken.

Die Zwölf bekräftigten ihre Auffassung, daß eine Akte für Frieden und Zusammenarbeit in Mittelamerika, die eine ausgewogene und umfassende Lösung der Konflikte in Mittelamerika enthält und der Verifizierung unterliegt, den Rahmen für die Festigung der Demokratie und für die Zunahme des Wohlstands in der gesamten Region schaffen würde. Die Zwölf erinnerten daran, daß diese Ziele zentrales Thema des politischen Dialogs waren, der in San José begonnen und in Luxemburg fortgesetzt wurde.

El Salvador

Am 3. Juli 1986 begrüßten die Zwölf den Vorschlag Präsident Duarte, mit Hilfe der Kirche den inneren Dialog zur Herbeiführung eines echten und gerechten Friedens innerhalb einer pluralistischen Demokratie in El Salvador wiederaufzunehmen. Sie begrüßten ferner die Annahme dieses Vorschlags durch die FDR/FMLN. Die Zwölf bekräftigten ihre Auffassung, daß nationale Versöhnung im Rahmen pluralistischer, politischer und sozialer Systeme eine wichtige Voraussetzung für die Lösung der Konflikte und die Beseitigung der Spannungen ist, mit denen die mittelamerikanische Region zu kämpfen hat.

Chile

Die Außenminister der Zwölf drückten in einer Erklärung vom 16. September 1986 ihre tiefe Besorgnis über die erneute Verhängung des Belagerungszustandes und die repressiven Maßnahmen nach dem Attentat auf General Pinochet aus.

Sie forderten die umgehende Aufhebung des Belagerungszustandes und appellierten an die chilenische Regierung, den Demokratisierungsprozeß ohne Verzögerung aufzunehmen.

Philippinen

Die Außenminister der Zwölf begrüßten in ihrer Erklärung vom 12. Mai 1986 die Bemühungen der philippinischen Regierung um die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes und kamen überein, die Möglichkeiten für Hilfeleistungen und wirtschaftliche Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene oder im Rahmen der Gemeinschaft zu prüfen.

Asien

Kambodscha

Die Zwölf nahmen die Erklärung zur Kenntnis, in der sich die ASEAN-Mitgliedstaaten auf ihrer Konferenz in Bali für die von Prinz Sihanouk am 17. März 1986 formulierten Vorschläge ausgesprochen haben. Sie gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, daß Vietnam seine Weigerung, diese Vorschläge Prinz Sihanouks als ausbaufähige Grundlage für Verhandlungen zu betrachten, noch einmal überdenke. Die Zwölf bekräftigten ihre Absicht, sich weiterhin für eine Lösung in Übereinstimmung mit den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen einzusetzen und ihre Unterstützung der Bemühungen von ASEAN in Bezug auf Kambodscha fortzusetzen.

Sri Lanka

In einer Erklärung vom 14. Juli 1986 vertraten die Zwölf die Auffassung, daß die gegenwärtigen Probleme Sri Lankas nur durch Verhandlungen überwunden werden können und daß nur eine politische Lösung im Rahmen eines geeinten Sri Lanka und unter Beachtung der Bedürfnisse und Interessen aller betroffenen Parteien Aussicht auf einen dauerhaften Frieden in dem Land biete. Die Zwölf begrüßten die jüngsten Vorschläge von Präsident Jayewardene zur Beendigung des Konflikts.

Erklärung über Menschenrechte

Auf dem 63. EPZ-Ministertreffen am 21. Juli 1986 in Brüssel verabschiedeten die Außenminister der Zwölf eine Erklärung über Menschenrechte. Die Erklärung unterstreicht das politische Gewicht, daß die Zwölf der Achtung der Menschenrechte in ihren Beziehungen zur übrigen Welt beimessen. Sie bildet eine Ergänzung zur Erklärung vom 5. April 1977, in welcher Europäisches Parlament, Rat und Kommission gemeinsam betonten, daß sie die Achtung der Menschenrechte auf der Grundlage der Verfassungen ihrer Mitgliedstaaten als einen unverzichtbaren Grundsatz der Europäischen Gemeinschaft ansehen. Die Erklärung vom 21. Juli 1986 definiert den Standpunkt der Zwölf in Menschenrechtsfragen im Hinblick auf die Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und ist darüber hinaus eine richtungsweisende Verdeutlichung der Haltung der Zwölf. In der Erklärung wird unmißverständlich darauf hingewiesen, daß die Achtung der Menschenrechte ein wichtiges Element in den Beziehungen zwischen Drittländern und dem Europa der Zwölf ist.

Kernreaktorunfall von Tschernobyl

Die Zwölf tauschten Informationen über Strahlungswerte im Gefolge des Kernreaktorunfalls von Tschernobyl aus und gaben am 14. Mai 1986 Informationen für Reisende im Zusammenhang mit dem Kernreaktorunfall von Tschernobyl heraus.

IV. Zusammenarbeit in Rechtsfragen und Fragen der inneren Sicherheit

Die Zwölf verstärkten ihre Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung und vertieften ihren Dialog hierüber auch mit Ländern und Organisationen außerhalb der Gemeinschaft. In einer Erklärung vom 14. April 1986 äußerten die Außenminister der Zwölf ihre ernste Besorgnis über die Zunahme der Spannungen im Mittelmeerraum, die durch die jüngsten terroristischen Gewalttaten bewirkt wurden. Sie beschlossen, in Bezug auf Libyen und, falls notwendig, auch in Bezug auf andere Staaten, die den Terrorismus eindeutig unterstützen, in Übereinstimmung mit folgenden Leitlinien zu handeln:

- Einschränkung der Freizügigkeit von diplomatischem und konsularischem Personal;
- Verringerung des Personals an diplomatischen und konsularischen Vertretungen;
- Strengere Bedingungen und Verfahren für die Vergabe von Sichtvermerken.

Sie bekräftigten, daß weder Waffen noch sonstige militärische Ausrüstungsgegenstände nach Libyen ausgeführt werden. Sie behielten sich das Recht vor zu prüfen, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, und beauftragten die zuständigen Sachverständigen, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu benennen.

Um zur Beseitigung des internationalen Terrorismus beizutragen, erklärten die Zwölf, daß sie ihren gemeinsamen Einfluß in Kontakten mit Libyen und, falls erforderlich, mit anderen betroffenen Staaten geltend machen würden.

Sie beschlossen ferner, die arabischen Staaten und die Arabische Liga über ihre Schlußfolgerungen zu unterrichten und sie aufzufordern, die Frage des internationalen Terrorismus gemeinsam und als dringliche Angelegenheit zu untersuchen.

Die bislang bewährte TREVI-Kooperation wurde im vergangenen Berichtszeitraum durch weitere Treffen fortgesetzt. Bei einem Ministertreffen am 24. April 1986 wurde u. a. beschlossen, künftig Sitzungen auf Ministerebene halbjährlich durchzuführen. Zur Ausweitung der Zusammenarbeit über den Bereich der Terrorismusbekämpfung hinaus auf die Bekämpfung der Schwerekriminalität wurde eine neue Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese Gruppe soll Modellstrategien entwickeln zur Bekämpfung von Verbrechen in den Bereichen Gewaltkriminalität, Drogen, Schußwaffen und Explosivstoffe, schwere Eigentumsdelikte, Falschgeld bzw. Fälschung von Identitätspapieren sowie Wirtschaftsverbrechen.

Die Verbesserung der konsularischen Betreuung von Bürgern der EG-Staaten in Drittstaaten ist das Ziel der EG-Arbeitsgruppe Konsularfragen. Dabei geht es um gemeinsame Krisenvorsorge, abgestimmte Information der Bürger über die Verhältnisse im Gastland und die Absicht, EG-Bürgern auch dann effektiven Konsularschutz zu gewähren,

wenn ihr Heimatstaat im Aufenthaltsland konsularisch nicht vertreten ist.

Im strafrechtlichen Bereich setzte die Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Justizielle Zusammenarbeit" unter niederländischer und britischer Präsidentschaft ihre Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe fort. Sie schloß die Arbeiten am Entwurf eines Übereinkommens der Zwölf über die Anwendung des Übereinkommens des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen ab und vertiefte die Erörterungen zu einem Übereinkommen über die Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ unter den Staaten der Gemeinschaft. Ferner führte sie einen Gedanken-

austausch zur praktischen Bedeutung der Vorbehalte und Erklärungen, die von den EG-Staaten zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen von 1957 (des Europarates) eingelegt wurden.

Asylpolitik

Die Zwölf stimmten sich in Fragen der Asylpolitik ab. Sie demarchierten bei der DDR und der Sowjetunion und drängten auf die Einhaltung der gutnachbarlichen Übung, Transitsichtvermerke nur bei Vorlage von Einreisesichtvermerken für den beabsichtigten Zielstaat zu erteilen.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

Integration nach Innen

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament (EP)

1. Das EP gedachte am 11. Juni 1986 des 100. Geburtstages von Robert Schuman, der am 9. Mai 1950 die Schaffung der ersten Europäischen Gemeinschaft vorgeschlagen und durch seine historische Leistung Europa den Weg zu Versöhnung und gemeinsamen Aufbau geöffnet hat. Die Bundesregierung sieht in dem Werk, das Schuman zusammen mit den großen Europäern der ersten Stunde damals begann, die entscheidende Grundlage unserer heutigen politischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und eine fortbestehende klare Verpflichtung.

2. Die Bundesregierung begrüßt die gemeinsame Erklärung, die am gleichen Tag im Europäischen Parlament von den Präsidenten des Rates, der Kommission und des EP gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und damit für eine auf Freiheit und Menschenwürde und einem pluralistischen Miteinander aufgebaute Gemeinschaft unterzeichnet wurde.

3. In einer umfassenden Stellungnahme zur Tagung des Europäischen Rates forderte das EP vor allem ein koordiniertes Programm der wirtschaftlichen Konvergenz und des wirtschaftlichen Wachstums sowie verstärkte Anstrengungen zur Vollendung des Binnenmarktes.

Einheitliche Europäische Akte (EEA)

4. Das Vertragswerk der Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 ist das wichtigste und weitreichendste Projekt zur Änderung und Ergänzung der bestehenden Verträge und eine bedeutsame Etappe auf dem Weg der Weiterentwicklung der Gemeinschaft zu einer Wirtschafts- und Währungsunion und längerfristig zu einer Europäi-

schen Union. Das Reformwerk eröffnet konkrete Chancen für die baldige Vollendung eines echten und umfassenden Binnenmarktes, es ergänzt den EWG-Vertrag um neue Vorschriften, die ausdrückliche Rechtsgrundlagen für bestimmte Tätigkeitsfelder (Forschung und technologische Entwicklung, Umweltschutz) einführen, es schafft die Voraussetzungen für die Straffung des Beschlußverfahrens im Rat und für die Mitwirkung des Europäischen Parlaments im Legislativverfahren der Gemeinschaft.

5. Die EEA bringt das europäische Einigungswerk auch im Bereich der Außenpolitik voran. Die in über 15 Jahren gewachsene Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) wird darin auf eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage gestellt, gefestigt und verbessert. Damit wird die Gemeinschaft in ihrer politischen Realität gestärkt und besser gerüstet, ihre weltweite politische Verantwortung wahrzunehmen.

Hinsichtlich des neuzuschaffenden EPZ-Sekretariats (Artikel 30 Ziff. 10g EEA) wurden im Berichtszeitraum die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet, damit das Sekretariat nach Abschluß des Ratifizierungsverfahrens der EEA unverzüglich seine Arbeit aufnehmen kann.

6. Die Bundesregierung hatte am 5. März 1986 den Entwurf des Zustimmungsgesetzes zur EEA beschlossen und ihn dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat hat zum Vertragswerk der EEA am 16. Mai 1986 ausführlich Stellung genommen. Im Vordergrund der Stellungnahme steht die Forderung nach gesetzlicher Regelung und Weiterentwicklung der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Willensbildung für EG-Vorhaben. Die Bundesregierung ist zu einvernehmlichen Lösungen mit den Ländern und zu wirksamen Verfahrensverbesserungen bereit, soweit diese mit dem Grundgesetz vereinbar sind und einen zügigen Ablauf der EG-Entscheidungsverfahren nicht behindern.

Europa der Bürger, Zusammenarbeit im Kultur- und Bildungsbereich

7. Die Bundesregierung mißt weiteren Fortschritten bei der Verwirklichung des „Europa der Bürger“ große Bedeutung bei. Durch greifbare Aktionen mit unmittelbaren praktischen Auswirkungen soll Europa dem Bürger nähergebracht werden. Die durch die zwei Berichte des Ad-hoc-Ausschusses „Europa der Bürger“ an den Europäischen Rat (März und Juni 1985) eingeleitete Dynamik muß erhalten bleiben und fortgesetzt werden.

Der Europäische Rat in Den Haag (26./27. Juni 1986) stellte fest, daß die Durchführung der Adonnino-Berichte in Verzug geraten ist und bat den Rat, der Verwirklichung der Empfehlungen verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken.

8. Folgende Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses konnten bereits in Rechtsakte bzw. Beschlüsse umgesetzt werden:

- Erhöhung von Reisefreigrenzen und -freimen-
gen,
- Erhöhung der Freigrenze für Kleinsendungen,
- Erhöhung der Tankfreimenge für Reisebusse,
- Verabschiedung der Architekten- und Apothe-
ker-Richtlinien,
- Beschluß des Rates über die Entsprechung der
beruflichen Befähigungsnachweise,
- Bereitstellung des einheitliche Führerscheins
nach EG-Muster, der ab 1. April d.J. auch in
Deutschland zur Verfügung steht,
- Vereinbarung zwischen D/F/B/NL/L und seit
dem 1. Juli 1986 zwischen D und Dänemark über
den Abbau von Personenkontrollen im Grenz-
verkehr für alle EG-Bürger (Ziel ist Gemein-
schaftsregelung),
- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen in
der Bundesrepublik Deutschland für die Einfüh-
rung des Europapasses ab 1. Januar 1986,
- Einführung der Europafahne nach dem Muster
des Europarats (goldener Sternenkranz auf
blauem Grund).

9. Der Europäische Rat in Den Haag hat folgende fünf Bereiche herausgestellt, in denen weitere Fortschritte besonders wünschenswert sind:

- Erleichterungen beim Grenzübertritt im Reise-
verkehr,
- Aufenthaltsrecht,
- gegenseitige Anerkennung von Diplomen,
- Zusammenarbeit in Gesundheitswesen (Ak-
tionsprogramm zur Krebsbekämpfung) und
- verstärkte Kontakte zwischen Studenten und
Universitäten (Erasmus).

10. Zusätzlich zu diesen Punkten sieht die Bundesregierung für die weitere Umsetzung der Vorschläge der beiden Berichte folgende operative Schwerpunkte:

- volle Verwirklichung des Rechts der freien Nie-
derlassung (insbesondere auch für nicht im Be-
rufsleben stehende Menschen wie Rentner und
Studenten),
- einheitliches Wahlsystem für die nächsten EP-
Wahlen 1989,
- verstärkter Austausch von Jugendlichen, Schü-
lern und Studenten,
- verstärktes Angebot fremdsprachiger Sendun-
gen von Rundfunk- und evtl. auch Fernseh-
anstalten (Verkehrs-, Touristen-, Nachrichtenmel-
dungen),
- Verbesserung der Bildungschancen für Jugend-
liche (zusätzlich zur obligatorischen Schulaus-
bildung eine Berufsausbildung von ein- oder
möglichst zweijähriger Dauer),
- vermehrter Unterricht, verbesserte Ausbildung
in europäischen Sprachen vor Ablauf der
Pflichtschulzeit.

11. Im Mittelpunkt der kulturellen Zusammenar-
beit stand im Berichtszeitraum — wie schon zuvor
— der Medienbereich.

Auf ihrer informellen Tagung am 12./13. Juni 1986 in Den Haag befaßten sich die Kulturminister in erster Linie mit den kulturellen Aspekten des von der Kommission vorgelegten Richtlinienentwurfs zur Ausübung der Rundfunkstätigkeit sowie mit dem „Aktionsprogramm zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie“, das die Kommission im Lichte der Beratungen der Kulturministertagung am 20. Dezember 1985 entworfen hatte. Auf Arbeitsgruppenebene werden Möglichkeiten zur Förderung von literarischen Übersetzungen beraten.

12. Die Ratifizierung des Übereinkommens über die Errichtung einer Europäischen Stiftung steht in der Bundesrepublik Deutschland kurz vor dem Abschluß. Die Bundesregierung hofft auf einen baldigen Abschluß des Ratifizierungsverfahrens auch in Belgien und den Niederlanden, damit die Stiftung ihre Arbeit aufnehmen kann. Sie soll die Tätigkeit der EG-Kulturminister durch eigene Aktivitäten ergänzen und unterstützen.

13. Die EG-Bildungsminister betonten auf ihrer Tagung am 9. Juni 1986 den hohen Stellenwert der bildungspolitischen Zusammenarbeit für die Schaffung eines „Europa der Bürger“. Sie verabschiedeten das Programm über die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft auf dem Gebiet der Technologie (COMETT-Programm) und berieten das Studentenaustauschprogramm ERASMUS (European Community Action Scheme for the Mobility of University Students). Die Bundesregierung mißt den mit diesen Programmen angestrebten Zielen einen hohen Stellenwert bei.

Als zentrale Themen für mittelfristige Aktivitäten im EG-Rahmen nannten die Bildungsminister die Grundbildung von Jugendlichen, die Weiterbildung von Akademikern, die Wechselwirkung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung sowie die Aufwertung der europäischen Dimension im Bildungswesen.

Rat

14. Am 1. Juli 1986 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von den Niederlanden auf das Vereinigte Königreich über.

Dienstrecht der EG-Bediensteten

15. Unter den vielen Vorschlägen zur Änderung und Fortentwicklung des Dienstrechts der EG-Bediensteten ist für den Berichtszeitraum der Kommissionsvorschlag zum Abbau der seit 1981 auf die EG-Gehälter erhobenen sog. Krisenabgabe hervorzuheben.

Da diese Abgabe der wirtschaftlichen und insbesondere auch der sozialen Lage in der Gemeinschaft Rechnung tragen soll, mißt die Bundesregierung der Erhaltung der Abgabe sowohl innenpolitisch als auch europapolitisch große Bedeutung zu. Die innenpolitische Bedeutung wird unterstrichen durch Aufforderungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates an die Bundesregierung, sich für ein angemessenes Verhältnis zwischen EG-Gehältern und nationaler Besoldung im öffentlichen Dienst einzusetzen. Die Bundesregierung hat daher eine Initiative ergriffen, um in enger Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten dieses Ziel zu erreichen und eine Reduzierung der Krisenabgabe zu verhindern.

Europäischer Gerichtshof

16. Von den im letzten Integrationsbericht erwähnten neuen Verfahren haben sich im Berichtszeitraum zwei Rechtssachen durch Urteil bzw. durch Klagerücknahme erledigt.

Auf die Klage des Rates, unterstützt von der Bundesrepublik Deutschland und zwei weiteren Mitgliedstaaten als Streithelfer, gegen das Europäische Parlament wegen Anfechtung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1986 hat der Gerichtshof mit Urteil vom 3. Juli 1986 den Rechtsakt des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 1985, mit dem dieser den Haushaltsplan für 1986 endgültig festgestellt hat, für nichtig erklärt (Rechtssache 34/86). Die von der Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache 19/86) und drei weiteren Mitgliedstaaten parallel dazu erhobenen eigenständigen Klagen gegen das Europäische Parlament dürften sich mit diesem Urteil erledigen.

In dem Verfahren wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung der Richtlinien 77/799/EWG und 79/1070/EWG

vom 19. Dezember 1977 und 6. Dezember 1979 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (Rechtssache 20/86) hat der Gerichtshof durch Beschluß vom 3. Juli 1986 die Rechtssache aus dem Register gestrichen, nachdem die Kommission zuvor die Klagerücknahme erklärt hatte.

17. Im Berichtszeitraum hat die Kommission eine weitere Vertragsverletzungsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Die Kommission begehrt die Feststellung, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-Vertrag verstößt, in dem sie es in § 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung verbietet, Fleischkonserven das pflanzliche Dickungsmittel Agar-Agar hinzuzufügen.

18. In zwei Verfahren aus dem Bereich des Weinrechts ist die Bundesrepublik Deutschland auf Klagen der Kommission hin vom Europäischen Gerichtshof verurteilt worden.

Mit Urteilen vom 18. September 1986 hat der Gerichtshof entschieden, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der gemeinsamen Marktorganisation für Wein verstoßen hat, indem sie bei der Herstellung von Landwein und von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete den Zusatz von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat nicht gestattet (Rechtssache 48/85) und in einem weiteren Fall dadurch das Gemeinschaftsrecht verletzt hat, daß sie die Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete außerhalb der bestimmten Anbaugebiete oder der in deren unmittelbarer Nähe liegenden Gebiete zugelassen hat (Rechtssache 116/82).

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

19. Auch im abgelaufenen Halbjahr blieb der Wachstumstrend in Europa verhalten. Obwohl sich die Investitionsneigung verstärkt, sich der private Verbrauch belebt und von der wachsenden Inlandsnachfrage immer deutlichere Impulse ausgehen, verharrt die Arbeitslosenquote in Europa bei reichlich 11%. Die deutlich zunehmende Beschäftigung wird immer wieder von der ähnlich wachsenden Erwerbsbevölkerung egalisiert, so daß deutlich erkennbare Erfolge auf dem Arbeitsmarkt ausbleiben. Die Bekämpfung der europäischen Arbeitslosigkeit nimmt daher unverändert den Vorrang auf der wirtschaftspolitischen Tagesordnung in Europa ein.

Diese Anforderung darf jedoch nicht mit zusätzlichem Bedarf an expansiver Wirtschaftspolitik gleichgesetzt werden. Eine herkömmliche Stimulierung der Inlandsnachfrage müßte mit einem höheren Haushaltsdefizit, mit einer Umkehr im Zinssenkungstrend und mit psychologischen Unsicherheiten über die weitere Konsequenz von wirtschaftli-

cher Entwicklung und wirtschaftspolitischem Handeln bezahlt werden. Dies lehrten die negativen Erfahrungen der siebziger Jahre.

Längerfristiges, nachhaltiges Wachstum kann nur erreicht und verteidigt werden, wenn die Wachstumsbedingungen für beschäftigungswirksame Investitionen verbessert werden, nämlich durch weiter konsequente Konsolidierungspolitik, durch stabilitätsorientierte Nutzung der gegebenen finanzpolitischen Handlungsmöglichkeiten sowie durch moderate Lohnpolitik.

Allen Ansinnen an Mitgliedstaaten, welche bereits Konsolidierungserfolge vorweisen können, die finanzpolitischen Handlungsspielräume weiter zu fassen, ist die Bundesregierung stets entschieden entgegengetreten.

20. Seit Beginn des Jahres haben sich die Voraussetzungen für ein inflationsfreies Wachstum nachhaltig verbessert. Der Rückgang der Ölpreise verringert den Preisauftrieb und erhöht die Realeinkommen der ölimportierenden Länder. Die Dollarabwertung erleichtert den Abbau der Außenhandelsungleichgewichte und wird den intereuropäischen Handel stärken. Der Zinsrückgang im Zusammenhang mit einer expansiven Geldpolitik und den Konsolidierungsanstrengungen erleichtert den Schuldendienst und schafft somit zusätzlichen finanziellen Handlungsspielraum. Im 2. Halbjahr 1986 sowie vor allem im folgenden Jahr dürfte die konjunkturelle Aufwärtsentwicklung in den europäischen Volkswirtschaften daher an Kraft gewinnen.

Europäische Währungspolitik

21. Zwei Leitkursneufestsetzungen im Europäischen Wechselkurssystem von unterschiedlichem Gewicht und weitere Liberalisierungsfortschritte im Kapitalverkehr verdienen im Berichtszeitraum besondere Beachtung:

Die EG-Finanzminister und Zentralbankpräsidenten haben am 6. April 1986 auf Antrag der französischen Regierung neue Leitkurse zwischen den am Wechselkurssystem des Europäischen Währungssystems (EWS) beteiligten Währungen beschlossen. Dabei wurden die D-Mark und der holländische Gulden um 3 %, der belgische und der luxemburgische Franc sowie die dänische Krone um 1 % aufgewertet. Gleichzeitig wurde der französische Franc um 3 % abgewertet. Bemerkenswert an den Realignment-Verhandlungen war, daß nahezu alle Mitgliedstaaten ihre Währung in möglichst großer Nähe zur D-Mark halten wollten. Darin spiegelt sich die Absicht wider, die eigene Wirtschaftspolitik an den stabilitäts- und finanzpolitischen Erfolgen der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren. Die vorgenommenen Leitkursanpassungen glichen Verschiebungen der Wettbewerbspositionen wieder aus, die in den letzten Jahren durch unterschiedliche Kosten- und Preisentwicklungen in den EG-Ländern aufgetreten waren.

Aus der Sicht der Bundesregierung ist besonders zu begrüßen, daß die französische Regierung nach

dem Realignment die Chance genutzt hat, einige mutige Schritte bei der Liberalisierung ihres Kapitalverkehrs zu unternehmen. Frankreich hat auf die Inanspruchnahme der Schutzklausel des Artikel 108 EWG-Vertrag verzichtet. Es erfüllt damit die geltenden EG-Liberalisierungsverpflichtungen. Auch Italien hat einige vorsichtige Liberalisierungsschritte unternommen.

Der Leitkurs des irischen Pfundes wurde auf Antrag der irischen Regierung am 2. August 1986 um 8 % gegenüber den übrigen am Wechselkursmechanismus teilnehmenden Währungen abgewertet. Irland sah sich zu diesem Schritt gezwungen, da der Kursrückgang besonders des britischen Pfundes die Wettbewerbsfähigkeit des Landes beeinträchtigt hatte. Irland wickelt knapp 40 % seines gesamten Außenhandels mit Großbritannien ab.

III. Haushalt der Europäischen Gemeinschaft

Haushaltsplan 1986

22. Mit Urteil vom 3. Juli 1986 erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Feststellungsakt des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 1985, mit dem dieser den EG-Haushalt 1986 für endgültig festgestellt erklärt hatte, für nichtig. Unmittelbar nach dem Urteil des EuGH traten die Haushaltsorgane der Gemeinschaft in Aktion: Anhand eines Berichtungsschreibens der Kommission vom 3. Juli 1986 zum Haushalt 1986 stellte der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 7./8. Juli 1986 einen neuen Entwurf des EG-Haushaltes 1986 auf. Nach Konsultationen mit dem Europäischen Parlament (EP) am 9. Juli 1986 und weiteren Zugeständnissen des Rates stimmte das EP am 10. Juli 1986 dem Ergebnis zu.

Der neue Haushalt 1986 schöpft den Eigenmittelrahmen voll aus.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel ist im Haushalt 1986 für zusätzliche Agrarausgaben infolge außergewöhnlicher Umstände (u. a. Entwicklung des ECU/Dollar-Kurses) angemessene Vorsorge getroffen.

Die Verteilung der Mittel auf die großen Ausgabeblöcke und ein Vergleich mit dem Haushalt 1985 sind in den Tabellen auf Seite 19 dargestellt.

Haushaltsentwurf 1987

23. Am 13. Juni 1986 legte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1987 vor. Nach zunächst am 21./22. Juli 1986 unterbrochenen Verhandlungen stellte der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 8./9. September 1986 den Entwurf des EG-Haushaltes 1987 auf. Die wesentlichen Ausgabeblöcke und ein Vergleich mit dem Haushalt 1986 sind in der Tabelle auf Seite 20 dargestellt.

Mittel für Verpflichtungen— in Mio. ECU¹⁾ —

Bereich	Haushalt 1985 (Ist)		Haushalt 1986 (Soll)		Veränderungen in %
	1	%	2	%	
Kommission					
— Agrarbereich	20 760,7	68,38	23 229,7	64,43	+ 11,89
— Sozialbereich	2 283,5	7,52	2 415,7	6,70	+ 5,79
— Regionalbereich, Verkehr ...	2 640,7	8,70	3 463,1	9,61	+ 31,14
— Forschung, Energie, Industrie	977,2	3,22	920,2	2,55	— 5,83
— Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit	1 139,5	3,75	1 264,2	3,51	+ 10,94
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserven ..	1 244,0	4,10	3 154,8	8,75	+ 153,60
— Verwaltungsmittel	879,4	2,90	1 049,2	2,91	+ 19,31
Kommission insgesamt	29 925,0	98,57	35 496,9	98,46	+ 18,62
Andere Organe	435,0	1,43	555,3	1,54	+ 27,66
Gesamtbetrag	30 360,0	100,0	36 052,2	100,0	+ 18,75

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

¹⁾ Haushaltskurse

1985: 1 ECU = 2,25439 DM,

1986: 1 ECU = 2,22431 DM.

Mittel für Zahlungen— in Mio. ECU¹⁾ —

Bereich	Haushalt 1985 (Ist)		Haushalt 1986 (Soll)		Veränderungen in %
	1	%	2	%	
Kommission					
— Agrarbereich	20 546,3	73,12	23 104,2	65,69	+ 12,45
— Sozialbereich	1 490,7	5,31	2 652,6	7,54	+ 77,94
— Regionalbereich, Verkehr ...	1 677,1	5,97	2 574,8	7,32	+ 53,53
— Forschung, Energie, Industrie	755,9	2,69	761,7	2,17	+ 0,77
— Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit	1 084,7	3,86	1 171,5	3,33	+ 8,00
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserven ..	1 248,0	4,44	3 304,8	9,40	+ 164,81
— Verwaltungsmittel	869,5	3,09	1 049,2	2,98	+ 20,67
Kommission insgesamt	27 672,2	98,48	34 618,8	98,42	+ 25,10
Andere Organe	426,5	1,52	555,3	1,58	+ 30,20
Gesamtbetrag	28 098,7	100,0	35 174,1	100,0	+ 25,18

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

¹⁾ Haushaltskurse

1985: 1 ECU = 2,25439 DM,

1986: 1 ECU = 2,22431 DM.

Bereich	Mittel für Verpflichtungen		Mittel für Zahlungen		Veränderungen in %	
	Haushalt 86	Entwurf 87	Haushalt 86	Entwurf 87	3/2	5/4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Kommission						
— Agrarbereich	23 229,7	24 114,0	23 104,2	24 052,0	+ 3,81	+ 4,10
— Sozialbereich	2 415,7	2 705,6	2 652,6	2 643,7	+ 12,00	— 0,34
— Regionalbereich, Verkehr	3 463,1	3 500,8	2 574,8	2 648,7	+ 1,09	+ 2,87
— Forschung, Energie, Industrie ..	920,2	1 036,4	761,7	890,6	+ 12,63	+ 16,92
— Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	1 264,2	937,6	1 171,5	1 060,5	— 25,83	— 9,47
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserven	3 154,8	2 900,9	3 304,8	2 900,9	— 8,05	— 12,22
— Verwaltungsmittel	1 049,2	1 129,8	1 049,2	1 129,8	+ 7,68	+ 7,68
Kommission insgesamt	35 496,9	36 325,0	34 618,8	35 325,9	+ 2,33	+ 2,04
Andere Organe	555,3	619,7	555,3	619,7	+ 11,60	+ 11,60
Gesamtbetrag	36 052,2	36 944,7	35 174,1	35 945,6	+ 2,48	+ 2,19

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

1) Haushaltskurse
 1986: 1 ECU = 2,22431 DM,
 1987: 1 ECU = 2,15801 DM.

IV. Der Gemeinsame Markt

Vollendung des Binnenmarktes

24. Beim Vorhaben der Gemeinschaft, bis 1992 einen einheitlichen Binnenmarkt mit vollständigem Abbau der Grenzkontrollen zu schaffen, haben sich Erfolge gezeigt, sind aber auch Verzögerungen eingetreten. Sowohl verabschiedet als auch vorgelegt sind bisher nur etwa halb so viele Weißbuch-Vorschläge wie von der Kommission geplant. Die Absicht der Kommission, den Rückstand im 2. Halbjahr 1986 aufzuholen, wird von der Bundesregierung begrüßt. Sie bedeutet aber auch eine schwere Aufgabe für die britische Präsidentschaft.

Erfolge sind insbesondere beim Abbau der technischen Handelshemmnisse erzielt worden. Der vor allem auf deutsches Drängen eingeführte sogenannte „neue Ansatz“ des Verweises auf Normen (statt ausführlicher technischer Detailregelungen) wird die Arbeiten wesentlich erleichtern. In Anlehnung an diese Konzeption konnte bereits die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten (wie Teletex, Datenterminals etc.) verabschiedet werden. Für andere Bereiche (z. B. Druckbehälter, Geräuschkennzeichnung, Haushaltsgeräte) hat die Kommission ihre Vorschläge schon auf den neuen Ansatz umgestellt oder wird die Kommission in Kürze umgestellte Vorschläge vorlegen (z. B. Spielzeug, Baumaterial, Werkzeugmaschinen).

Gute Fortschritte gibt es auch in der Verkehrspolitik — Straßengüterverkehr —.

25. Auf Einzelfragen wird jeweils bei den Abschnitten über die einzelnen Sachpolitiken eingegangen. Hervorgehoben sei nur folgendes:

Der im Agrarbereich mit anderen Aufgaben ohnehin überlastete Rat konnte so technischen Bereichen wie dem Veterinär- und Pflanzenschutz nicht die erforderliche Aufmerksamkeit widmen. Auch im Lebensmittelbereich wurden noch keine Fortschritte erzielt. In diesen Sektoren ist eine Beschleunigung der Arbeiten des Rats wichtig.

Notwendig ist auch eine Intensivierung der Arbeiten im Bereich Statistik. Derzeit wird die Außenhandelsstatistik aus den auch vom Zoll an der Grenze geforderten und kontrollierten Warenbegleitdokumenten ermittelt. Hier werden alternative Lösungsmöglichkeiten geprüft.

Entscheidend für die Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes ohne Grenzkontrollen wird jedoch sein, ob der steuerliche Grenzausgleich bei der Umsatzsteuer und den besonderen Verbrauchsteuern entfallen kann. Die hochrangige EG-Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Abbau der Steuergrenzen“ hat ihren Bericht vorgelegt. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 16. Juni 1986 angekündigt, bis zum 1. April 1987 ausführliche Vorschläge zur Angleichung der Steuersätze und der Tarifstrukturen bei den indirekten Steuern sowie zum „Clearing-System“ vorzulegen. Der Rat hat dies mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und darüber hinaus den Ausschuß der Ständigen Vertreter ersucht, in der Zwischenzeit die bereits vorliegenden Richtlinienvorschläge zur Harmonisierung der Bemes-

sungsgrundlage bei den Umsatzsteuern und über die gemeinsame Struktur der besonderen Verbrauchssteuern sowie über die Vorschläge zur Vereinfachung der Verfahren an den Grenzen zu beraten.

26. Im übrigen ist zu erwarten, daß mit Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte, die für zahlreiche Rechtsakte zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes statt Einstimmigkeit dann Mehrheitsentscheidungen vorsieht, eine wesentliche Beschleunigung des Entscheidungsprozesses erfolgt.

Öffentliches Auftragswesen

27. Zur Vollendung des Binnenmarkts auch im öffentlichen Auftragswesen haben die Arbeiten zur Novellierung der „EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie“ (77/62/EWG) mit ersten Vorschlägen der Kommission begonnen, welche innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern erörtert worden sind; auch zur Novellierung der „EG-Baukoordinierungsrichtlinie“ (71/305/EWG) haben anfängliche Gespräche zwischen Vertretern der Kommission und der Bundesregierung stattgefunden.

Die Bundesregierung begrüßt in Verbindung mit dem Weißbuch der Kommission eine Novellierung der einschlägigen EG-Regelungen, die unter Wahrung der Drittlandsoffenheit den gemeinschaftsweiten Wettbewerb um öffentliche Aufträge stärkt und zugleich möglichst verwaltungsvereinfachend wirkt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem Verhältnis der EG-Vorschriften zu dem für die Gemeinschaft von der Kommission z. Z. neu verhandelten GATT-Kodex „Regierungskäufe“.

Neue Technologien

28. Die Normungsarbeiten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik wurden zügig fortgeführt. Nachdem die europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC in Zusammenarbeit mit der CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen) und mit Unterstützung der Gemeinschaft die organisatorischen und instrumentellen Voraussetzungen für eine intensivere Normungsarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechniken geschaffen hatten, wurde mit der praktischen Arbeit begonnen. Als Ergebnis liegen seit Mitte 1986 die ersten Funktionsnormen in Form Europäischer Vornormen (EVN) vor. Sie behandeln die Kommunikation von Computersystemen auf der Basis des internationalen Referenzmodells für eine offene Kommunikation (OSI-Referenzmodell für „Open Systems Interconnection“).

Grundlage für die laufenden Normungsaktivitäten ist ein zwischen der Gemeinschaft und den Normungsgremien abgestimmter Arbeitsplan. Weitere Ergebnisse sind in Kürze zu erwarten.

29. Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Normung auf dem Gebiet

der Informationstechnologien und der Telekommunikation konnte im Berichtszeitraum nicht abschließend behandelt werden. Bedenken bestehen aus deutscher Sicht hauptsächlich gegen die geplante rechtliche Verpflichtung öffentlicher Beschaffer zur Anwendung europäischer Normen. Nach Auffassung der Bundesregierung muß den öffentlichen Auftraggebern bei der Spezifizierung ihrer technischen Anforderungen hinreichende Flexibilität gegeben werden, um insgesamt wirtschaftliche und innovationsfreundliche Lösungen realisieren zu können.

30. Hingegen konnten die Beratungen über die „Richtlinie des Rates über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten“ mit Beschluß des Industrieministerrates am 9. Juni 1986 erfolgreich abgeschlossen werden. Künftig sollen danach für seriengefertigte Telekommunikations-Endgeräte gemeinsame Konformitätsspezifikationen als europäische Fernmeldestandards (NET) festgelegt werden. Auf dieser Basis wird künftig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in der Regel nur eine Konformitätsprüfung der jeweiligen Endgeräte notwendig, die für die Zulassung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft anerkannt wird. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Fernmeldeverwaltungen bei der Beschaffung von Endgeräten die gemeinsamen Konformitätsspezifikationen — vorbehaltlich einiger klar umrissener Ausnahmen — verwenden. Für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht ist ein Jahr vorgesehen.

31. Weitgehende Übereinstimmung wurde auch zu einer Richtlinie über die Annahme gemeinsamer Spezifikationen der MAC/Pakete-Normenfamilie für Direktübertragungen von Fernsehsendungen über Satelliten erzielt. Ziel ist die Festlegung auf eine Farbfernsehnorm, die den europaweiten Empfang der Programme und die Schaffung eines europäischen Marktes für die Geräte ermöglicht. Die Bundesregierung unterstützt diese Zielsetzungen. Die formelle Verabschiedung der Richtlinie soll nach Vorliegen der Stellungnahme des EP erfolgen.

32. Im Mai d. J. hat die Kommission einen „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die koordinierte Einführung des dienstintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes (ISDN) in der Europäischen Gemeinschaft“ vorgelegt. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich diesen Vorschlag. Die Bundesregierung sieht darin eine Chance, innerhalb der Gemeinschaft eine einheitliche Fernmeldeinfrastruktur aufzubauen, die auf standardisierten Schnittstellen, Diensten und Endgeräten beruht. Darüber hinaus sind von einer koordinierten und beschleunigten ISDN-Einführung neue Impulse für Hersteller und Anwender der neuen Kommunikationssysteme zu erwarten. Die Bundesregierung wird sich daher um eine möglichst rasche Verabschiedung dieser Empfehlung bemühen.

Gemeinsamer Stahlmarkt

33. Im Zuge des zuletzt insgesamt ruhigen Wirtschaftswachstums in der Europäischen Gemeinschaft hat sich der Absatz der europäischen Stahlproduzenten auf dem zuvor erreichten Niveau in etwa halten können. Aufgrund dieser Entwicklung sowie der marktregulierenden Krisenmaßnahmen und vor allem der intensivierten Umstrukturierungsanstrengungen der Stahlwerke hat sich die verbesserte Ertragssituation — wenn auch abgeschwächt — fortgesetzt. Gleichwohl erwirtschafteten immer noch eine Reihe von Stahlunternehmen in den Partnerstaaten hohe Verluste.

34. Die Produktion von Walzstahlerzeugnissen in der Europäischen Gemeinschaft hat im ersten Halbjahr 1986 gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis um 1 % auf 49 Mio. t (EG 10) abgenommen. Die Rohstahlproduktion im ersten Halbjahr 1986 zeigte aus strukturellen Gründen einen stärkeren Rückgang; er belief sich gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum auf 6 % (EG 12). Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der Rohstahlproduktion der EG hat sich unter Ein-schluß der neuen Mitglieder in der ersten Jahreshälfte 1986 mit 30 % etwas erhöht.

35. Die im Oktober 1985 verlängerten marktstabilisierenden Maßnahmen haben den fortschreitenden Prozeß der Umstrukturierung in der europäischen Stahlindustrie, der mit Kapazitäts- und Beschäftigtenabbau verbunden ist, flankiert. Ein Marktgleichgewicht konnte jedoch angesichts nach wie vor bestehender Überkapazitäten in der EG — die Kommission schätzt die Überkapazitäten bei warmgewalzten Fertigerzeugnissen noch auf rd. 20 Mio. t — nicht erreicht werden. Die Stahlunternehmen in der EG werden deshalb weiterhin alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausschöpfen müssen, um international wettbewerbsfähig zu bleiben oder zu werden.

36. Die Stahllieferabkommen mit mehreren Drittländern sind im wesentlichen unverändert verlängert worden. Allerdings wurden die Liefermöglichkeiten generell um 3 % angehoben.

Der Stahlaußenhandel insgesamt hat sich im 1. Halbjahr 1986 ungünstiger als im Vorjahreszeitraum entwickelt. Während die Einfuhren deutlich angestiegen sind (+ 15,7 %) gingen die Exporte stark zurück (– 8,5 % gegenüber Vorjahreszeitraum). Im Handel mit den Drittländern sind die Ergebnisse noch ungünstiger gewesen, hier waren Einfuhrsteigerungen von über 20 % und Ausfuhrrückgänge von ebenfalls 20 % zu verzeichnen.

37. Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich, daß bei der im Herbst 1986 vom Rat vorgesehenen Überprüfung der Krisenmaßnahmen weitere Liberalisierungsschritte beschlossen werden sollen. Die Krisenmaßnahmen müssen in absehbarer Zeit auslaufen, damit sie nicht strukturerhaltend wirken und sich die Industrie nicht an sie gewöhnt.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin mit besonderer Sorgfalt darauf achten, daß das Verbot stahlspezifischer Beihilfen einschl. der vereinbarten stärkeren Kontrollen staatlicher Beteiligungen an Stahlunternehmen eingehalten wird (vgl. Ziffer 54 Staatliche Beihilfen).

Kohlemarkt der Gemeinschaft

38. Mit dem Beitritt Spaniens und Portugals im Jahr 1986 ist das Steinkohlepotential der Gemeinschaft größer geworden. Die Steinkohleförderung der Zwölfergemeinschaft (EG 12) wird sich in 1986 auf rd. 230 Mio. t belaufen, wobei sich die deutsche Förderung um rd. 3 Mio. t auf 85 Mio. t rückläufig entwickeln wird. Der Anteil Spaniens dürfte 15,5 Mio. t und derjenige Portugals 0,2 Mio. t betragen.

Legt man für 1985 spanische und portugiesische Angaben zugrunde, so lag die Förderung mit 217 Mio. t in EG 12 um 45 Mio. t über der Förderung in 1984.

Im Jahr 1985 ist ein neuer Rekord der gemeinschaftlichen Einfuhren mit rd. 97 Mio. t für EG 12 zu verzeichnen. Für 1986 wird mit einem Rückgang auf 87 Mio. t gerechnet.

Der Steinkohleverbrauch der EG 12 in 1986 dürfte in etwa mit 324 Mio. t auf dem Niveau des Vorjahres liegen.

Die Haldenbestände an Steinkohle und Koks bei den Produzenten werden sich um weitere rd. 7 Mio. t auf 23 Mio. t in 1986 (ohne nationale Kohle- und Koksreserve) verringern.

Bilateraler Abbau der Grenzkontrollen

39. Nach dem deutsch-französischen Abkommen vom 13. Juli 1984, dem deutsch-österreichischen Abkommen vom 21. August 1984 und dem Abkommen zwischen den Regierungen Frankreichs, den Beneluxstaaten und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juni 1985 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Dänemark am 20. Juni 1986 ein Abkommen über Erleichterungen des Grenzübertritts unterzeichnet. Seit dem 1. Juli werden im Reiseverkehr an den deutsch-dänischen Straßenübergängen und im Fährverkehr ebenfalls Kontrollenerleichterungen angewendet. Die Zollbehörden führen im Regelfall einfache Sichtkontrollen durch. Wer nicht kontrolliert wird, überquert die Grenze mit verminderter Geschwindigkeit ohne anzuhalten. Weiterhin notwendige Stichprobenkontrollen erfolgen außerhalb der Fahrspur. Das Verfahren der Sichtkontrollen gilt auch für die Grenzpolizei, soweit sie von den betreffenden Staaten dazu ermächtigt worden ist. Von deutscher Seite liegt eine Ermächtigung bereits vor. Zur Erleichterung des Sichtkontrollverfahrens kann auch an der deutsch-dänischen Grenze die grüne Scheibe verwendet werden. Das Abkommen sieht außerdem Erleichterungen für

den kleinen Grenzverkehr und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Zoll- und Polizeibehörden vor.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

40. Nachdem die Kommission weitere deutsche EFRE-Aktionsprogramme für von der Umstrukturierung der Stahlindustrie betroffene Gebiete genehmigt hatte, konnte mit deren Durchführung begonnen werden. Im einzelnen beziehen sich die Programme auf Arbeitsmarktreionen in Bayern (Mittlere Oberpfalz), Niedersachsen (Braunschweig-Salzgitter und Osnabrück) und Nordrhein-Westfalen (Dortmund, Duisburg-Oberhausen und Bochum). Entsprechendes gilt für das im Rahmen der EG-Schiffbauregionen-Verordnung genehmigte EFRE-Programm für die schleswig-holsteinische Arbeitsmarktreion Lübeck-Ostholstein.

Gemeinsames Ziel dieser spezifischen vom EG-Regionalfonds mitfinanzierten Maßnahmen ist es, regionale Probleme abzuschwächen, die sich infolge von Strukturkrisen und aufgrund der Umstrukturierung von bestimmten Wirtschaftszweigen in einer Reihe von Gebieten der Gemeinschaft, so auch in der Bundesrepublik Deutschland, ergeben haben.

41. Zudem wurde durch Ratsentscheidungen Ende 1985 die Voraussetzung geschaffen, daß spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen auf weitere, von sektoralen Strukturkrisen betroffene Gebiete ausgedehnt werden konnten. In die Schiffbauregionen-Verordnung sind die deutschen Arbeitsmarktreionen Bremen und Bremerhaven aufgenommen worden; in die Textil- und Bekleidungsregionen-Verordnung wurden deutsche Arbeitsmarktreionen in Nordrhein-Westfalen (Ahaus und Steinfurt), Hessen (Fulda) und Bayern (Bayreuth) aufgenommen. Zudem wurde eine neue spezifische Maßnahme der EG für von der gemeinschaftlichen Fischereipolitik betroffene Gebiete geschaffen (Fischereiregionen-Verordnung). Darunter fallen die deutschen Arbeitsmarktreionen Bremerhaven und Cuxhaven. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen werden z. Z. von den zuständigen Bundesländern Aktionsprogramme aufgestellt, die der Kommission anschließend zur Genehmigung vorgelegt werden.

Anfang 1986 haben Experten der Mitgliedstaaten die Beratung neuer Verordnungsvorschläge der Kommission für Gemeinschaftsprogramme nach Artikel 7 der Regionalfonds-Verordnung aufgenommen. Der Programmwurf STAR zielt darauf ab, in den rückständigsten Regionen, vor allem in Randlagen der Gemeinschaft, besonders den Aufbau der Infrastruktur für Einführung und Nutzung fortgeschrittener Fernmeldedienste zu beschleunigen. Mit VALOREN, dem anderen Programmvorschlagn, soll die Erschließung und Nutzung des endogenen Energiepotentials der rückständigsten Regionen der Gemeinschaft verstärkt gefördert werden. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

42. In den letzten Jahren ist die Kommission aufgrund der Beihilfekontrollvorschriften der Artikel 92/93 EWG-Vertrag verstärkt gegen die deutsche Regionalförderung vorgegangen, die zum einen von Bund und Ländern gemeinsam in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und zum anderen von den Ländern allein als ergänzende regionale Landesförderung durchgeführt wird.

Aufgrund des Vorgehens der Kommission wurde die deutsche Regionalförderung im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe seit 1983 bereits um neun Fördergebiete reduziert. Gegen Teile des 14. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe hat die Kommission ein Prüfverfahren eröffnet. Das Prüfverfahren gegen die regionale Landesförderung in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist noch nicht abgeschlossen. Gegen zwei Landesfördergebiete in Nordrhein-Westfalen (Siegen und Borken/Bocholt) hat die Kommission bereits 1984 eine Verbotsentscheidung erlassen. Hiergegen hat die Bundesregierung in Abstimmung mit Nordrhein-Westfalen Klage beim EuGH erhoben; mit einer Entscheidung kann noch vor Ablauf dieses Jahres gerechnet werden.

Die grundsätzliche Problematik des Vorgehens der Kommission gegen die deutsche Regionalförderung besteht aus deutscher Sicht darin, daß sie Methoden und Kriterien anwendet, die nicht überzeugen und zudem für die Berücksichtigung regionaler Ungleichgewichte im nationalen Rahmen nur noch einen beschränkten Raum geben. Damit werden die nationalen wirtschaftspolitischen Befugnisse und Zuständigkeiten zur Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensbedingungen (Artikel 75 Abs. 2 GG), die bei der Regionalpolitik primär bei den Bundesländern liegen, stark eingeengt. Bund und Länder haben ihre grundlegenden Bedenken gegen das Vorgehen der Kommission in einem Memorandum zur Beihilfenkontrolle der Kommission im Bereich der nationalen Regionalförderung dargelegt, das im Juni 1986 der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit dem Ziel zugeleitet wurde, möglichst rasch einen Dialog über die damit aufgeworfenen Fragen einzuleiten und vertretbare Lösungen zu finden.

43. Seit Bestehen (1975) hat sich der EG-Regionalfonds an der Finanzierung deutscher Regionalfördermaßnahmen mit insgesamt 1 142 Mio. DM beteiligt.

Europäische Investitionsbank (EIB)

44. Während des 1. Halbjahres 1986 ist die Finanzierungstätigkeit der EIB in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum erstmalig geringfügig zurückgegangen. Das Finanzierungsvolumen erreichte 2 405,6 Mio. ECU, davon 70,6 Mio. ECU aus NIC-Mitteln. Der Rückgang ist im wesentlichen auf die Verringerung der NIC-Darlehen zurückzuführen, da der Ministerrat keinen neuen Ermächtigungsbeschluß zur Auf-

nahme von Anleihen im Rahmen des NIC gefaßt hat. Hinzu kommt eine Periode rückläufiger Zinssätze, die die Darlehensnehmer veranlaßten, die Unterzeichnung der Verträge für Darlehen mit festem Zinssatz zurückzustellen. Die Darlehen werden vorrangig für Projekte gewährt, die der Erschließung wirtschaftlich schwächerer Regionen und der Umstellung von Gebieten mit Strukturpassungsproblemen dienen. Dies gilt für alle Mitgliedstaaten und seit dem 1. Januar 1986 auch, um die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft zu fördern. In der Anlaufphase des 1. Halbjahres 1986 wurden Darlehen an Spanien von 78,4 Mio. ECU und an Portugal von 39,7 Mio. ECU gewährt. Kleine und mittlere Unternehmen haben ihren Anteil im Rahmen von Globaldarlehen. Einen wesentlichen Raum nehmen Darlehen zur Erschließung neuer Energieerzeugungsmöglichkeiten, die Diversifizierung der Bezugsquellen und die rationellere Energieerzeugung sowie Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ein. Das Interesse deutscher Unternehmen hielt sich in engen Grenzen.

45. Darlehen an Länder des Mittelmeerraums, mit denen die Gemeinschaft Finanzprotokolle abgeschlossen hat, werden zügig abgewickelt. Im 1. Halbjahr 1986 wurden Verträge über 141,5 Mio. ECU unterzeichnet. Hier besteht eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Die AKP-Staaten erhielten 39,4 Mio. ECU. Die Finanzierungen in AKP-Staaten mit haftendem Kapital im Rahmen des Lomé II-Abkommens von 291 Mio. ECU sind vollständig ausgeschöpft. Nach dem Inkrafttreten des Lomé III-Abkommens am 1. Mai 1986 sind die ersten Darlehensverträge aus Eigenmitteln sowie für Finanzierung mit haftendem Kapital unterzeichnet worden.

Integrierte Mittelmeerprogramme

46. Aufgrund der am 23. Juli 1985 beschlossenen Verordnung Nr. EWG/2088/85 über die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) hat die Kommission ein erstes IMP für die Insel Kreta ausgearbeitet und einem beratenden Ausschuß aus Vertretern aller Mitgliedstaaten vorgelegt, der das Programm am 17. Juli 1986 beschlossen hat. Mit diesem Programm sollen die wirtschaftlichen Grundlagen der Insel Kreta in den nächsten sieben Jahren verbessert werden. Die vorgesehenen Maßnahmen beziehen sich auf die Bereiche Landwirtschaft, Fremdenverkehr, gewerbliche Wirtschaft, Binnengebiete der Insel sowie Infrastrukturen. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur. Für diese Fördermaßnahmen sind EG-Zuschüsse von insgesamt ca. 240 Mio. ECU/sieben Jahre vorgesehen, die überwiegend aus speziellen Haushaltsmitteln für IMP (102 Mio. ECU), dem EG-Regionalfonds (87 Mio. ECU), dem EG-Agrarstrukturfonds (50 Mio. ECU) und den EG-Sozialfonds (1 Mio. ECU) finanziert werden sollen.

Bei der Beurteilung des Programmvorschlags kam es vor allem darauf an, bei einzelnen Erzeugnissen das Überschußproblem nicht zu verschärfen sowie

die geltenden Regelungen der EG-Fonds auch dort strikt einzuhalten, wo Fondsmittel für IMP-Zwecke eingesetzt werden.

VI. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

47. Die Kommission hat die „Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag fallen“ (Bagatellbekanntmachung), neu gefaßt. Sie teilt darin ihre Auffassung mit, daß Vereinbarungen zwischen Unternehmen regelmäßig nicht unter das EG-Kartellverbot fallen, wenn die Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarung sind, nicht mehr als 5 % Marktanteil ausmachen und der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen in einem Geschäftsjahr 200 Mio. ECU nicht überschreitet. Die Umsatzschwelle der bisher geltenden Bekanntmachung aus dem Jahre 1977 betrug 50 Mio. ECU.

Die Kommission begründet die Änderung mit der Inflationsentwicklung in den Mitgliedstaaten, vor allem aber mit ihrer Politik, die Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu erleichtern.

Die Bundesregierung begrüßt das durch die Neufassung angestrebte Ziel der Kommission, einerseits die Verwaltungstätigkeit auf die für die Gemeinschaft wirklich relevanten Wettbewerbsbeschränkungen zu konzentrieren, andererseits aber auch die EG-rechtlichen Risiken bei der Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu mindern. Im übrigen können die Mitgliedstaaten im Bagatellbereich des EG-Wettbewerbsrechts mit Hilfe des nationalen Kartellrechts eine Wettbewerbskontrolle gewährleisten.

48. Die Kommission hat einen Entwurf über die „Behandlung von Know-how-Verträgen nach den Wettbewerbsregeln“ vorgelegt, der im Juli 1986 in einer Kartellkonferenz mit Vertretern der Mitgliedstaaten erörtert worden ist.

Ziel der Kommission ist, ergänzend zur bestehenden Gruppenfreistellungsverordnung für Patentlizenzvereinbarungen auch für einen weiteren Bereich des Technologietransfers einen wettbewerbsrechtlichen Rahmen zu schaffen.

Die Diskussion in der Kartellkonferenz machte deutlich, daß über die Definition des Begriffs „Know how“, vor allem aber über Umfang und Grenzen freistellungsfähiger Vereinbarungen vom Kartellverbot des Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag noch unterschiedliche Auffassungen bestehen. Noch offen gelassen hat die Kommission auch, ob sie eine Gruppenfreistellungsverordnung erlassen will oder sich zunächst auf die Herausgabe einer Bekanntmachung ihrer Grundsätze beschränkt.

Die Bundesregierung unterstützt das beabsichtigte Vorgehen der Kommission, unterstreicht aber die Notwendigkeit einer sowohl wettbewerbslich ausge-

richteten als auch praxisgerechten Ausgestaltung der Bekanntmachung, durch die die Rechtssicherheit für die betroffene Wirtschaft erhöht wird.

49. In ihrer Entscheidungspraxis verhängte die Kommission gegen 15 meist multinationale Hersteller petrochemischer Erzeugnisse — darunter auch deutsche Unternehmen — Geldbußen in Höhe von insgesamt 57,85 Mio. ECU. Die Entscheidung beruht auf einem Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag wegen Preisabsprachen und Marktaufteilungen für Polypropylen, einem wichtigen Zwischenprodukt für die Kunststoffindustrie.

Die drastische Höhe der Geldbußen begründet die Kommission mit der Schwere des Verstoßes — einer erheblichen Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt für ein Schlüsselprodukt. Sie verweist dabei erneut auf ihre Politik, in solchen Fällen das Niveau der Geldbußen generell zu erhöhen, um die Abschreckungswirkung zu verstärken.

50. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 30. April 1986 (Rechtssache 209-213/84) klargestellt, daß die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages auch im Bereich des Luftverkehrs Anwendung finden. Jedoch hat er aus Gründen der Rechtssicherheit für die Unternehmen auch entschieden, daß in Ermangelung einer Verfahrensordnung zur Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Luftverkehrs die Nichtigkeitsfolge eines Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag erst dann eingreift, wenn eine nationale, auf dem Gebiet des Wettbewerbs zuständige Behörde gemäß Artikel 88 EWG-Vertrag oder die Kommission gemäß Artikel 89 EWG-Vertrag einen solchen Verstoß explizit festgestellt hat.

Die Kommission hat im Juli 1986 ein Verfahren gemäß Artikel 89 EWG-Vertrag eingeleitet. In einem Schreiben an zehn europäische Luftfahrtunternehmen, darunter auch die Deutsche Lufthansa, wirft sie diesen wettbewerbswidriges Verhalten wegen Absprachen über Tarife und Kapazitäten sowie über den Betrieb von Gemeinschaftsdiensten vor und ersucht um Auskunft, wie die Gesellschaften dieses Verhalten künftig abzustellen gedenken.

Das Vorgehen der Kommission könnte im Rat Impulse auslösen, um die Verhandlungen über eine größere Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Luftverkehrs zu beschleunigen, die die Bereiche der Tarife und Kapazitäten, aber auch der Wettbewerbsregeln und des freien Marktzugangs betreffen.

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an den laufenden Verhandlungen, um noch gegensätzliche Positionen aufzulösen und eine Einigung zu erreichen. Sie unterstützt die Bestrebungen, im Bereich des Luftverkehrs baldmöglichst bessere Rahmenbedingungen für mehr Wettbewerb zu schaffen.

Staatliche Beihilfen

51. Die Kommission beabsichtigt, bei ihrer Beihilfenkontrolle mehr Transparenz zu schaffen durch

weitere und ausführlichere Veröffentlichungen der nach Artikel 93 (2) EWG-Vertrag eröffneten Verfahren im Amtsblatt, damit betroffene Dritte an dem Prüfungsverfahren besser mitwirken können.

Daneben arbeitet sie zur Zeit ein Weißbuch aus, das alle Beihilfearten behandelt und den Umfang der Beihilfeströme und die wichtigsten Beihilfemechanismen erfassen soll. Die Bundesregierung begrüßt diese Bemühungen der Kommission, weil sie helfen, die Beihilfenpolitik transparenter und besser kontrollierbar zu machen. Zur Zeit wird in Abstimmung mit den Bundesländern an einer von der Kommission und auch von der Bundesregierung befürworteten Kumulierungsregelung für Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung gearbeitet. Ein erster Vorschlag für regionale Beihilfen liegt der Kommission bereits zur Billigung vor.

52. Die Kommission hat am 30. Juni 1986 nach Zustimmung des Rates die Entscheidung Nr. 2064/86 EGKS über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus getroffen. Sie gilt für den Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 31. Dezember 1993. Die Beihilfenregelung legt, abweichend vom generellen Subventionsverbot des EGKS-Vertrages, im einzelnen fest, unter welchen Voraussetzungen in Zukunft finanzielle Hilfen für den Steinkohlebergbau in der Gemeinschaft genehmigt werden. Die neue Rahmenregelung ermöglicht die Beibehaltung der bewährten nationalen Förderinstrumente. Sie schafft damit die Voraussetzung für die Fortsetzung der langfristig angelegten Kohlepolitik der Bundesregierung. Die neue Regelung trägt dem energiepolitischen Ziel der Versorgungssicherheit durch die Gemeinschaftskohle Rechnung. Dieser nach Auffassung der Bundesregierung wichtige Grundsatz muß daher auch weiterhin bei der Genehmigung nationaler Beihilfen beachtet werden. Ein weiteres wichtiges Ziel der neuen Beihilferegelung ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft. Von den Bergbauunternehmen werden verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und zur Anpassung an die Marktbedingungen verlangt. Diese Zielsetzung deckt sich mit der Kohlepolitik der Bundesregierung.

53. Die Auftragslage bei den europäischen Werften hat sich verschlechtert. Für F hat die Kommission für die Jahre 1985 und 1986 Produktions- und Umstrukturierungshilfen genehmigt. In der geplanten 6. Schiffbau-Beihilfenrichtlinie beabsichtigt die Kommission, Obergrenzen für Produktionsbeihilfen festzulegen. Gefördert werden dürften dann nur noch Schiffe, bei denen die komparativen Nachteile der leistungsfähigsten EG-Werften gegenüber den fernöstlichen am geringsten sind. Beihilfen für die Umstrukturierung würden strengeren Bedingungen unterliegen. Die Bundesregierung plädiert für einen möglichst baldigen Abbau der Produktionsbeihilfen. Es kann nicht Ziel der Schiffbaupolitik sein, die Standortvorteile fernöstlicher Werften durch Beihilfen auszugleichen. Umstrukturierungen müssen in erster Linie von den Unternehmen selbst vorgenommen werden.

54. Die Bundesregierung ist über Informationen besorgt, wonach einzelne Stahlunternehmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften neue staatliche Hilfen benötigen sollen. Sie hält deshalb Kontakt mit der Kommission. Die Bundesregierung lehnt zusätzliche Hilfen oder gar neue Stahlhilfeprogramme in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft strikt ab, um nicht erneut subventionsbedingte Wettbewerbsverzerrungen zu schaffen.

55. Die deutsche Textilindustrie ist ein gutes Beispiel dafür, wie ein tiefgreifender Strukturwandel ohne sektorale Subventionen mit Erfolg gemeistert werden kann. Die Bundesregierung hat deshalb die Bundesländer gebeten, auch im Textilbereich an der deutschen Politik einer strikten Beihilfedisziplin festzuhalten. Anlaß hierzu waren wiederholte Anfragen der Kommission zu Beihilfen oder Beihilfeprogrammen, insbesondere im Textilbereich.

VII. Agrarpolitik

Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik

56. Der europäische Agrarmarkt befindet sich gegenwärtig in der wohl schwierigsten Phase seit Beginn der gemeinsamen Agrarpolitik. Er ist gekennzeichnet durch z. T. erhebliche Überschüsse bei vielen Agrarprodukten aufgrund stagnierender Nachfrage, begrenzter Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, ständig steigender Produktion und Produktivität; sprunghaft steigende Kosten der Überschußverwertung sind die Folge. Trotz großer finanzieller Anstrengungen ist das Einkommen in weiten Teilen der Landwirtschaft unbefriedigend, und es stehen nur sehr begrenzt außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten zur Verfügung.

Angesichts dieser Situation, die durch fehlende Anpassung der EG-Agrarpolitik an veränderte Marktverhältnisse in der Vergangenheit entstanden ist, ist die Notwendigkeit einer Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik unbestritten, wobei allerdings noch Uneinigkeit über den einzuschlagenden Weg besteht.

Die Kommission hat mit ihrem „Grünbuch“ vom Juli 1985 und der nach Beratungen mit den Mitgliedstaaten revidierten Fassung vom Dezember 1985 sowie ihren Vorschlägen für Maßnahmen auf dem Getreidemarkt, dem Rindfleischmarkt und im sozio-strukturellen Bereich Alternativen für die künftige Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik aufgezeigt. Die Diskussion über diese Reformansätze hat bereits begonnen und wird im letzten Quartal 1986 im Rat in die entscheidende Phase treten.

57. Die Bundesregierung hat im April 1986 ihre grundlegende Konzeption für ein umfassendes Maßnahmenbündel zur Neuausrichtung der EG-Agrarpolitik beschlossen und in die Beratungen der Gemeinschaft eingebracht.

Die von der Kommission nach wie vor grundsätzlich favorisierte Senkung des EG-Preisstützungsniveaus wird aus einkommens- und gesellschaftspolitischen Gründen abgelehnt.

Die Bundesregierung stellt bei ihrer Konzeption folgende Aufgabenschwerpunkte in den Vordergrund:

- Die bäuerlich strukturierte Landwirtschaft ist als tragendes wirtschaftliches und soziales Element der ländlichen Räume zu erhalten und zu stärken.
- Die landwirtschaftlichen Einkommen sollen gesichert werden.
- Der Preispolitik soll als Instrument der Einkommenspolitik eine zentrale Funktion zukommen.
- Die Überschüsse sollen beseitigt und die Märkte wieder stabilisiert werden.
- Der Weg der Ausgleichszahlungen für Beeinträchtigungen durch Natur- und Umweltauflagen soll weiter verfolgt werden.

Das Programm der Bundesregierung, das diese Ziele verwirklichen soll, umfaßt folgende Maßnahmen:

- Ein EG-weit greifendes Programm zur Stilllegung von Marktproduktion auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dabei geht es vorrangig um Verminderung der Überschußproduktion durch freiwillige Einstellung der Marktproduktion ganzer Betriebe, die finanziell honoriert wird. Als Nebeneffekt kann sich eine Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Agrarstruktur ergeben.
- Verstärkte Förderung von Produktionsalternativen, besonders des Anbaues von Defizitprodukten wie eiweißhaltige Futtermittel.
- Verstärkte Förderung von Verwendungsalternativen, besonders Umwandlung von Getreide und Rüben in agrarisches Ethanol, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.
- Aussetzung der Investitionsförderung zur Kapazitätserweiterung in Überschußbereichen.

Marktpolitik

EG-Agrarpreise 1986/87 und flankierende Maßnahmen

58. Nach langwierigen Verhandlungen einigte sich der Rat am 25. April 1986 mit qualifizierter Mehrheit auf einen Grundsatzbeschluß über das Agrarpreispaket für das Wirtschaftsjahr 1986/87. Die Bundesrepublik Deutschland lehnte den Kompromiß wegen der damit verbundenen Preissenkungen bei Getreide ab; Spanien enthielt sich der Stimme, da es der Reduzierung seiner Milchgarantiemenge nicht zustimmen wollte.

Der politische Grundsatzbeschluß umfaßte folgende Elemente:

- Sicherung des Stützungspreisniveaus bei Milch;

- Senkung des Stützungspreisniveaus bei Getreide über verschiedene flankierende Maßnahmen;
- Verringerung der negativen Währungsausgleichsbeträge;
- Ausklammerung des Rindfleisch- und Weinbereichs, Beschlußfassung vor dem 31. Dezember 1986;
- Zusage der Kommission, einen Vorschlag zur Ausweitung der benachteiligten Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen und eine Beschlußfassung des Rates vor dem 31. Mai 1986 herbeizuführen (zwischenzeitlich erfolgt);
- ergänzende sozio-strukturelle Maßnahmen, über die der Rat vor dem 1. August 1986 befinden sollte (zwischenzeitlich verlängert bis 31. Dezember 1986);
- verbesserter EG-weiter Imitationsschutz für Milcherzeugnisse und Zusage der Kommission, das bereits vor dem Europäischen Gerichtshof eingeleitete Verfahren gegen Luxemburg, Frankreich und Deutschland nicht weiter zu verfolgen.

59. Wichtigste Verhandlungsergebnisse im einzelnen

Getreide

Qualität: Beim Höchstfeuchtigkeitsgehalt gilt für die Intervention eine Spanne von 14% bis 15%; 1986/87 können auf Antrag 15% in Anspruch genommen werden, später nur bei entsprechenden Witterungsbedingungen.

Weichweizen: Der bisherige Interventionspreis für Futterweizen gilt künftig für Brotweizen (neue Grundqualität); für sehr hochwertigen Weizen gibt es einen Qualitätszuschlag von 2%.

Gerste: Der Interventionspreis wird wie bei Futterweizen um 5% gesenkt.

Roggen: Der Interventionspreis wird für Futterroggen um 5% gesenkt; für Mählroggen gilt der Interventionspreis des Mählweizens.

Interventionen erfolgen EG-weit unter Angleichung der Zahlungsfristen ab 1. Oktober bis 30. April. Sie sind bereits ab 1. September möglich, allerdings mit verlängerter Zahlungsfrist.

Eine **Mitverantwortungsabgabe (MVA)** wird ab Wirtschaftsjahr 1986/87 für Getreideproduzenten eingeführt. Der Rat legt jährlich die Höhe der Abgabe fest [1986/87: 3% = 5,38 ECU (12,90 DM je t)].

Die MVA wird bei der ersten Verarbeitungsstufe erhoben, beim Ankauf durch Interventionsstellen und bei der Ausfuhr als Getreide.

Eigenverbrauch und Verkäufe unter Landwirten sind freigestellt. — Die Abgabe ist vom Produzenten zu tragen.

Kleinerzeuger werden durch eine direkte Beihilfe entlastet, die der erhobenen MVA von 25 t entspricht (Gesamtbeihilfen 1986/87 auf 120 Mio. ECU geschätzt). Die MVA wird fünf Jahre lang erhoben.

Milch

Der Milchpreis wurde unverändert neu festgesetzt. Das Verhältnis Fette/Eiweißstoffe (48,22 zu 51,78) wurde beibehalten.

Bei der Garantiemengenregelung hat der Rat die Kürzung der Gesamtgarantiemenge ab 1. April 1987 um 2% und ab 1. April 1988 um zusätzlich 1% beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung erlassen. Durch diese Maßnahme soll die auch nach Einführung der Garantiemengenregelung zu hohe Milchproduktion in der Gemeinschaft um rd. 3,2 Mio. t reduziert werden. Milcherzeuger, die ihre Milcherzeugung aufgeben, erhalten eine Vergütung in Höhe von 4 ECU je 100 kg Referenzmenge, die sieben Jahre lang gezahlt wird. Die Mitgliedstaaten wurden ermächtigt, diesen Betrag mit nationalen Mitteln zu erhöhen, um die erforderlichen Mengen freizusetzen. Die bei der Garantiemengenregelung bestehende Möglichkeit des regionalen Ausgleichs wurde auf den dritten Zwölfmonatszeitraum ausgedehnt.

Ölsaaten

Die Preise für Raps bleiben unverändert; allerdings wird eine Garantiemenge eingeführt. Die beschlossenen Preise können um bis zu 5% gesenkt werden, falls die Erntemenge die Garantiemenge von 3,5 Mio. t im Wirtschaftsjahr 1986/87 überschreitet.

Die Kommission legt vor Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 einen Bericht über die Arbeitsweise und die Wirksamkeit der Höchstmengenregelung vor, ergänzt durch Überlegungen zur Anpassung des Besitzstandes in diesem Bereich.

Obst und Gemüse sowie Tabak

Die verhältnismäßig weitgehenden Kommissionsvorschläge zur Senkung der Preise für bestimmte Obst- und Gemüsearten wurden auf Drängen südlicher EG-Mitgliedstaaten wie folgt abgemildert:

Rücknahmepreis für Pfirsiche	— 7,5%
Rücknahmepreis für Aprikosen	— 4 %
Rücknahmepreis für Tomaten	— 7,5%

Bei Tabak wurden die Kommissionsvorschläge angenommen. Sie führen auch bei den deutschen Sorten zu Preissenkungen. Abgeändert wurden die Kommissionsvorschläge nur bei einigen wenigen Einzelfragen für Griechenland, Spanien und Portugal.

Agrarstrukturpolitik**Produktionsstruktur**

60. Im Berichtszeitraum unterbreitete die Kommission den Mitgliedstaaten eine größere Anzahl von Vorschlägen mit erheblicher Tragweite, die teilweise vom Rat auch beschlossen wurden.

Sehr bedeutungsvoll sind die Entscheidungen über die Ausweitung sowie die Festlegung der benachteiligten Gebiete in den neuen Mitgliedstaaten Spanien und Portugal. Diese Vorschläge wurden vom Rat am 14./15. Juli 1986 beschlossen. Gleichzeitig wurde auch ein Vorschlag zur Anpassung von drei Verordnungen im Bereich der Agrarstrukturen infolge des Beitritts Spaniens angenommen.

Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet diese Entscheidung eine Erweiterung des Umfangs der benachteiligten Gebiete um über 2,1 Mio. ha auf rd. 6 Mio. ha und somit rd. 51 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Sie schafft die EG-rechtliche Grundlage für die Zahlung der Ausgleichszulage und verbesserte Konditionen bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung und investiven Maßnahmen im Rahmen von Kooperationen. Damit ist Bund und Ländern die Möglichkeit zu einer noch breiter wirkenden Förderung landwirtschaftlicher Betriebe gegeben, die unter erschwerten Bedingungen wirtschaften.

Der Umfang der benachteiligten Gebiete beläuft sich in Spanien auf 17 Mio. ha Agrarland (62 % der LF) und in Portugal auf 2,4 Mio. ha (75 % der LF).

61. Im Berichtszeitraum wurden ferner drei weitere Vorschläge der Kommission zugunsten südlicher Mitgliedstaaten beschlossen. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine, durch die in neun Regionen Italiens und zwei Regionen Frankreichs gestaffelte Beihilfen für Wiederherstellungs- und Umstellungsmaßnahmen gewährt werden sollen; veranschlagt wurde ein Mittelvolumen von 60 Mio. ECU für zwei Jahre.
- Verordnung (EWG) Nr. 1316/86 des Rates vom 22. April 1986 über besondere Bedingungen zur Anwendung in Portugal der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen, mit deren Hilfe bestimmte Anpassungen oder Ausnahmen vorgesehen werden, damit die Effizienz-Verordnung unter den schwierigen strukturellen Bedingungen Portugals einen breiteren Anwendungsbereich findet.
- Verordnung (EWG) Nr. 2239/86 des Rates vom 14. Juli 1986 über eine spezifische gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Portugal, durch die die erheblichen strukturellen Ungleichgewichte im portugiesischen Weinbau vermindert werden sollen.

62. Im April 1986 hat die Kommission umfangreiche Vorschläge für ergänzende Maßnahmen im sozio-strukturellen Bereich vorgelegt, deren wichtigste sich beziehen auf

- Vorruhestandsregelung mit Flächen- und Produktionsstillegung bzw. Übergabe an den Hof-erben,
- Produktionsumstellung und -extensivierung durch Junglandwirte,
- Verbesserte Förderung in benachteiligten Gebieten,
- Gemeinschaftlich finanzierte Umweltbeihilfen,
- Ausdehnung gemeinschaftlich finanzierter Forstbeihilfen und
- Änderungen von Marktstrukturregelungen.

Das Vorschlagspaket umfaßt Maßnahmen, die deutsche Anregungen berücksichtigen, aber auch solche, die aus deutscher Sicht problematisch sind. Die Vorschläge der Kommission werden z. Z. innerhalb der Bundesregierung geprüft. Die Bundesregierung hält insbesondere ein in der EG abgestimmtes Marktentlastungsprogramm für erforderlich.

Der Rat hatte anläßlich seiner diesjährigen Preisbeschlüsse im April 1986 Einvernehmen erzielt, über die Vorschläge bis zum 1. August 1986 zu entscheiden. Dieser Termin konnte jedoch wegen gravierender Meinungsunterschiede unter den Mitgliedstaaten in zentralen Fragen nicht eingehalten werden. Die britische Präsidentschaft beabsichtigt jedoch, die Verhandlungen bis zum Jahresende zum Abschluß zu bringen.

Marktstruktur

63. Die VO (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse bildet die Grundlage für die Förderung marktstrukturverbessernder Vorhaben aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist allerdings auf solche Regionen und Sektoren beschränkt, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist.

Im Zuge des Beitritts von Spanien und Portugal zur Europäischen Gemeinschaft wurde der ab dem 1. Januar 1985 geltende fünfjährige Finanzrahmen des EAGFL zur Durchführung der VO (EWG) Nr. 355/77 von 1 343 Mio. ECU auf 1 642 Mio. ECU erhöht [VO (EWG) Nr. 3827/85].

Eine wichtige Förderungsvoraussetzung ist die Erstellung regional begrenzter Programme, in denen die Mitgliedstaaten die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche darstellen und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisieren. Die Kommission hat bisher 191 Programme (davon 51 aus der Bundesrepublik

Deutschland) genehmigt, die die verschiedensten Warenbereiche erfassen.

64. Im ersten Halbjahr 1986 hat die Kommission für 281 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt 94,017 Mio. ECU (202,084 Mio. DM) bewilligt. Darunter befinden sich 40 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtzuschußvolumen von 6,767 Mio. ECU bzw. 14,546 Mio. DM.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

65. Durch die Wechselkursanpassung im Europäischen Währungssystem vom 6. April 1986 kam es durch das seit 1984 gültige System zur Berechnung der Währungsausgleichsbeträge zur Einführung bzw. Erhöhung negativer Währungsausgleichsbeträge in anderen Mitgliedstaaten. Im Rahmen der Agrarpreisbeschlüsse 1986/87 einigte sich der Rat auf folgende Abwertungen der grünen Kurse mit entsprechenden Preisanhebungen (ausgedrückt in Währungsausgleichs-Prozentpunkten):

	Tierische Erzeugnisse	Pflanzliche Erzeugnisse
Frankreich, Vereinigtes Königreich und Irland	3	1,5
Italien	5	5 (außer Getreide und Ölsaaten ⁴)
Griechenland	17,6	17,6
Belgien, Luxemburg, Spanien und Portugal	1,98	1
Dänemark	1,98	1,5

66. Die Abwertung des Irischen Pfundes zum 4. August 1986 um 8% führte zur Wiedereinführung von Währungsausgleichsbeträgen in Irland. Auf Grund von Abwertungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse des Irischen Pfundes wurden diese ab 22. September 1986 für pflanzliche Erzeug-

nisse um 3%-Punkte und für tierische Erzeugnisse um 6%-Punkte reduziert.

67. Eine Sonderregelung erfolgte für die Bereiche Schweinefleisch sowie Eier und Geflügel. Hier setzte der Rat zunächst die durch die Wechselkursanpassung neu entstandenen negativen Währungsausgleichsbeträge aus. Im Juni 1986 traf der Rat eine Neuregelung für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für Schweinefleisch. Hier erfolgt die Berechnung nunmehr in Abhängigkeit vom Grundpreis und nicht mehr in Abhängigkeit von der verfütterten Getreidemenge. Für den Bereich Eier und Geflügel wurde der Aussetzungsbeschluß bis Ende Oktober 1986 verlängert.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

Beihilfen

68. Im Bereich der Beihilfenpolitik hat die Kommission ihre Bemühungen um Schaffung einheitlicher Grundsätze für die Beurteilung der Vereinbarkeit nationaler Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt fortgesetzt. Die Kommission hat hierzu für weitere Beihilfenarten zweckdienliche Maßnahmen (Leitlinien) mit Beurteilungskriterien vorgeschlagen, an die sie sich bei ihrer zukünftigen Entscheidungspraxis zu halten beabsichtigt. Gegenstand dieser zweckdienlichen Maßnahmen sind Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, die zu einem wesentlichen Teil aus landwirtschaftlichen Produkten zusammengesetzt sind, Beihilfen im Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie Beihilfen für Investitionen im Bereich der Vermarktung und Verarbeitung von Milch- und Milcherzeugnissen.

Finanzierung der Agrarpolitik

69. Die zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL ist mit einem Anteil von nahezu zwei Dritteln der Gesamtmittel auch in den Jahren 1986 und 1987 der mit Abstand größte Ausgabenblock innerhalb des EG-Haushalts.

Die Ausgabensätze des EAGFL (Zahlungsermächtigungen) betragen:

	1986 ¹⁾		1987 ²⁾		Veränderung %
	Mio. ECU	Mio. DM	Mio. ECU	Mio. DM	
Garantie ³⁾	22 153,3		23 005,2		+ 3,9
Ausrichtung ⁴⁾	785,2		955,0		+ 21,7
zusammen ...	22 938,5	51 022,3 ⁵⁾	23 960,2	51 706,4 ⁶⁾	+ 4,5

¹⁾ nach endgültiger Feststellung des Gesamthaushaltsplans der EG vom 10. Juli 1986

²⁾ lt. Vorentwurf der Kommission

³⁾ einschließlich Kap. 40 (Marktordnung Fische)

⁴⁾ einschließlich Kap. 46 (Fischereistrukturmaßnahmen)

⁵⁾ Haushaltskurs 1986: 1 ECU = 2,22431 DM

⁶⁾ Haushaltskurs 1987: 1 ECU = 2,15801 DM

70. Aus der Abteilung Garantie werden alle Ausgaben finanziert, die sich aus den in den Agrarmarktordnungen für die Stützung der Märkte vorgesehenen Maßnahmen ergeben; sie machen mehr als 95 % der Agrarausgaben aus. Der starke Anstieg der Agrarmarktorordnungskosten in den Vorjahren, der wesentlich zur Erschöpfung der Eigenmittel beigetragen und die Mitgliedstaaten 1984 und 1985 gezwungen hatte, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, konnte auch 1986 noch nicht entscheidend begrenzt werden. Nach den Ausgabenansätzen des kürzlich endgültig festgestellten EG-Haushalts 1986 würden nämlich eigentlich die Regeln zur Haushaltsdisziplin gleich im ersten Jahr ihrer Anwendung überschritten. Die Kommission und der Rat hielten es jedoch für gerechtfertigt, insbesondere in dem Kursrückgang des US-Dollars einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Schlußfolgerungen des Rates zur Haushaltsdisziplin zu sehen.

Nach den Ansätzen im Haushaltsvorentwurf 1987 soll der Ausgabenanstieg der Abteilung Garantie zwar auf knapp 4 % zurückgeführt werden, damit der nach der Agrarleitlinie für 1987 zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Tatsächlich bestehen jedoch vor allem wegen der weiterhin ungünstigen Entwicklung der Dollar/ECU-Wechselkursrelation erhebliche Risiken für die Einhaltung der Haushaltsansätze, obwohl die Kommission im Rahmen ihrer Einsparbemühungen bei der Verwaltung der Agrarmärkte bereits einen Teil der Interventionsausgaben auf die nationalen Haushalte der Mitgliedstaaten bzw. spätere Haushaltsjahre verlagert hat.

71. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind plafoniert. Der für die Jahre 1985 bis 1989 zunächst auf 5 250 Mio. ECU festgesetzte Höchstbetrag ist anlässlich des Beitritts Spaniens und Portugals auf 6 350 Mio. ECU aufgestockt worden. Dieser Betrag deckt nach den Kommissionsschätzungen auch die Ausgaben, die sich in den Jahren 1988/89 als Folge des von der Kommission vorgeschlagenen soziostrukturellen EG-Programms für die Abteilung Ausrichtung ergeben. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft am Prinzip der Plafondierung der Agrarstrukturausgaben festhalten.

VIII. Fischereipolitik

72. Die Kommission legte dem Rat einen Bericht zur Fortentwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) mit dem Ziel vor, jetzt eine dritte Generation der GFP einzuleiten. Diese ist nach Vorstellungen der EG-Kommission notwendig, um auf die Erweiterung der Gemeinschaft angemessen zu reagieren. Als wesentliche Ziele werden die Erhaltung und Erweiterung der Fischereimöglichkeiten im EG-Meer und vor Drittländern (einschließlich bisher nicht befischter Ressourcen), die Anpassung der Fangkapazitäten an die verfügbaren Ressour-

cen und der Ausbau der Gemeinsamen Marktorganisation genannt. Die Grundprinzipien sind z. T. recht allgemein gehalten und haben auch in der Vergangenheit schon die Gemeinsame Fischereipolitik bestimmt. Sie sind mit den Beschlüssen vom Januar 1983 und den Beitrittsverträgen festgelegt worden und bilden nach Auffassung der Bundesregierung die unveränderlichen Grundlagen, von denen eine Weiterentwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgehen muß.

73. Die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse wurde im Jahr 1985 im Hinblick auf den Beitritt Portugals und Spaniens hinsichtlich der Fischarten und der Marktordnungsinstrumente erweitert. Es wurden vor allem Fischarten mit in die bereits bestehenden Marktregulierungsmaßnahmen aufgenommen, die hauptsächlich von portugiesischen und spanischen Fischern angelandet werden. Es handelt sich hierbei um preislich hochbewertete Fischarten. Die Anwendung der vor dem Beitritt für den EG-Zehn festgelegten Marktordnungspreise bereitet in den beiden neuen Mitgliedstaaten — außer bei Sardinien und Sardellen — keine Probleme, da in diesen Ländern das Marktpreisniveaus für diese Fischarten wesentlich höher als in der EG-Zehn liegt. Für die Zukunft dürften jedoch die jährlichen Preisverhandlungen schwieriger werden, da diese beiden Länder — gemeinsam mit Frankreich — eine stärkere Anpassung der Marktordnungspreise an ihr höheres Marktpreisniveau fordern werden. Die anderen Mitgliedstaaten müßten aufgrund ihres niedrigeren Preisniveaus eher zurückhaltend bei einer Anhebung der Marktordnungspreise sein, um hohe Marktrücknahmen zu vermeiden.

74. Einige Mitgliedstaaten nutzten die langwierigen Beitrittsverhandlungen, um bessere Regelungen für ihre Erzeuger im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation zu erreichen. So wurde insbesondere auf Drängen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und Irlands eine Lagerprämie für frische und lebende Taschenkrebse und Kaisergranat in die Gemeinsame Marktorganisation aufgenommen. Mit Hilfe dieser Prämie sollen Vermarktungsprobleme aufgrund saisonaler Angebotsspitzen gemildert werden.

Die für die nächsten Monate von der Kommission vorgesehene Weiterentwicklung der Gemeinsamen Marktorganisation (Aufnahme neuer Fischarten und Marktordnungsinstrumente) kann aus deutscher Sicht erst dann erfolgen, wenn die Anwendung der bisherigen Regelungen in den Mitgliedstaaten einheitlicher erfolgt. Hierzu müssen eine Reihe von ergänzenden Durchführungsvorschriften neu erlassen und bestehende verbessert werden.

75. Die Kommission hat dem Rat einen Bericht über die bisherige praktische Durchführung der Fischereipolitik auf der Grundlage der Feststellungen ihrer Kontrollbeamten bei den Mitgliedstaaten erstattet. In einigen Ländern wurden z. T. erhebliche Vollzugsdefizite festgestellt: Es fehlten innerstaatliche Vorschriften zur Umsetzung des EG-Rechts, Kontrollen wurden nicht sorgfältig gehandhabt,

Verstöße kaum geahndet. Die Kommission wird entschieden für eine Besserung eintreten. Sie wurde dabei im Rat unterstützt.

76. Bei den technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände konnte Einvernehmen über wichtige Änderungen erzielt werden, insbesondere über eine Neuregelung der Baumkurrenfischerei im küstennahen Bereich und über eine Verbesserung der Vorschriften über Mindestmaschenöffnungen. Für die Fischerei in der Ostsee wurden technische Erhaltungsmaßnahmen der EG erlassen, womit entsprechende Beschlüsse der Ostseefischereikommission umgesetzt werden.

77. Über ein von der Kommission vorgeschlagenes Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Fischwirtschaft hat der Rat noch nicht entschieden. Zunächst wird die Einordnung dieses Programms in die allgemeine Forschungs- und Technologiepolitik der Gemeinschaft zu prüfen sein.

78. Ein Vorschlag der Kommission zur Selbstbeschränkung der Kabeljaufischerei der Gemeinschaft in der Fischereischutzzone vor Spitzbergen/Bäreninsel wurde nicht angenommen. Einige Mitgliedstaaten sind zur Selbstbeschränkung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht bereit. Die von der Kommission vorgeschlagene Aufteilung der Fangquote auf die Mitgliedstaaten berücksichtigt nicht die traditionelle deutsche Fischerei in diesem Gebiet. Ende Juli 1986 verfügte Norwegen einseitig Fangbeschränkungen und forderte die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Einstellung des Fangs auf. Obwohl diese Maßnahme als vom Spitzbergen-Vertrag nicht gedeckt anzusehen ist, stellte die deutsche Hochseefischerei den Fang in diesem Gebiet im Interesse der Aufrechterhaltung guter fischereilicher Beziehungen zu Norwegen vorläufig ein. Inzwischen sollen spanische Fischer den Fang wieder aufgenommen haben.

79. Eine Lösung der Probleme der EG mit Kanada wegen der Fischerei im Nordwest-Atlantik ist nicht in Sicht. Die Gemeinschaft besteht auf von Kanada vorenthaltenen Fangrechten in der kanadischen Fischereizone aus dem bilateralen Fischereiabkommen und auf angemessene Fangmöglichkeiten im Regelungsbereich der Nordwestatlantischen Fischerei-Organisation (außerhalb 200 sm). Zu einer Verlängerung des bilateralen Fischereiabkommens, das der EG gegen Zugeständnisse für den Absatz kanadischer Fischereierzeugnisse Fangrechte bis zum 31. 12. 1987 einräumt, ist Kanada nicht bereit.

80. Die Gemeinschaft setzte ihre Bemühungen um Absicherung und Ausweitung von Fangrechten vor Afrika, im Indischen Ozean und der Karibik mit Erfolg fort. Die Verträge dienen auch den Interessen der neuen Mitgliedstaaten. Wegen extremer Forderungen konnten jedoch Vereinbarungen mit Senegal bisher nicht erneuert werden, so daß die Fischerei von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dort vorläufig eingestellt werden mußte.

81. In Sondierungen der Kommission mit RWG-Staaten wegen Zugang zu Fischereizonen in der Ostsee konnten bisher keine Fortschritte erzielt werden.

IX. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

82. Der Rat hat am 16. Juni 1986 die 21. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern verabschiedet. Durch sie wird die Frist für die Einführung der Mehrwertsteuer in Griechenland, die bereits durch die 15. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern um zwei Jahre bis 1. Januar 1986 verlängert worden war, um ein weiteres Jahr bis zum 1. Januar 1987 verschoben. Die weitere Fristverlängerung hat sich als erforderlich erwiesen, weil Griechenland sich wegen Schwierigkeiten im technischen und administrativen Bereich nicht in der Lage sah, die Mehrwertsteuer bis Ende 1985 einzuführen.

Verbrauchssteuern

83. Der Rat hat am 16. Juni 1986 eine Richtlinie über die unbefristete Verlängerung der zweiten Stufe der Strukturharmonisierung der Tabaksteuer für Zigaretten erlassen, weil nicht absehbar ist, wann er die erforderlichen Maßnahmen für die nächste Harmonisierungsstufe beschließen wird.

X. Energiepolitik

84. In der Energiepolitik standen im Rat am 3. Juni 1986 Kohlethemen sowie die energiepolitischen Auswirkungen des Ölpreisrückgangs der letzten Monate im Vordergrund.

Nach langwierigen Verhandlungen einigte sich der Rat am 24. Juni auf eine neue Regelung für die Genehmigungsfähigkeit nationaler Kohlebeihilfen. Die Kohlebeihilfeentscheidung trägt in ihrer Zielsetzung dem gemeinsamen Anliegen Rechnung, im Kohlesektor die Wettbewerbsfähigkeit zu verstärken und mehr Transparenz bei den nationalen Beihilfen zu erreichen. Durch die Aufnahme des Aspekts der Versorgungssicherheit in die Zielsetzungen der Regelung ist sichergestellt, daß die deutsche Kohlepolitik auch in Zukunft fortgeführt werden kann.

Die Beratungen der „Neuen energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft bis 1995“ konnten am 15. September 1986 abgeschlossen werden. Die „Ziele 1995“ sind wichtig, um den gemeinsamen Willen zur Fortsetzung der erfolgreichen Energiepolitik auch bei veränderten Ölmarktbedingungen deutlich zu machen. Neben qualitativen Zielsetzungen wie z. B. Verbesserung der Versorgungsbedingungen durch weitere Entwicklung innergemein-

schaftlicher Energiequellen, geographische und strukturelle Diversifizierung, marktgerechte Preisgestaltung und Berücksichtigung von Umweltzielen in der Energiepolitik sind in bestimmten Sektoren auch quantitative Ziele enthalten (Ölanteile, rationelle Energieverwendung, Einsatz von Öl und Gas in der Stromerzeugung).

In der Frage der Auswirkungen der Ölpreisentwicklung besteht im Rat grundsätzlich Einigkeit über die energiepolitische Strategie, weiter auf Einsparung, Ölsubstitution und Verbesserung der Versorgungssicherheit zu setzen. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen niedrigerer Ölpreise für alle Verbraucherländer, insbesondere die ölimportabhängigen Entwicklungsländer werden positiv beurteilt. Es besteht Übereinstimmung, daß die weitere Entwicklung sehr sorgfältig beobachtet werden muß, ein energiepolitischer Handlungsbedarf derzeit jedoch nicht besteht.

85. Zu den Auswirkungen des Reaktorunfalls von Tschernobyl hat die Kommission eine Rahmenmitteilung vorgelegt, die ein Arbeitsprogramm in den Bereichen Sicherheit, Strahlen- und Gesundheitsschutz sowie internationale Zusammenarbeit enthält. Der Europäische Rat hat dieses Arbeitsprogramm am 26./27. Juni 1986 positiv aufgenommen und in seinen wesentlichen Punkten bestätigt.

86. Am 3. Juni 1986 hat der Rat eine Entschließung für eine Orientierung der Gemeinschaft zur Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen verabschiedet. Die Bundesregierung hat darauf hingewirkt, daß angesichts der aktuellen Ölpreisentwicklung Wirtschaftlichkeitsaspekte ausreichend Berücksichtigung finden.

87. Der Rat hat am 15. September 1986 eine Entschließung über die Verbesserung der Effizienz des Energieeinsatzes in den Industriebetrieben der Mitgliedstaaten gefaßt. Hierdurch soll ein weiterer Anstoß zur Ausschöpfung des Energieeinsparpotentials im industriellen Bereich gegeben werden.

XI. Verkehrspolitik

88. Auf der Grundlage der am 14. November 1985 verabschiedeten verkehrspolitischen Leitlinie baute der Rat auf seinen Tagungen am 19. und 30. Juni 1986 die Grundlagen für eine gemeinsame Verkehrspolitik durch folgende weitere Beschlüsse zum Straßengüterverkehr aus:

Der reibungslose Übergang zu einem freien Verkehrsmarkt bis 1992 wird in folgenden Schritten vollzogen:

- Erhöhung des Gemeinschaftskontingents um jährlich (kumulativ) 40 %,
- Anpassung der bilateralen Kontingente, orientiert am Bedarf von Handel und Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten einschließlich des Transitbedarfs aller Mitgliedstaaten.

Die Wettbewerbsverzerrungen sind weiter abzubauen. Dies gilt insbesondere für die fiskalischen Belastungen des Straßengüterverkehrs. Hierzu hat der Rat die Kommission beauftragt, ihm spätestens bis zum 1. Januar 1987 eine Aufzeichnung über die Kfz- und Mineralölsteuern und die Straßenbenutzungsgebühren vorzulegen.

Das höchstzulässige Gewicht der Antriebsachse für fünf- und sechssachsige Fahrzeugkombinationen wird ab 1. Januar 1992 auf 11,5 t festgelegt. Ausgenommen hiervon sind Großbritannien und Irland (10,5 t).

Die Kommission wird beauftragt, vor Inkrafttreten dieser Regelung zu untersuchen, welche Möglichkeiten bestehen, die Abnutzung der Straßen durch straßenschonende Bauweise der Antriebsachse zu verringern. Sie soll Vorschläge für eine Gemeinschaftsregelung hierüber vorlegen, die ebenfalls am 1. Januar 1992 in Kraft tritt.

Die Richtlinie über den Nachweis der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit der Richtlinie 85/3/EWG über Maße und Gewichte nahm der Rat an. Danach werden künftig durch ein Nachweisschild die Fahrzeugkontrollen zur Einhaltung europäischer Gewichts- und Abmessungsstandards erleichtert.

89. Ferner verabschiedete der Rat eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/643/EWG zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Ziel der Änderungs-Richtlinie ist es, den Grenzübergang zu beschleunigen. Dies geschieht z. B. durch Harmonisierung der Öffnungszeiten für die Kontrollbehörden, Verbesserung der Kommunikationssysteme zwischen ihnen, Nutzung der Möglichkeiten moderner Zahlungsweisen und von EDV-Systemen. Damit wird der Verkehrsfluß in der Gemeinschaft weiter beschleunigt.

90. Entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 1986 einigte sich der Rat außerdem darauf, daß ein kohärentes Luftverkehrssystem der Gemeinschaft mit größerem Wettbewerb im innergemeinschaftlichen Luftverkehr im Einklang mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages notwendig ist. Dies soll in Stufen erreicht werden. In einem Zeitraum von drei Jahren wird der Rat die Entwicklung überprüfen und über weitere Schritte entscheiden.

XII. Forschungspolitik

91. Die Kommission legte am 24. März 1986 Leitlinien für ein neues Rahmenprogramm der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung 1987 bis 1991 vor. Die Mitteilung sieht die Gemeinschaftspolitik im Bereich von Forschung und Technologieentwicklung als Teil einer umfassenden Strategie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft und zur Herstellung einer Technologiegemeinschaft vor, zu der im übrigen auch die Vollendung des Binnenmarkts bis 1992 und die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft gehören.

sollen. Die forschungspolitische Aktion der Gemeinschaft soll insbesondere die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie stärken und zur allgemeinen Hebung der Lebensqualität sowie zum wirtschaftlich-sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft beitragen. Die Mitteilung stellt 25 Aktionslinien in sieben Forschungsbereichen und einen Gesamtaufwand zwischen 10,3 und 12,3 Mrd. ECU unter Berücksichtigung einer „Rücklage“ zur Diskussion.

Der Rat befaßte sich auf seinen Tagungen am 8. April und 10. Juni 1986 mit diesen Leitlinien. Die hinsichtlich der strategischen Ziele, der Prioritäten unter Aktionslinien und des Gesamtaufwandes an Gemeinschaftsmitteln z. T. weit auseinandergehenden Haltungen der Delegationen ließen dabei eindeutige Orientierungen für die Kommission nicht zu.

Die Kommission legte dem Rat am 4. August 1986 den förmlichen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987 bis 1991) vor. Ohne wesentliche Änderungen der grundsätzlichen Orientierungen im Leitlinienpapier werden 15 Aktionslinien in folgenden acht Bereichen vorgeschlagen:

- Lebensqualität (Gesundheit, Umwelt),
- Informationstechnologien,
- Telekommunikation, Verkehr,
- Industrietechnologie, Roh- und Werkstoffe, technische Normen,
- Sicherheit von Kernanlagen, Bewirtschaftung von Kernbrennstoffen, Kernfusion, nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung,
- Biotechnologie, agrarindustrielle Technologien, Wissenschaft und Technik für Entwicklungsländer,
- Meeresforschung und -technik,
- Stimulierung der Mobilität von Forschern und Zusammenarbeit der Forschungseinrichtungen sowie horizontale Begleitmaßnahmen (Vorauschau auf Technologie, Programmbewertung, Statistik, Nutzung und Verbreitung von FuE-Ergebnissen, Sprachprobleme, Informations- und Kommunikationsnetze.

Die Kommission schlägt, unter Vorbehalt einer Programmrevision, einen Gesamtbetrag für die Gemeinschaftsaufwendungen von 7,735 Mrd. ECU vor.

Der Rat wird am 21. Oktober 1986 eine erste Orientierungsaussprache führen. Für die Bundesregierung wird dabei entscheidend sein, inwieweit dieses Rahmenprogramm dem Grundsatz der Subsidiarität von Gemeinschaftsprogrammen sowie der Konzentration auf prioritäre Programmbereiche und auf die Förderung grenzüberschreitender Projekte

Rechnung trägt und eine Beschränkung der Haushaltsmittel vorsieht. Nach Auffassung der Bundesregierung sind diese Kriterien im Vorschlag der Kommission noch nicht angemessen berücksichtigt.

92. Der Rat beschloß am 10. Juni 1986 die Durchführung von FuE-Programmen auf dem Gebiet der Umwelt (1986 bis 1990) und über Materialien (1986 bis 1989). Das Programm auf dem Gebiet der Umwelt sieht die Förderung von Forschungsarbeiten in den Bereichen Umweltschutz (Mittelausstattung 55 Mio. ECU), Klimatologie und Naturrisiken (17 Mio. ECU) sowie Pilotvorhaben betreffend größere technologische Risiken (3 Mio. ECU) vor. Das Programm über Materialien besteht aus den Teilprogrammen Primäre Rohstoffe/Minerale (20 Mio. ECU), Sekundäre Rohstoffe (10 Mio. ECU), Holz einschließlich Kork als erneuerbarer Rohstoff (10 Mio. ECU) und moderne Werkstoffe/EURAM (30 Mio. ECU). Der Beschlußfassung war ein Konzertierungsverfahren mit dem Europäischen Parlament auf der Ratstagung am 8. April 1986 vorausgegangen. Hierbei war der Rat den Wünschen des Europäischen Parlaments zu den fachlichen Inhalten der Programme gefolgt und hatte auch eine geringe Erhöhung der Personalausstattung zugestanden. Eine Annäherung der Standpunkte in der Frage der Finanzausstattung — das Europäische Parlament hatte eine wesentlich höhere Dotierung der Programme gefordert — war jedoch nicht erzielt worden.

93. Anfang August 1986 legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine für das Jahr 1987 geltende Revision des Forschungsprogrammes 1984 bis 1987 der Gemeinsamen Forschungsstelle vor. Kernstück des Vorschlags ist eine Erhöhung der Sachmittel des laufenden Programms um 33 Mio. ECU, da aufgrund erhöhter Ausgaben in den Vorjahren für das letzte Jahr der Programmlaufzeit nur noch geringe Sachmittel zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung prüft, ob und ggf. in welcher Höhe sie diesem Vorschlag der Kommission in Anbetracht der angespannten Haushaltssituation der Gemeinschaft zustimmen kann.

Forschung im Bereich der EGKS (Artikel 55, 2c EGKS-Vertrag)

94. Im Berichtszeitraum stimmte der Rat folgenden Forschungsprogrammen zu:

- Kohleforschungsprogramm für Bergtechnik und Veredelung.

Gefördert werden 60 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 36,6 Mio. ECU. Die Kommissionbeteiligung beträgt davon 22 Mio. ECU.

Laufzeit des Programms: 4 Jahre

Deutsche Unternehmen sind angemessen beteiligt (Beihilfe etwa 7,5 Mio. ECU).

- Stahlforschungsprogramm.

Gefördert werden 78 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 31,6 Mio. ECU. Die Kommissionbeteiligung beträgt davon 19 Mio. ECU.

Laufzeit bis drei Jahre

Deutsche Unternehmen sind angemessen beteiligt (Beihilfe etwa 6 Mio. ECU).

- Pilot- und Demonstrationsvorhaben in der Eisen- und Stahlindustrie.

1986 sieht die Kommission für 13 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 22,2 Mio. ECU eine Beihilfe von 9,5 Mio. ECU vor.

Deutsche Unternehmen sind angemessen beteiligt (Beihilfe etwa 2,3 Mio. ECU).

XIII. Sozialpolitik

95. Mit der Verabschiedung der Empfehlung 86/379/EWG des Rates zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft vom 24. Juli 1986 ist eine wichtige Entscheidung zur Förderung der Behinderten getroffen worden. Ausgehend vom Grundsatz der Chancengleichheit der Behinderten in Berufsbildung und Beschäftigung, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Politik zugunsten der Behinderten fortzusetzen und, falls erforderlich, zu intensivieren und zu überprüfen. Dabei sollen nicht nur Diskriminierungen von Behinderten beseitigt werden, z. B. durch Überprüfung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sondern vor allem positive Maßnahmen für Behinderte ergriffen werden. Als wichtigste positive Maßnahme sieht die Empfehlung die Festlegung von Beschäftigungspflichtquoten für Behinderte bei allen öffentlichen und privaten Arbeitgebern mit einer Mindestzahl von Beschäftigten vor. Generell sollen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um Behinderten den Zugang zu einer Beschäftigung und zu einer Berufsbildung, das Verbleiben in dieser Beschäftigung oder Berufsausbildung, den Schutz vor ungerechtfertigten Entlassungen sowie Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Auf Gemeinschaftsebene soll die Kommission unter Beteiligung der Mitgliedstaaten ein System zum Austausch von Informationen und Erfahrungen über die Rehabilitation und Beschäftigung Behinderter einrichten.

Angesichts der Engpässe auf dem Arbeitsmarkt der Europäischen Gemeinschaften und der besonderen Schwierigkeiten der Behinderten ist mit der Verabschiedung dieser Empfehlung ein weiterer wichtiger Schritt zur wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Integration der Behinderten auf Gemeinschaftsebene getan worden.

96. Mit der Verabschiedung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit vom 24. Juli 1986 hat der Rat die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit fortgesetzt. Die Richtlinie umfaßt die betrieblichen Systeme, die Schutz gegen Krankheiten, Invalidität, Alter einschließlich vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, Arbeitsunfall und

Berufskrankheit und Arbeitslosigkeit bieten. Die Richtlinie schreibt das Prinzip gleicher Beiträge und Leistungen im Grundsatz fest, wobei jedoch die Berücksichtigung versicherungstechnischer Berechnungsfaktoren möglich ist. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, daß Bestimmungen der betrieblichen Systeme, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht entsprechen, spätestens bis zum 1. Januar 1993 geändert werden.

97. Die Kommission hat im Mai 1986 dem Rat einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses 85/8/EWG über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene — Kom (86) 275 endg.; Ratsdokument 7532/86 — vorgelegt.

Der vom Rat am 19. Dezember 1984 verabschiedete „Beschuß über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene (= 2. EG-Armutsprogramm), auf dessen Grundlage die Kommission in den bisherigen zehn Ländern der Gemeinschaft 65 nationale Aktionsforschungsprojekte ausgewählt hat und zu 50% der Kosten für einen Zeitraum von vier Jahren (1985 bis 1988) beizuschußt, soll wegen des Beitritts Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft hinsichtlich seines räumlichen Geltungsbereichs und der vorgesehenen Finanzierung geändert werden.

Der nach Artikel 2 des Beschlusses veranschlagte Finanzrahmen von 25 Mio. ECU soll auf 29 Mio. ECU angehoben werden. Mit den zusätzlichen 4 Mio. ECU sollen für die verbleibenden Jahre bis 1988 etwa ein Dutzend Aktionsforschungsvorhaben zur Bekämpfung der Armut in Spanien und Portugal eingeleitet werden und Mittel für die Koordinierung und Evaluierung dieser Maßnahmen sowie für eine Erweiterung der Forschungsarbeiten über Armutsindikatoren bereitgestellt werden.

Die Beratung des Kommissionsvorschlages in den Ratsgremien ist noch nicht abgeschlossen.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

98. Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag (Umstellungsdarlehen)

Im Berichtszeitraum wurden sieben Anträge auf Gewährung von Umstellungsdarlehen mit einer Darlehenssumme von 463 Mio. DM an die Kommission gestellt.

Mit Hilfe der Darlehen sollen etwa 8 000 neue Arbeitsplätze, die für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geeignet sind, geschaffen werden.

99. Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag (Anpassungsbeihilfen)

Für 8 800 Arbeitnehmer der EGKS-Industrien (davon 3 580 Bergbauarbeitnehmer), die von Anpassungsmaßnahmen betroffen sind, wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 64 Mio. DM (davon 24,6 Mio. DM für Bergbauarbeitnehmer) beantragt.

Die Kommission stellte im Berichtszeitraum der Bundesregierung für 1 829 Bergbauarbeitnehmer 14,2 Mio. DM und für 5 149 Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie 51,5 Mio. DM an Beihilfen zur Verfügung.

Arbeiterwohnungsbau

100. Aufgrund des Artikels 54 EGKS-Vertrag gewährt die Kommission Darlehen für Bau, Erwerb oder Modernisierung von Wohnungen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie. Ein Teil hiervon wird zu besonders günstigen Bedingungen vergeben (mit langer Laufzeit und zu einem Zinssatz von 1 %).

Zur Zeit wird der Arbeiterwohnungsbau mit dem 10. EGKS-Wohnungsbauprogramm (1. Abschnitt 1984/85, 2. Abschnitt 1986/88) mitfinanziert.

Für den 2. Abschnitt sind von der Kommission insgesamt 129 Mio. ECU (für die Zwölferegemeinschaft) genehmigt worden, von denen lediglich 39 Mio. ECU zu den günstigen Konditionen bereitgestellt werden. Eine Aufteilung der Mittel nach Stahl-/Kohleindustrie und Mitgliedsländern wird im Herbst 1986 erwartet.

Mit der Auszahlung der Mittel wird frühestens ab 1987 gerechnet.

XIV. Umweltpolitik

101. Im Berichtszeitraum hat eine Tagung des Rates am 12. Juni 1986 stattgefunden. Im Mittelpunkt der Beratungen standen wiederum Fragen der Luftreinhaltung, insbesondere der Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Großfeuerungsanlagen sowie die weitere Senkung des Schwefelgehalts in Gasölen, mit der insbesondere eine Verringerung der Schwefeldioxidemissionen aus Ölheizungen erreicht werden soll.

Der Rat verabschiedete endgültig die Sammelrichtlinie Gewässerschutz sowie eine Änderung der Richtlinie über den grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Abfälle, über die in der 6. Sitzung am 6. März 1986 eine sachliche Einigung erzielt worden war sowie die Richtlinie über die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (Klärschlammrichtlinie).

102. Die Klärschlammrichtlinie legt gemeinschaftliche Mindeststandards zum Schutz der Umwelt, insbesondere des Bodens, bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft fest. Die Richtlinie enthält Grenzwerte für die Schwermetallbelastung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für den maximalen Schwermetallgehalt der verwendeten Klärschlämme. Die Grenzwerte der Richtlinie liegen zum Teil deutlich über den entsprechenden Werten der Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982.

Der Richtlinie kommt jedoch als erster Einstieg der gemeinschaftlichen Umweltpolitik in den Boden-

schutz besondere Bedeutung zu. Trotz der hohen Grenzwerte hat daher die Bundesregierung der Verabschiedung der Richtlinie zugestimmt und erwartet, daß die Grenzwerte zu gegebener Zeit einer Überprüfung unterzogen werden. In der Bundesrepublik Deutschland gelten weiterhin die Werte der Klärschlammverordnung; die Richtlinie läßt strengere nationale Regelungen zu.

103. Sachliche Einigung erzielte der Rat insbesondere über eine Änderung der Richtlinie von 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei Industrietätigkeiten, der sog. Seveso-Richtlinie. Diese Richtlinie schreibt den Betreibern von Industrieanlagen spezifische technische und organisatorische Maßnahmen zur Unfallverhütung vor, wenn bestimmte gefährliche Stoffe (z. B. Chlor) in festgelegten Mengen eingesetzt oder gelagert werden (sog. Schwellenwerte). Mit der Änderung werden die Schwellenwerte für besonders gefährliche Stoffe erheblich verschärft. So ist etwa die Anwendungsschwelle der Richtlinie für Chlor von 50 t auf 25 t halbiert worden. Für einige Stoffe, auf die die Richtlinie bislang nicht anwendbar war, z. B. Schwefeltrioxid, wurde ihre Anwendung neu eingeführt. Mit diesen Maßnahmen wird mehr Sicherheit gemeinschaftsweit erreicht. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende, wesentlich strengere Störfallrecht (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) bleibt für die Bundesrepublik Deutschland weiterhin maßgebend. Die Bundesregierung hat darauf gedrungen, daß die Kommission neue Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Sicherheit von Industrieanlagen vorlegt.

104. Die Behandlung der Richtlinie über Großfeuerungsanlagen wurde fortgesetzt mit dem Ziel, politische Leitlinien für die weitere Beratung festzulegen. Besondere Schwierigkeiten bereitet dabei die Einigung auf eine Verringerung der Gesamtschadstoffemissionen unter Einbeziehung der Altanlagen. Aber auch die Festschreibung von dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerten bei Neuanlagen stößt bei einigen Mitgliedsländern auf Akzeptanzschwierigkeiten.

105. Eine Verabschiedung der Richtlinie zur Verringerung der Schadstoffgrenzwerte in Autoabgasen war wegen des fortbestehenden dänischen Vorbehalts im Berichtszeitraum nicht möglich. Die Kommission hat die von ihr angekündigten Vorschläge über Partikelgrenzwerte für Dieselfahrzeuge sowie über Abgas-Grenzwerte für schwere Nutzfahrzeuge inzwischen vorgelegt. Die Vorschläge werden von der Bundesregierung weitgehend unterstützt. Die Partikelgrenzwerte für die Dieselfahrzeuge sind jedoch noch verbesserungsbedürftig.

106. Bei der Behandlung des Richtlinienenvorschlags zur Senkung des Schwefelgehalts in Diesel und leichtem Heizöl gelangen gewisse Fortschritte. Alle Mitgliedstaaten sind nunmehr bereit, den Höchstgehalt an Schwefel von 0,5 % auf 0,3 % zu senken. Die Bundesregierung strebt mit einigen Mitgliedstaaten jedoch zumindest die Möglichkeit ei-

ner weitergehenden Herabsetzung durch nationale Maßnahmen an.

107. Der Rat befaßte sich ferner intensiv mit einem Vorschlag zur Änderung der Altölrichtlinie, mit dem Ziel, gemeinschaftliche Regeln insbesondere für die Verbrennung und Wiederaufarbeitung von Altöl festzulegen. Für die Bundesregierung geht es dabei vor allem auch um eine Regelung, die ausschließt, daß aus Altöl gewonnene Produkte in Verkehr gebracht werden, die PCP oder PCT in einer Menge enthalten, die umweltpolitisch nicht vertreten werden kann. Eine Einigung insbesondere über diese Frage war im Berichtszeitraum noch nicht möglich.

108. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum einen erneuten Vorstoß unternommen, um die gemeinschaftsweite Beendigung der Beseitigung der Abfälle aus der Titandioxid-Industrie, vor allem also der Dünnsäureeinleitung in die Nordsee, in der Gemeinschaft durchzusetzen. In einem Memorandum weist die Bundesregierung u. a. auf die Verpflichtung des Rates hin, über den Harmonisierungsvorschlag der Kommission kurzfristig zu entscheiden. Auch hier ist jedoch noch der Widerstand einiger Mitgliedstaaten zu überwinden, bevor es zu einer Gemeinschaftsregelung kommen kann.

109. Der Rat erörterte am 12. Juni 1986 auch das Reaktorunglück in Tschernobyl und seine Folgen. Der Rat stellte fest, daß es zum Schutze der Völkergemeinschaft und zur Vorbeugung und Abwehr von Gefahren, die von Reaktorunfällen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgehen können, einer verbesserten internationalen Zusammenarbeit bedürfe. Damit unterstützte der Rat auch die Initiative der Bundesregierung für eine internationale Konferenz, die am 24. bis 26. September 1986 in Wien stattgefunden hat.

Hauptergebnis dieser Konferenz sind zwei Übereinkommen über frühzeitige Benachrichtigung bei kerntechnischen Unfällen und über die Hilfeleistung bei Unfällen oder radiologischen Notfällen. Sie wurden von einigen Staaten bereits gezeichnet.

Beide Übereinkommen sind geeignet, den Schutz bei grenzüberschreitenden Auswirkungen eines möglichen Reaktorunfalls wesentlich zu verbessern.

Ein weiterer Fortschritt wurde im Hinblick auf zukünftige internationale Kooperationsvorhaben in der nuklearen Sicherheitstechnik, im Strahlenschutz und in der Notfallvorsorge erzielt.

Der Konferenz lagen im Zusammenhang mit der technischen Analyse des Unfalls von Tschernobyl bereits 29 Einzelempfehlungen für zukünftige Vorhaben vor.

Damit haben die Konferenz, die ihr vorausgegangene vorbereitende Arbeit der Experten sowie der Abstimmungsprozeß innerhalb der Gemeinschaft den Startpunkt gesetzt für den Beginn eines längeren Prozesses zu engerer internationaler Kooperation auf dem Felde der nuklearen Sicherheit. Die

Bundesrepublik Deutschland wird an diesem Prozeß weiter konstruktiv mitwirken.

Im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit wird sich ein wesentlicher Teil der Anstrengungen darauf richten, daß die europäischen Staaten und die Gemeinschaft untereinander koordiniert und zielgerichtet an dem weltweiten Programm mitwirken, es entsprechend den Bedürfnissen des europäischen Bereichs konkretisieren und ergänzen.

XV. Gesundheitspolitik

110. Die Gesundheitsminister der EG haben auf ihrer Tagung (Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten) vom 29. Mai 1986 in Brüssel eine Reihe von wichtigen Entscheidungen getroffen, die für die Weiterentwicklung einer gemeinschaftlichen Gesundheitspolitik von großer Bedeutung sind. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem „Europa der Bürger“ getan worden.

Besonders hervorzuheben ist die Entscheidung für ein Aktionsprogramm der EG gegen den Krebs. Mit diesem Beschluß wird die Entscheidung des Europäischen Rates vom 28. Juni 1985 zu einer Europäischen Initiative gegen den Krebs verwirklicht. Ziel des Programms ist es, das Wissen über die Ursachen von Krebs und die Möglichkeiten zur Verhütung dieser Erkrankung zu vertiefen und damit zu einer Verminderung der Zahl der Krebskranken und der krebsbedingten Todesfälle sowie zu einer Verminderung krebsbedingter Verkürzung der Lebenserwartung beizutragen. Ähnlich dem Gesamtprogramm zur Krebsbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland sollen durch eine engere Zusammenarbeit in allen in Betracht kommenden Bereichen die Chancen des Erfolgs verbessert werden. Eine Verringerung der Krebsgefahr soll durch eine Stärkung und bessere Koordinierung bereits laufender EG-Programme in den Bereichen der Umwelt, des Arbeitsschutzes, im Verbraucherschutz, in der Ernährung sowie in der Landwirtschaft erreicht werden. Weiter ist eine Prüfung durch die Kommission vorgesehen, ob und inwieweit Rechtsvorschriften Maßnahmen oder sonstige Aktivitäten der Gemeinschaft die Krebsverhütung beeinträchtigen könnten. Besonders vorrangige Bereiche sind die Begrenzung und Verringerung des Tabakkonsums, die Entwicklung von harmonisierten Kriterien und Verfahren für die Beurteilung karzinogener chemischer Stoffe sowie die Einrichtung eines ständigen Informations- und Erfahrungsaustausches über Früherkennungsuntersuchungen, sowie auf den Gebieten der Krebsepidemiologie und der Gesundheitserziehung. Des weiteren ist eine Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden internationalen und einzelstaatlichen Organisationen geplant. Die besondere Bedeutung des Programms dürfte auch darin liegen, daß außerhalb des eigentlichen Gesundheitsbereichs liegende Bereiche koordiniert in die Krebsbekämpfung einbezogen werden. Die Bundesregierung verspricht sich durch dieses Programm eine erhebliche Unterstützung ihrer nationalen Bemühungen.

Als weitere wichtige Beschlüsse sind zu nennen:

- Mit der Einführung eines europäischen Notfallgesundheitsausweises, der dem seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreichen und weitverbreiteten deutschen Notfallschein entspricht, wird die Notfallbehandlung in allen Mitgliedstaaten verbessert und gleichzeitig ein Dokument mit europäischem Symbolcharakter geschaffen;
- Mit einem Aktionsprogramm der EG zur Toxikologie, das auch den Aufbau und die Förderung von Registern sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch insbesondere bei Entgiftungszentralen beinhaltet, wird ein Beitrag zur Toxikologie auch in der Bundesrepublik Deutschland geleistet und gleichzeitig langfristig auch zur Verminderung von Tierversuchen beigetragen.

Im Rat wurden weiterhin Möglichkeiten der besseren Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von AIDS, dem Alkoholmißbrauch und bei der Drogenbekämpfung erörtert und die Kommission beauftragt, hierzu Vorschläge vorzulegen. Auch mit diesen Beschlüssen wurden Anliegen des Europäischen Parlaments Rechnung getragen.

Die Bundesregierung hofft, daß von den Beschlüssen dieses Ministerrats wichtige Impulse sowohl für eine gemeinsame Gesundheitspolitik wie auch für ein Zusammenwachsen der Europäischen Gemeinschaft ausgehen werden.

111. Für die Gemeinschaft — ebenso wie für ihre Mitgliedstaaten — stellte sich nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl und den radioaktiven Niederschlägen in weiten Teilen Europas in erster Linie die Aufgabe, Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung vorzusehen. Daneben galt es, den Warenverkehr nach innen und außen zu sichern. Die Gemeinschaft hat sich dabei nach gewissen Anlaufschwierigkeiten als aktionsfähig erwiesen. Zunächst erließ sie übergangsweise — bis Ende Mai — für einige Agrarprodukte einen Importstopp gegenüber sieben ost- und südost-europäischen Staaten (Rats-VO 1388/86). Zur Sicherung des innergemeinschaftlichen Handels verpflichteten sich die Mitgliedstaaten gleichzeitig zur Anerkennung der Kontrollen und zur Gleichbehandlung von Produkten anderer Mitgliedstaaten. In einer Anschlußregelung (Rats-VO 1707/86) legte der Rat fest, daß Agrarprodukte und Lebensmittel in der EG nur dann in den freien Verkehr verbracht werden dürfen, wenn bestimmte maximale Caesium-Grenzwerte eingehalten sind. Diese Regelung gilt gegenüber allen Drittstaaten, zunächst befristet bis zum 30. September 1986. Bei Verabschiedung dieser Ratsverordnung haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr keine schärferen Grenzwerte anzuwenden. Die Geltungsdauer der Verordnung ist vom Rat am 30. September 1986 um fünf Monate bis zum 28. Februar 1987 verlängert worden.

XVI. Bildungs- und Kulturpolitik

112. Der Rat beschloß am 24. Juli 1986 das von der Kommission vorgeschlagene Aktionsprogramm der

Gemeinschaft über die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Technologiebereich COMETT. Mit diesem Programm soll der grenzüberschreitende Austausch zwischen Studenten und Wissenschaftlern einerseits und Fachkräften aus der Wirtschaft andererseits sowie die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen der Hochschulen und Wirtschaftsunternehmen gefördert werden. Zur Finanzierung der Maßnahmen ist — wie von der Bundesregierung in den vorausgegangenen Beratungen gefordert — ein Betrag von 45 Mio. ECU vorgesehen.

113. Der Kommissionsvorschlag für ein Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität im Hochschulbereich „ERASMUS“ wurde auf der Ratstagung der Bildungsminister der EG in Luxemburg am 9. Juni 1986 eingehend beraten. Dabei haben die Minister das Ziel einer stärkeren Mobilität von Hochschulstudenten in der Gemeinschaft ausdrücklich begrüßt.

Der Europäische Rat hat in den Schlußfolgerungen des Vorsitzes vom 27. Juni 1986 in Den Haag den Rat ersucht, in Kürze eine Einigung über das Programm ERASMUS herbeizuführen. Die Beratungen zu ERASMUS sind nach der Sommerpause weitergeführt worden. Die britische Präsidentschaft hat dazu einen Alternativentwurf u. a. mit erheblich reduziertem Finanzvolumen vorgelegt.

114. Die Kommission hat im Anschluß an die Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufsausbildungspolitik in der EG im Juni 1986 einen Bericht über die Berufsausbildung von Jugendlichen in allen EG-Staaten vorgelegt.

XVII. Frauenpolitik

115. Auf seiner Tagung am 5. Juni 1986 stimmte der Rat einer zweiten Entschließung zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen zu. Damit wurde die Notwendigkeit bekräftigt, die auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene eingeleiteten Maßnahmen fortzuführen und neue Schwerpunkte in der Frauenpolitik auf EG-Ebene zu setzen.

Der Rat unterstützte damit die allgemeinen Leitlinien der Mitteilung der Kommission zu einem neuen mittelfristigen Programm „Chancengleichheit der Frauen“ (1986 bis 1990).

Die in diesem zweiten Aktionsprogramm aufgeführten Ziele und Aktionsfelder entsprechen weitestgehend den frauenpolitischen Aufgabengebieten der Bundesregierung. In vielen Fällen handelt es sich um Vorhaben, die von der Bundesregierung entweder bereits durchgeführt worden sind, oder aber in Angriff genommen wurden bzw. geplant sind. Das Programm wendet sich mit seinen Maßnahmenvorschlägen zwar an die nationalen Regierungen, zum Handeln aufgefordert werden neben den zentralen Regierungen jedoch auch die Länderregierungen und insbesondere die Tarifvertragsparteien. Wie beim ersten Aktionsprogramm wird

die Bundesregierung alle verantwortlichen Stellen in angemessener Weise an der Programmdurchführung beteiligen.

XVIII. Jugendpolitik

116. Im Februar 1986 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag über ein Aktionsprogramm zur Förderung des Jugendaustauschs mit der Bezeichnung „Yes für Europa“ vorgelegt. Dieses Aktionsprogramm soll von 1987 bis 1989 laufen und über ein Finanzvolumen von insgesamt 30 Mio. ECU verfügen. Ziel des Programms ist die Förderung des europäischen Jugendaustauschs im Bereich der außerschulischen internationalen Jugendarbeit und damit die Entwicklung eines europäischen Bewußtseins. Der weitaus größte Anteil der Finanzmittel (rd. 80 %) soll der direkten Unterstützung von Jugendbegegnungen zugute kommen. Bis zum Ende des Jahres soll der Rat über diesen Vorschlag entscheiden.

XIX. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

117. In Durchführung des Weißbuchs zur Vollendung des Binnenmarktes hat der Rat eine Reihe von Harmonisierungs-Richtlinien verabschiedet.

Hierzu gehören zwei Richtlinien über Schutzvorrichtungen bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, zwei Richtlinien über Schutzvorrichtungen bei Baumaschinen sowie eine Richtlinie über Luftdruckmeßgeräte für Kfz-Reifen. Außerdem wurde eine Änderungs-Richtlinie über Nennfüllmengen bei Fertigpackungen gebilligt.

Bei den unter den Anwendungsbereich der Richtlinien fallenden Produktbereichen wurden bestehende Handelshemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr abgebaut.

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

118. Der Rat hat am 15. September 1986 die Richtlinie über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin beschlossen. Die Richtlinie enthält ein dreistufiges Konzept, und zwar

— 1. Stufe:

Einführung einer spezifischen, mit einem besonderen Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis abschließenden zweijährigen Ausbildung in der Allgemeinmedizin ab 1. Januar 1988. Die über die Ableistung dieser in bestimmter Weise gestalteten Ausbildung zu erteilenden Nachweise unterliegen der gegenseitigen Anerkennung unter den Mitgliedstaaten. Ab 1. Januar 1995 müssen alle Mitgliedstaaten die Ausbildung entsprechend allen Anforderungen der Richtlinie gestalten.

— 2. Stufe:

Ab 1. Januar 1995 ist in jedem Mitgliedstaat die Zulassung zu einer Tätigkeit als praktischer Arzt im Rahmen eines Systems der sozialen Sicherheit (gesetzliche Krankenversicherung) vom Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin abhängig zu machen.

— 3. Stufe:

Spätestens am 1. Januar 1996 und am 1. Januar 1997 hat die Kommission Erfahrungsberichte zu unterbreiten und ggf. Vorschläge vorzulegen, deren Ziel eine weitere Harmonisierung und Verbesserung der allgemeinmedizinischen Ausbildung des Arztes ist.

Die Richtlinie enthält außerdem Übergangsregelungen und Vorschriften für die Wahrung erworbener Rechte.

Da die Richtlinie es den Mitgliedstaaten überläßt, ob sie die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Ausbildung als Weiterbildung oder im Rahmen der ärztlichen Grundausbildung durchführen, kann die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin in der Bundesrepublik Deutschland in der Tätigkeit als Arzt im Praktikum aufgefangen werden, die als weiterer Teil der ärztlichen Ausbildung durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 eingeführt worden ist.

Gesellschaftsrecht

119. Die Kommission hat dem Rat am 5. Mai 1986 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres Anwendungsbezugs zugeleitet. Der Richtlinienvorschlag sieht die Einbeziehung von Personenhandelsgesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet, in den Anwendungsbereich der Vierten Richtlinie über den Jahresabschluß und der Siebenten Richtlinie über den Konzernabschluß vor. Die beabsichtigte Änderung der Richtlinien betrifft in erster Linie die Bundesrepublik Deutschland, da die GmbH & Co (ca. 60 000 Gesellschaften) in keinem anderen Mitgliedstaat auch nur annähernd vergleichbare Bedeutung hat. Durch die vorgesehene, mit erheblichem Aufwand und großen Kosten verbundene Rechnungslegungspublizität würde die mittelständische Wirtschaft unzumutbar belastet und in ihrer Gestaltungsmöglichkeit unangemessen beschränkt werden. Die Bundesregierung wird alles in ihren Kräften stehende tun, um der Verabschiedung dieser ihrer Auffassung nach überflüssigen Richtlinie entgegenzuwirken.

120. Die Kommission hat dem Rat am 29. Juli 1986 einen Vorschlag für eine Elfte Richtlinie nach Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages zugeleitet. Der Richtlinienvorschlag betrifft die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitglied-

staat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen gegründet werden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen.

Der Vorschlag will die Offenlegung bestimmter Urkunden und Angaben bei der Errichtung von inländischen Zweigniederlassungen durch ausländische Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH) regeln, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates unterliegen. Für Zweigniederlassungen dieser Gesellschaften soll eine bestimmte Register- und Bilanzpublizität vorgeschrieben werden. Nunmehr müssen das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu dem Richtlinienvorschlag gehört werden. Nach den Vorstellungen der Kommission soll der Richtlinienvorschlag bis 1988 verabschiedet werden.

Konkursrecht

121. Entgegen den Stellungnahmen der Bundesregierung und der Regierungen anderer Mitgliedstaaten hat die Kommission mit der Empfehlung Nr. 86/198/EGKS vom 13. Mai 1986 zur Schaffung eines Vorrechts für Forderungen wegen Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl angeordnet, daß in den Mitgliedstaaten, in denen die Steuerforderungen in Konkursverfahren bevorrechtigt sind, die nicht verjährten Forderungen wegen Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl einschließlich der Säumniszuschläge bis zum 1. Januar 1988 mit einem Konkursvorrecht auszustatten sind.

Rechtsschutz für Halbleiterchips

122. Der Rat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1986 in einer förmlichen Erklärung seine Absicht bekundet, die Richtlinie über den Rechtsschutz von Originaltopographien für Halbleitererzeugnisse möglichst rasch und noch im Laufe des Jahres 1986 zu verabschieden, damit die Mitgliedstaaten ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht bis zum 8. November 1987 in Kraft setzen können. Die Frist bis zum 8. November 1987 muß eingehalten werden, damit den europäischen Elektronikherstellern auch noch nach dem November 1987 Rechtsschutz für ihre Produkte in den Vereinigten Staaten gewährt werden kann.

Nach US-amerikanischem Recht wird derzeit europäischen Anmeldern nur bei Gegenseitigkeit und, da die Rechtsordnungen in der EG keinen entsprechenden Rechtsschutz enthalten, zunächst nur aufgrund einer Übergangsregelung Rechtsschutz für Topographien für Halbleitererzeugnisse, sogenannten Mikrochips, gewährt.

Die bisherige Übergangsregelung lief am 12. September 1986 aus. Am 9. Juli 1986 fand in den Vereinigten Staaten ein öffentliches „Hearing“ über die Möglichkeit einer Verlängerung dieser Übergangsregelung zum Schutz der Anmelder aus den EG-Mitgliedstaaten statt. Aufgrund der Ratserklärung vom 23. Juni 1986 konnte die EG-Kommission die für die Verlängerung der Übergangsregelung erforderlichen Erklärungen gegenüber den Vereinigten

Staaten abgeben. Die Übergangsregelung ist für alle EG-Mitgliedstaaten bis zum 8. November 1987 verlängert worden.

Der Richtlinienvorschlag ist in mehreren Sitzungen von einer Ratsarbeitsgruppe intensiv beraten worden. Die Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe werden Mitte September 1986 wieder aufgenommen. Im Hinblick auf die Außenkompetenz der Mitgliedstaaten, neben der Außenkompetenz der Gemeinschaft, ist ein Kompromiß in Aussicht. Die übrigen noch offenen Fragen in der Richtlinie haben keine politische Bedeutung, so daß mit einem möglichst raschen Abschluß der Beratungen nach dem September dieses Jahres gerechnet werden kann.

Die Arbeiten werden von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützt, da die deutschen Unternehmen als führende europäische Mikroelektronikhersteller ein besonderes Interesse an der Schaffung eines europäischen Rechtsschutzes und der Einbeziehung in den US-Rechtsschutz haben.

Investmentrecht

123. Die Kommission hat dem Rat zwei Ergänzungen der am 20. Dezember 1985 verabschiedeten Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Wertpapierinvestmentfonds und -investmentgesellschaften vorgelegt.

- Der Vorschlag für eine Richtlinie vom 22. April 1986 regelt die Frage des Gerichtsstandes bei Streitigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Investmentfondsanteile in einem Mitgliedsland der Gemeinschaft;
- Der Vorschlag für eine Richtlinie vom 11. Juni 1986 sieht die Zulassung von sog. Dachfonds, die ihre Mittel ausschließlich in Anteilen anderer Investmentfonds derselben Verwaltungsgesellschaft anlegen, und eine Anhebung der Grenzen für Schuldverschreibungen privater Aussteller vor, die eine mit Staatsanleihen vergleichbare Sicherheit bieten.

Lebensmittelrecht

124. Die von der Kommission erlassene Siebente Richtlinie 86/179/EWG vom 28. Februar 1986 zur Anpassung der Anhänge II bis V der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt wurde am 24. Mai 1986 im Amtsblatt der EG veröffentlicht. Mit dieser Richtlinie, die Zulassungserlaubnisse aber auch -verbote hinsichtlich der Verwendung verschiedener Stoffe zur Herstellung kosmetischer Mittel enthält, wurde die Kosmetik-Richtlinie an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand in bezug auf den Gesundheitsschutz angepaßt.

Eine weitere Anpassung erfolgte durch die von der Kommission erlassene Achte Richtlinie 86/199/EWG und 26. März 1986 zur Anpassung der Anhänge II, IV und V der Kosmetikrichtlinie an den technischen Fortschritt.

125. Der Rat hat am 24. Juli 1986 die Richtlinien

- a) über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide
und
- b) über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

verabschiedet.

Die unter a) genannte Richtlinie legt zum Schutze der Gesundheit des Menschen und der Umwelt Höchstmengen für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide fest und regelt einheitliche Kontrollmaßnahmen für Probenahme und Analytik. Durch jährliche Berichte soll der Kommission ein Überblick über das Niveau an Rückständen ermöglicht werden.

Mit der unter b) genannten Richtlinie werden Höchstmengen für Rückstände bestimmter Organochlorverbindungen in Fleisch, Milch und deren Erzeugnissen festgelegt und die Einhaltung einer einheitlichen Kontrolle geregelt. Auch hier sollen jährliche Berichte einen Überblick über die Rückstandssituation der Kommission geben.

Veterinärrecht

126. Gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern, hat die Kommission

- mit der Entscheidung 86/63/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Panama die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausrindern sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, aus Panama zugelassen, wenn die Sendung von einem vorgeschriebenen Tiergesundheitszeugnis begleitet ist,
- mit der Entscheidung 86/72/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Kuba die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausrindern sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, aus Kuba zugelassen, wenn die Sendung von einem vorgeschriebenen Tiergesundheitszeugnis begleitet ist,
- mit der Entscheidung 86/117/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Grönland die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, aus Grönland zugelassen, wenn die Sendung von einem vorgeschriebenen Tiergesundheitszeugnis begleitet ist,

— mit den Entscheidungen 86/191/EWG, 86/192/EWG, 86/194/EWG und 86/195/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Paraguay, Uruguay, Argentinien und Brasilien die Einfuhr frischen Fleisches bestimmter Kategorien (von Rindern, Schafen, Ziegen, Einhufern) und bestimmter Schlachtnebenprodukte (Herzen, Zungen und Lungen) aus den genannten Ländern unter Beachtung besonderer Bedingungen zugelassen, wenn die Sendung von einem vorgeschriebenen Tiergesundheitszeugnis begleitet ist.

127. Die Kommission hat mit der Entscheidung 86/368/EWG zur Aufhebung der Entscheidung 86/139/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die afrikanische Schweinepest in den Niederlanden sämtliche noch bestehenden Schutzmaßnahmen für das Verbringen lebender Schweine, von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen aus den Niederlanden in die übrigen Mitgliedstaaten aufgehoben, nachdem die Seuche in den Niederlanden erloschen ist und weitflächig durchgeführte serologische und virologische Untersuchungen im Befallsgebiet ein negatives Ergebnis gehabt haben.

128. Die Kommission hat wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Italien eine Reihe von Entscheidungen mit den zur Verhütung einer Verschleppung des Seuchenerregers in andere Mitgliedstaaten notwendigen Schutzmaßnahmen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Klautieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen getroffen. Damit wurden die Maßnahmen ihrem Umfang nach an die sich ändernde Seuchensituation in dem genannten Mitgliedstaat angepaßt.

Futtermittelrecht

129. Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden durch die Verabschiedung von fünf Richtlinien weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt:

Mit der Richtlinie 81/174/EWG der Kommission wird die umsetzbare Energie zur energetischen Bewertung von Mischfuttermitteln für Geflügel eingeführt.

Mit der Richtlinie 86/299/EWG der Kommission wurden im Anhang der Richtlinie 74/63/EWG des Rates Höchstgehalte für die Schadstoffe Arsen, Blei, Fluor, Quecksilber und Aflatoxin B₁ in Ergänzungsfuttermitteln festgelegt.

Mit der Richtlinie 86/354/EWG des Rates vom 21. Juli 1986 werden Begriffs- und Kennzeichnungsbestimmungen in der Richtlinie 79/373/EWG (Verkehr mit Einzelfuttermitteln) und 79/373/EWG (Verkehr mit Mischfuttermitteln) geändert sowie in der Richtlinie 74/63/EWG (Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln) der Anwendungsbereich auf Schadstoffe in der Fütterung ausgedehnt, die Ausgangserzeugnisse für die Herstellung von Mischfuttermitteln in

die Schadstoffregelungen einbezogen und ein absoluter Höchstgehalt für Aflatoxin in bestimmten Ausgangserzeugnissen festgelegt.

Mit den Richtlinien 86/300/EWG der Kommission vom 4. Juni 1986 und K (86) 949 endg. der Kommission vom 28. Juli 1986 wurden die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung geändert: Die Änderungen betreffen insbesondere die Verringerung des Höchstgehaltes an Kupfer in Mischfuttermitteln für Schafe aus Gründen des Gesundheitsschutzes sowie die Zulassung neuer Zusatzstoffe bzw. die Erweiterung bereits zugelassener Zusatzstoffe nach eingehender Prüfung der Wirksamkeit, Kontrollierbarkeit, Umweltverträglichkeit und Unbedenklichkeit für Mensch und Tier.

C. Außenbeziehungen

I. Außenwirtschaftspolitik

Handelspolitik

131. Die Bundesregierung hat sich im Berichtszeitraum weiterhin mit Nachdruck innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und bei ihren Handelspartnern weltweit für den baldigen Beginn einer neuen multilateralen Verhandlungsrunde im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) eingesetzt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine neue GATT-Runde dringend erforderlich, um weltweit den Protektionismus wirksam einzudämmen, zu einem echten Abbau der in den letzten Jahren neu entstandenen Handelshemmnisse zu gelangen, die Wachstumsbedingungen für den Welthandel generell zu verbessern und dauerhaft zu sichern und durch einen erleichterten Zugang für die Produkte der Entwicklungsländer zu den Märkten der Industrieländer die Voraussetzungen für die Lösung der Verschuldungsprobleme der Dritten Welt günstiger zu gestalten.

Ohne neue GATT-Runde würden die aktuellen Protektionismustendenzen weiter zunehmen mit der großen Gefahr, daß das multilaterale Welthandelsystem irreparabel geschwächt und durch ein System bilateraler und plurilateraler Vereinbarungen ersetzt würde. Unabsehbare negative Folgen für Handel, Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand weltweit wären die Folge.

Die Bundesregierung begrüßt es deshalb sehr, daß mit der in Punta del Este, am 20. September 1986 im Konsens aller Beteiligten — Industrie- wie Entwicklungsländer — verabschiedeten Ministererklärung die achte Runde multilateraler Handelsverhandlungen im GATT offiziell begonnen hat. Die Eröffnung der neuen Runde stellt einen entscheidenden Schritt in Richtung auf das zentrale strategische handelspolitische Ziel einer wirksamen Eingrenzung und Zurückdrängung der protektionisti-

Tierschutzrecht

130. In der Ratssitzung vom 12. Juni 1986 stimmten die Umweltminister dem Vorschlag einer Richtlinie zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere grundsätzlich zu. Zweck dieser Richtlinie ist die Harmonisierung bestehender tierschutzrechtlicher Vorschriften im Bereich der Tierversuche, die Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben könnten. Von dieser Regelung wird erwartet, daß sie auch positive Effekte auf den Tierschutz haben wird.

Die Einigung war entscheidend durch einen auf bessere Vereinbarkeit mit Artikel 100 EWGV abzielenden Vorschlag der Bundesregierung gefördert worden.

schen Gefahren für den Welthandel dar. In voller Breite kann und wird jetzt über die Verbesserung des Zugangs zu Exportmärkten und eine Liberalisierung des Handels verhandelt werden.

Besonders erfreulich ist es, daß es gelungen ist, auch den Handel mit Dienstleistungen in die neue GATT-Runde mit einzubeziehen. Der Dienstleistungssektor ist z. T. hochreglementiert. Der grenzüberschreitende Dienstleistungshandel wird hierdurch gehemmt. Wichtige Felder wirtschaftlichen Wachstums kommen deshalb nicht so zum Tragen, wie es möglich und erwünscht wäre. Verhandlungen über den Abbau von Handelshemmnissen in diesem Bereich sind daher geboten. Die Entscheidung von Punta del Este, diese Verhandlungen jetzt im Rahmen der neuen Runde aufzunehmen, entspricht diesem Gebot.

Gleichermaßen begrüßenswert ist es, daß auch die Probleme des Agrarhandels Gegenstand der neuen Runde sein werden. Die Gemeinschaft stand hier unter stärkstem Druck anderer Industrieländer unter Führung der USA, Kanadas, Australiens, Neuseelands und einer Reihe von Entwicklungsländern.

Insbesondere unter deutschem Einfluß ist es gelungen, einerseits innerhalb der Gemeinschaft einhellige Zustimmung zur umfassenden Einbeziehung der drängenden Agrarhandelsprobleme in den Themenkatalog der neuen Runde zu erzielen, andererseits aber auch zu erreichen, daß die Ministererklärung zur Agrarpolitik offen formuliert ist und sich nicht in erster Linie gegen die Mechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik richtet.

Die Gemeinschaft konnte erreichen, daß sich das in der Ministererklärung in Punta del Este enthaltene Ziel einer verstärkten GATT-Disziplin für den Agrarhandel ausgewogen auf die Subventionen und Maßnahmen bezieht, die weltweit den Agrarhandel beeinflussen. Letztlich bezeichnet die Ministererklärung die Überschußproduktion als eigentliche

Ursache der Spannungen im internationalen Agrarhandel.

132. Das Welttextilabkommen (WTA) wurde am 31. Juli 1986 durch ein Erneuerungsprotokoll um fünf Jahre bis 31. Juli 1991 verlängert. WTA IV bietet der deutschen und europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie für den erforderlichen Konsolidierungsprozeß einen handelspolitischen Flankenschutz gegenüber Niedrigpreisimporten. Zugleich ermöglicht es den Entwicklungsländern, insbesondere den schwächeren unter ihnen, verbesserten Zugang zu den Märkten der Industrieländer.

Die Bundesregierung hat sich um eine Beachtung der handelspolitischen Liberalisierungserfordernisse bemüht, ohne den außenwirtschaftlichen Flankenschutz im Strukturanpassungsprozeß für die deutsche Textilindustrie zu gefährden.

133. Mit über 20 wichtigen Textillieferländern wurden bisher bereits die bilateralen Selbstbeschränkungsabkommen in modifizierter Form erneuert. Entsprechend dem Mandat der Kommission für die Verhandlungen über die Erneuerung des Welttextilabkommens vom 11. März 1986 wurden dabei die Zugangsmöglichkeiten der WTA-Lieferländer insgesamt erleichtert unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der europäischen und deutschen Textilindustrie gegenüber Niedrigpreiseinfuhren.

In zusätzlichen Briefwechseln, gemeinsamen Memoranden oder Erklärungen wurden dabei auch die Themen Markttöffnung der WTA-Lieferländer und Musterschutz behandelt. Da diese Problemkomplexe eindeutig über den Textil- und Bekleidungsbereich hinausgehen, waren keine durchschlagenden Fortschritte zu erwarten. Immerhin sind Ansätze geschaffen, die in den umfassenden GATT-Verhandlungen weiterverfolgt werden sollen.

Die noch anstehenden Abkommen werden voraussichtlich bis Ende Oktober 1986 zum Abschluß gebracht werden.

Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer

134. Nachdem die EG 1985 erstmalig Sonderzollpräferenzen für die — jährlich im September stattfindende — Berliner Übersee-Importmesse „Partner des Fortschritts“ gewährt hatte, konnte für 1986 wiederum nach mehreren Verhandlungsrunden eine ähnliche und sogar verbesserte Regelung erreicht werden. Begünstigt sind alle Entwicklungsländer, ausgenommen lieferstarke Länder bei einzelnen sensiblen Produkten. Die Regelung gilt für praktisch alle gewerblichen Produkte; sie besteht in der Eröffnung von zusätzlichen Zollkontingenten in Höhe von 4 % der jeweiligen gemeinschaftlichen Höchstbeträge im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen.

Wegen der sehr zurückhaltenden Einstellung einiger EG-Mitgliedstaaten ist jedoch noch nicht sicher,

ob die Sonderzollpräferenzen für die Berliner Messe zu einer Dauereinrichtung werden. Die Bundesregierung wird sich sowohl aus Berlin-spezifischen als auch aus handels- und entwicklungspolitischen Gründen weiter dafür einsetzen.

Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

135. Die Anzahl neuer Verfahren hat sich auf einem hohen Stand stabilisiert. Die Bundesregierung hat sich entsprechend ihrer handelspolitischen Einstellung stets für eine sachgerechte und GATT-konforme Durchführung der Verfahren eingesetzt.

Sieben Verfahren wurden eingeleitet, wiedereröffnet bzw. einer Überprüfung unterworfen. In je zwei Fällen wurden vorläufige bzw. endgültige Antidumpingzölle festgesetzt. Je sechs Verfahren wurden mit einer Mindestpreisvereinbarung bzw. ohne Maßnahmen abgeschlossen. Bei zwei Verfahren wurden Ausgleichszölle gegenüber Spanien aufgehoben. Die genannten Verfahren richten sich zum Teil gegen mehrere Länder.

In zwei Fällen betreffend Einfuhren aus Japan sind Klagen mehrerer Firmen vor dem EuGH anhängig. Ebenfalls Klage vor dem EuGH erhoben hat ein europäischer Produzentenverband, weil das auf seinen Antrag hin durchgeführte Ausgleichszollverfahren ohne Maßnahmen eingestellt worden war.

Ein Mitgliedstaat hat Klage gegen die Einstellung eines Antidumpingverfahrens eingereicht.

II. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

136. Am 14. Juli 1986 wurden die nachstehenden Protokolle und Abkommen zur Anpassung der Freihandelsabkommen und sonstiger präferentieller Vereinbarungen der EG bzw. Spaniens und Portugals mit den EFTA-Staaten an den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft unterzeichnet:

- Zusatzprotokolle zu den Abkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern im Anschluß an den Beitritt Spaniens und Portugals,
- Zusatzprotokolle zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS und der EGKS (bzw. nur der EGKS) einerseits und den EFTA-Ländern andererseits im Anschluß an den Beitritt Spaniens und Portugals,
- Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über nicht unter die Freihandelsabkommen fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse,
- Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Fischerei.

Der Rat hat den Abschluß der dem EWG-Bereich zugehörenden Abkommen in seiner Sitzung am 15. September 1986 genehmigt.

Die EGKS-Protokolle bedürfen der Zustimmung der Mitgliedstaaten, soweit diese neben der EGKS Vertragsparteien sind.

Die materiellen Bestimmungen der Protokolle bzw. Abkommen werden beiderseits ab 1. März 1986 autonom angewandt. Sie richten sich nach den Übergangsregelungen der Zehnergemeinschaft mit den neuen Mitgliedstaaten und stellen die EFTA-Staaten im Warenverkehr mit Spanien und Portugal auf der Grundlage der Freihandelsabkommen der Zehnergemeinschaft gleich. Darum hatte sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen bemüht.

137. Die Kommission und die EFTA-Staaten setzten ihre Gespräche über die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung von Luxemburg vom April 1984 (Ziel: Schaffung eines dynamischen europäischen Wirtschaftsraumes) fort. Die gemeinsamen Schlußfolgerungen der Gruppe hoher Beamter vom Mai d.J. bekräftigten Kommissionsmitglied de Clercq und die EFTA-Minister bei der EFTA-Ministertagung in Reykjavik am 5. Juni 1986. Unter anderem beschlossen sie, umgehend Verhandlungen mit dem Ziel der Einführung des Einheitsdokuments zwischen EG und EFTA zum 1. Januar 1988 aufzunehmen. — Von besonderer Bedeutung ist auch, daß Kommission und EFTA beschlossen, die Bereiche des Weißbuchs für den Binnenmarkt der Gemeinschaft zu identifizieren, indem gemeinsame Aktionen mit der EFTA erwünscht sind. Damit wird eine Parallelität zu den EG-Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes in Aussicht genommen.

Die Bundesregierung unterstützt mit Nachdruck alle Bemühungen um eine möglichst weitgehende Zusammenarbeit der EG mit den EFTA-Ländern. Sie hat in einem Memorandum an die Kommission zwei Verfahrensvorschläge gemacht:

- Gleichzeitige Unterrichtung der EFTA-Länder, wenn die Kommission dem Rat Vorschläge zur Verwirklichung des Binnenmarktes vorlegt.
- Treffen zwischen fachlich zuständigen EG-Ministern und der Kommission mit den EFTA-Ministern bei Gelegenheit eines Binnenmarkt-Rates im Frühjahr 1987.

In der Sache hat sie sich besonders für baldige Fortschritte bei der Nichtdiskriminierung bei öffentlichen Aufträgen, der gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen und Prüfzeugnissen und der Vereinfachung der Ursprungsregeln, insbesondere durch baldige Verbesserung der Kumulationsregeln, ausgesprochen.

138. Am 15. September 1986 hat der Rat den 9. Bericht des Ausschusses der Ständigen Vertreter über die Zusammenarbeit mit den EFTA-Ländern gebilligt und Schlußfolgerungen zum weiteren Vorgehen im Anschluß an die Erklärung von Luxemburg verabschiedet. Der Rat bekräftigt darin seine Ent-

schlossenheit, für Festigung und Stärkung der Zusammenarbeit im Zuge der gemeinschaftlichen Fortschritte bei der Vollendung des Binnenmarktes einzutreten. Der Rat begrüßt die bisherigen Schritte zur Förderung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und die Unterzeichnung von Rahmenabkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der EG und den einzelnen EFTA-Staaten.

Die Bundesregierung wird sich um Fortschritte auch über diese Schlußfolgerungen hinaus einsetzen.

III. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

139. Auf der Grundlage des Mandats vom 25. November 1985 hat die Kommission bis März 1986 die erste Verhandlungsrunde mit den Mittelmeerländern zur Anpassung der Kooperationsabkommen an die Süd-Erweiterung der Gemeinschaft abgeschlossen. Die Partnerländer haben das Angebot der Gemeinschaft, das die Bereiche Industrie, Landwirtschaft und Zusammenarbeit umfaßt, insgesamt durchaus positiv aufgenommen. In ihrem Angebot bestätigt die Gemeinschaft im gewerblichen Bereich den freien Zugang zu ihrem Markt für Produkte aus den Mittelmeerländern, bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen bietet sie zur Aufrechterhaltung der traditionellen Exporte der Partnerländer weitere Konzessionen der EG, insbesondere weitere Zollsenkungen an. Die Partnerländer fordern jedoch zusätzliche Konzessionen im Agrarbereich.

Die gemeinschaftsinternen Beratungen über gewisse Nachbesserungen bei den Agrarkonzessionen sowie zur weiteren Präzisierung der Ziele der Zusammenarbeit sind im wesentlichen abgeschlossen. Es besteht Aussicht, daß in Kürze der Rat eine Lösung auch für die von der spanischen Seite vorgebrachten Besorgnisse bezüglich der künftigen Exportchancen der Kanarischen Inseln findet und daß damit im Herbst die Verhandlungen mit den Mittelmeer-Partnerländern über die Anpassung der Handelsregelungen fortgesetzt und zum Abschluß gebracht werden können.

Im Herbst steht auch mit den Maghreb-, Maschrek-Ländern und mit Israel die Aushandlung neuer Finanzprotokolle an. Die EG-internen Arbeiten hierzu sind fortgeschritten.

140. Der Assoziationsrat EG-Malta ist am 13. Mai 1986 in Brüssel zu seiner 4. Tagung auf Ministerebene zusammengetreten. Er war durch den Assoziationsausschuß in La Valletta vorbereitet worden. Wesentliches Ergebnis war eine Bestandsaufnahme über die Entwicklung der Beziehungen. Einvernehmen bestand über eine zügige Abwicklung des Finanzprotokolls und eine Förderung der industriellen Zusammenarbeit. Die maltesische Seite erläuterte nochmals die in den Anpassungsverhandlungen wegen der Erweiterung der Gemeinschaft vorgebrachten Wünsche zur Verbesserung der Han-

delsregelung sowie ihr Gesamtkonzept zum Ausbau besonderer Beziehungen zwischen der EG und Malta.

141. Nach Vorbereitung durch den Assoziationsausschuß am 8. September 1986 trat der Assoziationsrat EWG-Türkei am 16. September 1986 auf Ministerebene nach sechs Jahren wieder zusammen. Das Zusammentreten des Assoziationsrates wurde von beiden Seiten als positiver Schritt zur Wiederaufnahme des Dialogs und damit zur Normalisierung der Beziehungen zwischen der EG und der Türkei bewertet. Der Assoziationsrat diente der Bestandsaufnahme der Entwicklung der Beziehungen in den verschiedenen Bereichen (Entwicklung des Handelsverkehrs und Stand der Verwirklichung der Zollunion, Finanzhilfe der Gemeinschaft, Freizügigkeit für Arbeitnehmer, Anpassungsprotokolle zum Abkommen von Ankara infolge des Beitritts von Griechenland, Spanien und Portugal zur Gemeinschaft).

Die Gemeinschaft nutzte die Gelegenheit, die türkische Seite auf die Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Demokratisierung und der Verwirklichung der Menschenrechte hinzuweisen. Der türkische Außenminister unterstrich die türkische Sicht einer unwiderruflichen Festlegung auf die Vollmitgliedschaft der Türkei in der EG, ohne jedoch einen zeitlichen Rahmen für die türkischen Überlegungen anzukündigen.

Die Verhandlungen der EG über ein Exportarrangement mit der Türkei im Bekleidungssektor führten im Mai 1986 zu einer Regelung, die elf sensible Textilkategorien umfaßt, darunter sieben aus dem Bereich der Maschenindustrie. Die Bundesregierung sieht sich damit in ihrem Ziel bestätigt, die Textilhandelsbeziehungen zur Türkei zu entspannen, ohne den außenwirtschaftlichen Flankenschutz im Strukturanpassungsprozeß für die deutsche Textilindustrie zu gefährden.

IV. Beziehungen zu den AKP-Staaten

142. Der AKP-EWG-Ministerrat hielt seine Jahrestagung am 24./25. April 1986 in Bridgetown (Barbados) ab. Die Beratungen umfaßten die wichtigsten Themen der EKP-EWG-Zusammenarbeit, u. a. die Frage des Garantiepreises für AKP-Rohrzucker im Erntejahr 1985/86, die nach langen Verhandlungen einvernehmlich geregelt werden konnte, sowie Einzelfragen der Handelsbeziehungen und der Exporterlösstabilisierung. Im Bereich entwicklungspolitischer Zusammenarbeit legte die EG einen langfristigen und global angelegten Aktionsplan zur Wüstenbekämpfung vor, der die verfügbaren Ressourcen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten koordiniert einsetzen soll. Die AKP-Partner begrüßten diese neue Initiative der Gemeinschaft nachdrücklich.

Der AKP-EWG-Ministerrat führte außerdem einen Meinungsaustausch über die Lage im südlichen Afrika.

143. Im Bereich der industriellen Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten bemüht sich die Bundesregierung z. Z. um eine weitere Verbesserung. Sie steht in engem Kontakt mit dem AKP-EWG-Zentrum für industrielle Zusammenarbeit (ZIE) in Brüssel, dessen Aufgabe es ist, die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen der EG-Staaten und der AKP-Staaten zu fördern. Die Bundesregierung hält diese Tätigkeit, die vor allem auf die Förderung von Privatinvestitionen in den AKP-Staaten ausgerichtet ist, für besonders bedeutsam für deren industriellen Fortschritt. Sie strebt deshalb eine engere Zusammenarbeit des Zentrums mit deutschen Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Institutionen und Behörden an.

V. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

144. Die Europäische Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten haben spannungsreiche Monate in den gemeinsamen Beziehungen hinter sich. Die Verhandlungen über die Beschränkung der Stahlhalbezeugausfuhren nach den USA konnten dank erheblicher deutscher Konzessionsbereitschaft inzwischen abgeschlossen werden.

Die agrarhandelspolitischen Meinungsverschiedenheiten sind dagegen im Berichtszeitraum erneut zutage getreten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Beitritt Spaniens und Portugals zur EG. Die von der EG auf Einfuhren von Mais und Hirse nach Spanien erhobenen variablen Abschöpfungen haben zur Androhung von Gegenmaßnahmen durch die USA geführt. EG und die USA haben vereinbart, bis zum 31. Dezember 1986 eine Lösung des Konflikts über Ausgleichsverhandlungen nach Artikel XXIV Abs. 6 GATT zu suchen.

Die von der EG im Zusammenhang mit dem Beitritt Portugals bei Ölsaaten, pflanzlichen Ölen und Getreide ergriffenen Maßnahmen dürften nach einer Übergangszeit nicht zu Beeinträchtigungen der amerikanischen Lieferungen nach Portugal führen. Solange dies der Fall ist, wollen die USA ihre als Gegenmaßnahmen erlassenen Einfuhrquoten für einige EG-Produkte nicht restriktiv anwenden.

Der sogenannte Zitrus- und Teigwaren-Streit konnte gleichfalls durch eine Interimslösung entschärft werden. Vorgesehen ist die beiderseitige Einräumung mengenmäßig begrenzter Zollerleichterungen. Bis spätestens zum 1. Juli 1987 soll die Frage der Teigwarenerstattungen in weiteren bilateralen Verhandlungen gelöst werden. Die USA erkennen grundsätzlich die Präferenzen an, die den Mittelmeeranrainerstaaten von der EG gewährt werden.

Mit Besorgnis verfolgt die Bundesregierung die Ausweitung des Exportförderungsprogramms (Export Enhancement Program) der USA. Sie tritt für eine Verständigung mit den USA über einen ausgewogenen Welthandel bei Agrarprodukten ein. Sie erwartet von der von ihr initiierten Politik der

Rückführung der Überschußproduktion in der EG eine Entlastung der Weltagrarmärkte.

Die Bundesregierung hat sich in der EG wie auch in Gesprächen mit US-Regierung und Kongreß nach Kräften dafür eingesetzt, die Beziehungen zwischen den beiden transatlantischen Partnern konstruktiv zu fördern und für die anstehenden Probleme tragfähige Lösungen zu entwickeln. Sie hat dies vor allem auch mit Blick auf die neue GATT-Runde einschließlich der Verpflichtungen zu standstill und rollback getan, deren Freihandelsausrichtung nachrückliche Unterstützung verdient. Die Bundesregierung wird sich in diesem Zusammenhang dafür einsetzen, daß die Gemeinschaft die sich bietende Chance für eine grundsätzliche Bereinigung der Probleme mit den USA im Agrarhandelsbereich nutzt.

Japan

145. Auch Mitte 1986 ist das erhebliche strukturelle Handelsungleichgewicht zu Lasten der Gemeinschaft nach wie vor das Hauptproblem der Beziehungen der EG zu Japan. Der Rat hat sich zuletzt am 21. Juli 1986 mit den Beziehungen zu Japan befaßt und unter Bekräftigung der Schlußfolgerungen des Rats vom 10. März 1986 der neuen japanischen Regierung unter PM Nakasone signalisiert, daß die Gemeinschaft an ihren Forderungen gegenüber Japan zur

- Marköffnung,
- Strukturreform und zu
- makroökonomischen Maßnahmen

festhält. In Ausführung des Beschlusses vom 21. Juli 1986 hat Sir Geoffrey Howe in einem Schreiben an PM Nakasone von Ende Juli d. J. seine Sorge über die Verschlechterung der EG-Handelsbilanz mit Japan zum Ausdruck gebracht und auf mögliche Verlagerungen der Handelsströme hingewiesen. Ergänzend hat er seine Befriedigung darüber geäußert, daß die japanische Regierung der Umsetzung des Maekawa-Berichts und anderer Marköffnungsmassnahmen Priorität eingeräumt hat.

Der Rat forderte am 21. Juli 1986 die Kommission ferner auf,

- die japanische Diskriminierung gegen EG-Weine und Spirituosen zu beseitigen und — falls Verhandlungen bis Oktober 1986 ergebnislos blieben — ein Verfahren nach Artikel XXIII GATT einzuleiten,
- andere Marktbereiche für ein entsprechendes Vorgehen („case by case“) auszuwählen,
- die japanischen Ausfuhrpraktiken (z. B. Antidumping) zu überprüfen und diese — soweit sie unfair wirken — abzustellen,
- die Handelszahlen im Hinblick auf mögliche Verlagerungen der Handelsströme zu analysieren sowie

— dem Rat bis Oktober/November 1986 über die neueste Entwicklung der Beziehungen EG/Japan umfassend zu berichten.

146. Die Errichtung eines europäisch-japanischen Zentrums für Industriekooperation war Gegenstand einer Sitzung der EG-Japan-Expertengruppe am 30. Juli 1986 in Brüssel; es bestand Übereinstimmung zwischen den Delegationen der EG-Mitgliedstaaten und der Kommission, daß aus politischen Gründen der japanische Vorschlag nicht zurückgewiesen werden sollte.

147. Die Kommission hat zusammen mit den Mitgliedsländern eine umfangreiche Stellungnahme zum japanischen Dreijahres-Aktionsprogramm vom Juli 1985 zur Marköffnung mit weiteren Wünschen der Gemeinschaft erarbeitet. Diese Forderungsliste soll im September d. J. übergeben werden.

Die Bundesregierung vertritt — auch im Hinblick auf eine neue GATT-Runde — die Auffassung, daß das handelspolitische Konfliktpotential mit Japan durch eine verstärkte japanische Marköffnung und nicht durch Abschottung des EG-Marktes abgebaut werden sollte.

ASEAN

148. Der Berichtszeitraum war gekennzeichnet durch die Bemühungen, die Vereinbarungen der EG/ASEAN-Wirtschaftsministerkonferenz vom 17./18. Oktober 1985 sowie der 6. Tagung des Gemeinsamen Kooperationsausschusses EG/ASEAN am 20./21. März 1986 zur Vertiefung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu realisieren. Die im März eingesetzte Gruppe Handelsfragen befaßte sich am 20. Juni 1986 in Singapur mit der Lösung von Problemen des Marktzugangs, während die auf einen Beschluß der EG/ASEAN-Wirtschaftsministertagung zurückgehende Gruppe auf hohem Niveau zu Investitionsfragen inzwischen ihren Bericht vorgelegt hat. Dieser Bericht wird der EG/ASEAN-Außenministerkonferenz am 20./21. Oktober 1986 in Jakarta als Diskussionspapier vorliegen. Ziel der Untersuchung ist die Stärkung des finanziellen Engagements der Unternehmen der EG-Länder in der ASEAN-Region.

Lateinamerika

149. Am 26./27. Juni 1986 befaßte sich der Europäische Rat mit dem Stand der Beziehungen zwischen der EG und Lateinamerika, insbesondere nach der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal. Er bekräftigte seine Entschlossenheit, diese Beziehungen sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht zu verstärken und auszubauen. Der Rat ersuchte die Kommission, ein Dokument vorzulegen, das den in der Gemeinsamen Absichtserklärung über die Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas im Anhang zum Bei-

trittsvertrag genannten Zielen Rechnung trägt. Die Kommission beabsichtigt, bereits im Herbst 1986 eine entsprechende Mitteilung vorzulegen.

Staatshandelsländer

150. Von den Mitgliedstaaten der RGW hat bisher lediglich Rumänien ein Handelsabkommen mit der EG geschlossen. Sektorelle Vereinbarungen in eng begrenzten Bereichen (Stahl, Textil, Schafffleisch) bestehen mit Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien.

Die Bundesregierung setzt sich für eine vertragliche Ausgestaltung der Beziehungen zu allen europäischen RGW-Ländern ein und begrüßt die Fortschritte, die 1986 in diesem Bereich erzielt werden konnten.

151. Der wieder in Gang gekommene Dialog EG-RGW eröffnet die Option auf bilaterale Handelsabkommen mit den RGW-Ländern. Der RGW hat ausdrücklich zugestimmt, daß parallel zur Aufnahme von Beziehungen EG-RGW jedes RGW-Land selbständig über die Aufnahme von offiziellen Beziehungen und von Handelsgesprächen mit der EG entscheiden kann. Die Reaktionen aus den europäischen RGW-Ländern auf das Angebot der EG zur Aufnahme offizieller Beziehungen zeigen politisch und wirtschaftlich deutliches Interesse an einer Normalisierung. Auf Expertenebene fanden Ende September 1986 in Genf erste Gespräche über den Text einer Erklärung EG-RGW statt. Parallel dazu wurde mit der CSSR, Ungarn und Polen bereits der Abschluß von Handelsabkommen sondiert.

VI. Entwicklungspolitik

(siehe auch Allgemeine Zollpräferenzen, Mittelmeerländer, AKP-Staaten, ASEAN, ...)

152. Der Rat befaßte sich am 17. April 1986 mit dem Bericht der Kommission über die bisherigen Erfahrungen bei der Unterstützung von Ernährungsstrategien der Entwicklungsländer und über die künftige Zusammenarbeit in diesem Bereich. Ein wesentlicher Erfolg der Ernährungsstrategien ergab sich durch die Liberalisierung der Getreidemärkte. Eine allgemeine Schwäche tritt in den bisher geringen Auswirkungen auf die Produktivität der Kleinbauern zutage. Ernährungsstrategien können nicht isoliert von umfassenderen politischen Reformen betrieben werden, wie beispielsweise Anreize für die Landwirte, Verbesserungen beim Bodenrecht und den Kreditsystemen, Ausgewogenheit zwischen öffentlichem und privatem Sektor, Anpassung der Wechselkurse, Maßnahmen im Bereich der Vermarktung und weiteren Verarbeitung und der Schutz der natürlichen Ressourcen. Ferner müssen die Ernährungsstrategien noch besser in die regionalen Entwicklungsprogramme eingebettet werden. Auch die Beteiligung der Frauen darf gerade in diesem Bereich nicht vernachlässigt werden, weil sie, vor allem in Afrika, im Bereich der

Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verteilung von Nahrungsmitteln eine bedeutsame Rolle spielen. Der Rat stellte fest, daß das in vier Ländern erprobte Konzept der Ernährungsstrategien sich nunmehr für eine generelle Anwendung empfiehlt, wobei es flexibel auf die Bedürfnisse der einzelnen AKP-Länder, Mittelmeerländer und Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien abgestimmt werden muß.

153. Der Rat befaßte sich am 17. April 1986 ferner mit dem Stand der Durchführung des von ihm im November 1985 genehmigten Plans zur Sanierung und Ankurbelung der Volkswirtschaft der von der Dürre in Afrika in den Jahren 1984 bis 1986 am meisten betroffenen Länder. Er beschloß die Durchführung eines langfristigen europäischen Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung, bei dem die Mittel der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten koordiniert eingesetzt werden sollen. Diese langfristigen Maßnahmen sollen die Gefahr der Wiederholung von Katastrophensituationen verringern. Der Einsatz der Hilfsmittel kann nur dann Erfolg haben, wenn die Partnerländer im Rahmen eigener Pläne und eigener Anstrengungen das gleiche Ziel unterstützen.

154. Der Rat nahm am 17. April 1986 ferner einen Zwischenbericht der Kommission über die Programmierung der Gemeinschaftshilfe in den AKP-Staaten im Rahmen des Lomé-III-Abkommens entgegen. Er stellte mit Befriedigung fest, daß die meisten betroffenen Staaten sich gemäß den Leitlinien des Abkommens entschlossen haben, die Hilfe auf die ländliche Entwicklung zu konzentrieren, um einen höheren Grad der Ernährungssicherheit zu erlangen.

155. Der Rat hatte am 17. April 1986 einen eingehenden Gedankenaustausch über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung. Er stellte fest, daß die derzeitige Rahmenverordnung über die Nahrungsmittelhilfe (Verordnung [EWG] Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982) in einigen Punkten geändert werden sollte mit dem Ziel, die Nahrungsmittelhilfe zu einem wirksameren Entwicklungsinstrument zu machen. Die Kommission legte dem Rat Ende Juli 1986 einen entsprechenden Änderungsvorschlag vor. Dieser konzentriert sich auf folgende Bereiche:

- Integration der Nahrungsmittelhilfe in die Entwicklungspolitik, insbesondere stärkere Nutzung exportierbarer Nahrungsmittelüberschüsse aus Entwicklungsländern für Nahrungsmittelhilfeliieferungen.
- Beseitigung von Unklarheiten in den geltenden Bestimmungen, die regelmäßig zu Konflikten zwischen den Organen der Gemeinschaft geführt haben.
- Stärkung der Befugnisse der Kommission, um für die Zukunft eine Zersplitterung der Verantwortlichkeit für die Verwaltung und Durchführung zu vermeiden und dadurch die Effizienz der Hilfe zu erhöhen.

Der Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen. Die Diskussion in Brüssel befindet sich noch im Anfangsstadium.

156. Im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1986 wurden bis Ende September bei Getreide 65 % (maximal verfügbare Gesamtmenge einschließlich Getreidereserve: 1 546 700 t) und bei Milchpulver mehr als 70 % (maximal verfügbare Gesamtmenge: 94 100 t) zugeteilt. Ägypten war dabei der Empfänger sowohl der höchsten Getreidehilfe als auch der höchsten Milchpulverhilfe. Soweit im Rahmen der gegenwärtig geltenden EG-Bestimmungen möglich, hat die Gemeinschaft die für die Hilfe benötigten Nahrungsmittel auch in Entwicklungsländern gekauft.

157. Die 1984 verabschiedete Verordnung zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung (Verordnung [EWG] Nr. 1755/84 vom 19. Juni 1984) wurde im Berichtszeitraum für Mali angewendet. Anstelle einer Lieferung von 15 000 t Getreide wurden rd. 3,5 Mio. ECU zur Finanzierung des Aufkaufs von lokalem Mais, Hirse und Sorghum bereitgestellt. Damit wurde ein bedeutender Beitrag zur Stützung der Erzeugerpreise dieser Produkte geleistet.

158. Am 1. Juli 1986 ist die neue Internationale Nahrungsmittelhilfe-Übereinkunft (FAC) in Kraft getreten, die bis 30. Juni 1989 gilt und in der sich die EG und ihre Mitgliedstaaten zu einer jährlichen Mindestlieferung von 1,67 Mio. t Getreide verpflichtet haben. Die notwendige Verordnung, die diese Verpflichtung auf die Gemeinschaft und die einzel-

nen Mitgliedstaaten aufteilt, wird in Kürze verabschiedet werden.

159. Der Rat verabschiedete am 17. April 1986 Leitlinien zur Förderung des Handels der Entwicklungsländer, wobei er sich insbesondere auf detaillierte Evaluierungen, die im Auftrag der Kommission durchgeführt wurden, stützte. Wichtig ist eine globale Absatzförderungs politik der Entwicklungsländer, die die verschiedenen Bereiche von vor der Produktion bis hin zur Endverteilung umfaßt.

160. Die Kommission unterbreitete dem Rat am 11. Juni 1986 Vorschläge für Verordnungen über ein System zum Ausgleich von Ausfällen in den Ausfuhrerlösen der am wenigsten fortgeschrittenen Nicht-AKP-Länder. Die Gemeinschaft hatte am 2. Oktober 1985 bei der UNCTAD-Konferenz zur Halbzeitüberprüfung des Substantiellen Neuen Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer ihre Absicht zum Aufbau dieses neuen Systems bekanntgegeben. Die Diskussion über den Kommissionsvorschlag in den Ratsgremien hat begonnen.

161. Im Rahmen des von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Staatspräsident François Mitterrand im November 1985 ins Leben gerufenen Europäischen Freiwilligendienstes wurde nach der im März 1986 entsandten ersten Gruppe von jungen deutschen und französischen Freiwilligen eine zweite Gruppe im August 1986 entsandt. Gastländer sind Benin, Burkina Faso, Gambia, Mauretanien, Niger, Senegal und Togo. Die Freiwilligen sind überwiegend in ländlichen Regionen in Programmen der Wüstenbekämpfung und der Energieeinsparung eingesetzt.

